

CR TX
M6216h



www.libtool.com.cn

§ 175!

Homosexualität in Sitte und Recht

von

Hermann Michaëlis.

Mit Geleitwort

von

Dr. med. Magnus Hirschfeld.



1907

Verlag Hermann Dames, Berlin, N. 4.

www.libtool.com.cn



HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Germany

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Die

x.

Homosexualität
in
Sitte und Recht

von

Hermann Michaëlis.

Mit einem Geleitwort

von

Dr. med. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg.

Berlin 1907.

Verlag Hermann Dames, Berlin N. 4.

1

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Die

Homosexualität in Sitte und Recht

von

Hermann Michaëlis.

Mit einem Geleitwort

von

Dr. med. Magnus Hirschfeld

CFT
M6216h

www.libtool.com.cn

Inhalt.

Cap.	I.	Genesis	1
"	II.	Gnosis	6
"	III.	Weltgeschichte und Weltliteratur	13
"	IV.	Der alte Orient	21
"	V.	Hellas	26
"	VI.	Rom und das Christentum	40
"	VII.	Deutschland bis zur Carolina	49
"	VIII.	— Von der Carolina bis zur Josephina	56
"	IX.	— Von der Josephina bis zum R St G. B	66
"	X.	Die übrigen Länder Europas	77
"	XI.	Exotica	96
"	XII.	§ 175 R. St. G. B.	100
		Epilogus	114



JAN 6 1922

Dem
Wissenschaftlich-humanitären Komitee
zu
Charlottenburg
zum Beginn
des II. Decenniums seiner verdienstvollen Tätigkeit
gewidmet.

www.libtool.com.cn

Zum Geleit.

Gern und mit Freude komme ich dem Wunsche des Verfassers dieser Arbeit nach, seinem Werke ein freundliches Wort der Empfehlung auf seinem Weg in die Oeffentlichkeit mitzugeben. Liegt mir doch vor allem die angenehme Pflicht ob, im Namen des Wissenschaftlich-humanitären Komitees dem Verfasser für die freundliche Widmung seines Buches unsern verbindlichsten Dank auszusprechen. Und zwar soll dies nicht nur die blosser Erfüllung schuldiger Höflichkeit bedeuten, sondern auch zugleich eine Anerkennung für die fleissige und mit Mühe und Sorgfalt aufgebaute Darstellung, die sicher berufen sein wird, die Arbeiten des Komitees in weitestem Maasse zu unterstützen.

Als mir der Verfasser vor etwa zwei Jahren in Dresden den Plan seiner Arbeit mittheilte, konnte ich denselben nur billigen, da eine derartige compendiöse Zusammenstellung in der Literatur über die homosexuelle Frage noch durchaus fehlte und auch bis heute noch gefehlt hat. Weitere Mittheilungen über den Fortgang der Arbeit liessen mich das Beste erwarten, und ich darf auch heute nur sagen, dass die vollendete Buchausgabe meine Erwartungen in keiner Weise enttäuscht hat. Nicht nur der Fernerstehende, sondern auch der Fachmann wird in der überaus reichhaltigen und vielseitigen Materialsammlung manches, ja vieles finden, was ihm bisher unbekannt war. Dass die Zusammenstellung in strengster logischer Disposition aufgebaut und in allgemein verständlicher fesselnder Form geboten wird, ist ein weiterer nicht zu unterschätzender Vorzug des Buches, dem ich in Anbetracht seines durchaus wissenschaftlichen Charakters von Herzen die weiteste Verbreitung wünsche.

Charlottenburg, im Oktober 1907.

Dr. Magnus Hirschfeld.

www.libtool.com.cn

Vorwort.

Obwohl der fast ausschliesslich compilerische Charakter vorliegender Arbeit mir wohl mehr als jedem Andern bewusst ist, glaubte ich trotzdem, sie nicht der Oeffentlichkeit vorenthalten zu dürfen. Entstanden aus einer Reihe von Einzelaufsätzen, die im Rahmen einer billigen, auf Kolportagewege in den breitesten Volksschichten vertriebenen Zeitschrift erscheinen sollten, — persönliche und später auch sachliche Differenzen mit dem Herausgeber H. A. G. R e n n e f a r t h in Magdeburg vereitelten diesen Plan schon nach dem Erscheinen des ersten Beitrages, der jetzt Kap. I und II füllt —, werden manche Partien noch allzusehr das Gepräge des ad hoc auf das Tagesbedürfnis zugeschnittenen Essays bewahrt haben. Doch werden andererseits Kundige sich der Einsicht nicht verschliessen, dass bei der Fülle des wahrlich nicht auf dem Wege liegenden, sondern mühsam zusammengetragenen Materials für eine in Iuridicis nicht sonderlich geschulte Feder eine glatte, abgerundete Darstellung nichts Leichtes war. Vielleicht ermöglicht mir eine spätre Auflage der Schrift eine ausgefeiltere und literarisch kunstvollere Darstellung des Stoffes.

Vorläufig möge das Buch denn unter dem Geleit der freundlichen Worte des Herrn Dr. med. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg, seinen Weg antreten. Soll es doch in erster Linie mithelfen an dem Lebenswerk Dr. Hirschfelds und seines Wissenschaftlich-humanitären Komitees, in dessen zehntes Daseinsjahr sein Erscheinen, wenn auch durch Domizilwechsel veranlasst, erst zum Jahresschluss fällt. Wie aller Publikationen des W. h. K., ist auch seine vornehmlichste Aufgabe, Aufklärung über die Ursachen und das Wesen der Homosexualität in die weitesten Kreise zu tragen. Wenn ich die Frage mehr vom sozial-historischen und rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus beleuchtet habe, so glaube ich damit eine notwendige Ergänzung zu den bisher mehr auf naturwissenschaftlich-medizinischem Gebiet liegenden Hauptarbeiten des W. h. K. zu bieten, wie sie auch andererseits eine Erweiterung zu der vom W. h. K. bis zur Zeit in 33 000 Exemplaren herausgegebenen Volksschrift „Was soll das Volk vom dritten Geschlecht wissen“ (Leipzig, Max Spohr) sein soll, indem sie sich mehr an die gebildeten Kreise unsres Volkes wendet, bei denen ja leider, ebenfalls die Kenntnis von dem Wesen der Homosexualität eine noch vielfach unklare und durch Voreingenommenheit getrübe ist. Es soll ihnen

www.libtool.com.cn



HARVARD LAW LIBRARY

Received JAN 6 1922

Germany

www.libtool.com.cn

Begriffe sind, dass aber in Wirklichkeit viele Einzelwesen sich nicht ohne weiteres einer der beiden Geschlechtsarten zuweisen lassen. Da nun die Wissenschaft u. a. auch die Aufgabe hat, jede Neuerscheinung hübsch in System und Schema einzuordnen oder ihr mindestens vorderhand einen Namen zu geben, so nannte sie jene Zwitterwesen nach dem Vorgang des römischen Kaisers Alexander Severus flugs das „dritte Geschlecht“, ob mit Recht oder Unrecht werden wir später sehen. Zwar erregte dies bei vielen ein verwundertes Schütteln des Kopfes, den einen war diese neue Erkenntnis eine Torheit, den anderen ein Aergernis. Und doch könnte ihnen eine kurze Erinnerung an naturgeschichtliche Schulstunden, ein flüchtiger Blick auf das Pflanzenreich sofort ihre Bedenken zerstreuen.

Denn hier finden wir, dass die weitaus grösste Mehrzahl der Pflanzenarten zwittrblütig d. h. zweigeschlechtig ist, dass in jeder ihrer Einzelblüten sich sowohl Staubfäden als männliche, wie Stempel als weibliche Geschlechtsorgane finden. Von den 23 Klassen der Phanerogamen, d. h. der Blütenpflanzen des durchgehends auf Verteilung und Zahl der pflanzlichen Geschlechtsorgane aufgebauten Linnéschen Systems ist dies bei 20 ausschliesslich der Fall, während bei der 21. männliche und weibliche Blüten zwar getrennt sind, sich aber doch zusammen auf einem Pflanzenindividuum vorfinden, und bei der 23., der polygamischen, männliche und weibliche Blüten ebenfalls getrennt, andererseits aber wieder mit Zwitterblüten untermischt erscheinen, so dass durchgehends nur in einer einzigen, der 22. Klasse, männliche und weibliche Blüten auf verschiedene Pflanzenindividuen verteilt sind. Ferner weiss jeder in der Tierkunde einigermaßen Bewanderte, dass in den unteren Entwicklungsstufen des Tierreichs die Geschlechter ebenfalls ungetrennt in den einzelnen Individuen sich vorfinden und dass selbst noch die zur Gattung der Ringelwürmer gehörigen allbekannten Regenwürmer Zwitter sind und sich gegenseitig bei umgekehrter Körperlage befruchten, dass es ferner auch bei den Schnecken und Muscheln viele deutlich erkennbare Zwitterarten gibt und selbst bei den eingeschlechtigen Arten der letzteren der Geschlechtsdimorphismus, d. h. die äusseren, sekundären Geschlechtsunterschiede, wenig bemerkbar ist. Eingeschlechtigkeit und äussere Geschlechtsunterschiede treten erst bei den Gliederfüsslern, den Krebsen und Insekten, und ausgesprochener noch bei den Wirbeltieren, den Fischen, Amphibien, Vögeln und Säugetieren auf, doch sind die Lurche auch noch im reiferen Embryonalzustande zwittrig. Wer sich hierfür eingehender interessiert, dem mag Wilhelm Bölsches inhaltsreiches und fesselnd geschriebenes Werk über das „Liebesleben in der Natur“ (3 Bde. 1898—1902) angelegentlichst empfohlen sein. — Auch weiss jeder Forstmann, Landwirt und Tierzüchter zur Genüge, dass aller Systematik zum Trotz das Zwittertum unter den freilebenden wie unter den Haustieren, z. B. gehörnte Ricken und milchende Böcke, gar nichts so seltenes ist. So berichtete ein Berliner Schlächtermeister, der wöchentlich etwa 200 Schweine schlachtet, dass unter 1000 Schweinen durchschnittlich ein ausgeprägter Zwitterfall vorkomme.

Schliesslich lässt auch die Gattung „Mensch“ an ihren Angehörigen mehr oder minder deutliche Spuren der ursprünglich zweigeschlechtigen Veranlagung erkennen. Gelten doch überall eine stärkere Behaarung des

Körpers, vorzüglich ein mehr oder weniger stattlicher Bart, eine sonore Stimme und ein auch im Äusseren sich ausprägendes stärkeres Knochengestüst als männliche Geschlechtskennzeichen. Nun, eine Umschau in weiblichen Bekanntenkreisen könnte da jedem leicht Gelegenheit zu interessanten Studien geben. Auch darf man nicht übersehen, dass die weiblich Clitoris in anatomischer Beziehung nur ein rudimentäres Parallelorgan zum männlichen Penis bildet und die weiblichen grossen Labien den unvereinigten von Keimdrüsen freien Scrotalhälften entsprechen. Und umgekehrt weist auch der „Mann“ noch Reste jener zweigeschlechtigen Veranlagung auf. Oder wie wollten wir uns sonst anders die männlichen Brustwarzen, zwei jetzt an und für sich völlig zwecklose Organe, erklären und finden sich nicht auch unter unserer hoffnungsvollen männlichen Jugend manche, ja viele „Milchgesichter“, sowie Figuren mit übermässig stark entwickelten Brustpartien. In meinem Bekanntenkreise gab es einst Vetter und Base, die bei familiären Zusammenkünften sich des öfteren den Scherz machten, die Kleidung zu vertauschen und so, da ihr Körperbau und Gesichtsbildung der gewechselten Hülle wenig widersprachen, das berechtigte Erstaunen der Anwesenden zu erregen. Bei dem einen dieser jugendlichen Verwandlungskünstler bildete übrigens diese scherzhafte Maskerade einen bedeutsamen Hinweis auf seine spätere Entwicklung. Ebenso liegt ein zwingender Beweis für die zweigeschlechtige Anlage des Menschen in der bekannten Tatsache, dass durch Kastration durchgängig die ursprünglichen äusseren Geschlechtskennzeichen, wie beim Manne der Bart und beim Weibe die Brust, sich zurückbilden und sich dafür die des anderen Geschlechtes stärker entwickeln, ohne dass jedoch im übrigen der ursprüngliche Geschlechtstrieb sich änderte.

Wir haben bisher nur die äusserlich erkennbaren Beweismittel für die ursprünglich zweigeschlechtige Veranlagung des Menschen angeführt. Dass häufig auch der Bau der inneren Organe ähnliches aufweist, ja dass in keiner Region des menschlichen Körpers Abweichungen von der normalen Bildungsweise so häufig vorkommen, wie in dieser, findet, jeder, den Interesse und Neigung zur Aufklärung hierüber treibt, in Dr. med. Magnus Hirschfelds, des verdienstvollen Begründers und Leiters des Charlottenburger Wissenschaftlich-humanitären Komitees, bekannten Schriften „Geschlechtsübergänge“ (Leipzig 1905, m. vielen Tfln.) und „Der urnische Mensch“ (Leipzig 1903). — In letzterer finden sich auch die drei historischen Porträts eines der berühmtesten Zwitter des 18. Jahrhunderts nämlich des Chevalier d'Eon de Beaumont, der 1728 geboren und als Knabe erzogen wurde, jedoch schon früh Vorliebe für weibliche Kleidung zeigte, mit 27 Jahren am russischen Hofe als Dame vorgestellt ward, später dann bis zu seinem fünfzigsten Jahre als französischer Gesandter am Hofe von St. James (London) lebte und sich hierauf wieder zur Hofdame der Königin Marie Antoinette metamorphosierte, so dass selbst seine intimsten Bekannten über sein Geschlecht in Zweifel gerieten, bis dieses erst nach seinem 1810 erfolgten Tode durch die Leichenöffnung als männlich festgestellt wurde. Ein entsprechendes Gegenstück bildet die bedeutende, erst vor wenigen Jahren verstorbene französische Tiermalerin Rosa Bonheur, die die grösste Zeit ihres Lebens Männerkleidung trug, in der sie auch

mit ihren markant männlichen Zügen das Porträt zeigt, das der vom Wissenschaftlich-humanitären Comité herausgegebenen kleineren Schrift „Was muss das Volk vom dritten Geschlecht wissen?“ beigegeben ist. Die Älteren unserer Zeitgenossen erinnern sich wohl noch der auch in Männerrollen berühmten dramatischen Künstlerin Felicitas von Vestvali († 1880), der Rosa von Braunschweig im 5. Jahrgang des gleichfalls von Dr. M. Hirschfeld herausgegebenen „Jahrbuches für sexuelle Zwischenstufen“ (1903, Tl. I.) eine eingehende, sympathisch-liebevolle Biographie gewidmet hat. Analoge Fälle aus der jüngsten Zeit finden aufmerksame Leser zur Genüge unter dem „Vermischten“ unserer Tageszeitungen, sowie in den „Monatsberichten“ des Wissenschaftlich-humanitären Komitees.¹⁾

Es ist nämlich eine wissenschaftlich festgestellte und anerkannte Tatsache, dass die Geschlechtsanlage jedes Menschen in den ersten Wochen des embryonalen Lebens bis etwa zum dritten Monat stets eine zweigeschlechtige ist und die Geschlechtsdifferenzierung erst später stattfindet, indem bei normaler Entwicklung die in der Anlage vorhandenen Organe des anderen Geschlechtes verkümmern. Eine anormale, gleichzeitige fortschreitende Entwicklung der zweigeschlechtigen Anlage kann sich bekanntermassen bis zum sogenannten Hermaphroditismus steigern, einer Erscheinung, die bereits der antiken Mythologie, Dichtung und bildenden Kunst nicht unbekannt war.²⁾ Hatte doch die Sagedichtung der Alten aus der kyprischen männlichen Aphrodite, deren Kultus bereits im 5. vorchristlichen Jahrhundert nach Athen eingeführt wurde, und deren Doppelgeschlechtigkeit in durchsichtiger Weise eine üppig zeugende Naturkraft symbolisierte, einen Sohn des Hermes und der Aphrodite gebildet, der die Schönheit seiner beiden Eltern erbend, von der dem Ida-gebirge benachbarten Quellnymphe Salmakis aus Liebe in die Fluten gezogen und auf Wunsch der Geliebten von den Göttern körperlich mit ihr zu einem mannweiblichen Wesen vereint wurde, wobei die Quelle die Eigenschaft erhielt, jeden in ihr Badenden in gleicher Weise zu verwandeln. (Ovid, metam. IV.) Später gefiel sich besonders die hellenistische Kunst in derartigen oft von holdstem Liebreiz umflossenen Zwitterbildungen. Spärliche Reste dieser eigenartigen Kunstschöpfungen finden wir noch heute in dem stehenden Hermaphroditen des Berliner Museums, bei dem ein Zug stiller Trauer oder schmerzlicher Wehmut in dem Antlitz die Empfindung von dem Anormalen seines Wesens zu verraten scheint, das ihn zu allen anderen Geschöpfen in Gegensatz bringt; ferner in dem auf ein Original der griechischen Kunst zurückgehenden schlafenden Hermaphroditen der Villa Borghese (jetzt im Louvre) und in der Gruppe eines in neckischem Spiel mit einem Satyr begriffenem Hermaphroditen, von der u. a. das Dresdener Albertinum 2 Exemplare besitzt. — Schon aus dem Altertum berichtet Phlegon von Tralles, ein Freigelassener Kaiser Hadrians, zwei merkwürdige Fälle von Hermaphroditismus

¹⁾ Adresse: Dr. med. Magnus Hirschfeld, Charlottenburg, Berliner Straße 121.

²⁾ W. Roscher, Lexikon d. griech. u. röm. Mythologie u. Hermaphroditos.

Dr. L. S. A. M. von Römer, üb. d. androgyn. Idee d. Lebens i. Hirschfelds Jahrbuch V, 2 (1903).

in seinem Werk über die „Wunder“ (Kap. 26). In neuester Zeit finden sich wissenschaftliche Zusammenstellungen über das Vorkommen von mehr oder minder ausgebildeten Hermaphroditismus u. a. in Eulenburgs „Realencyclopädie der ges. Heilkunde“ (8. A. Bd. X, 299 u. XV, 575), sowie in den von Dr. med. Franz von Neugebauer in den verschiedenen Jahrgängen von Hirschfelds „Jahrbuch“ veröffentlichten Beiträgen.³⁾

Wen will es da Wunder nehmen, wenn bei so zahlreiche vertretener äusserer und innerer anatomischer Zwitterbildung in den verschiedensten Abstufungen auch das Seelenleben der Menschen, ihr Empfinden und Begehren die wunderlichsten Wege einschlägt und sich in den scheinbar widersprechendsten Aeusserungen betätigt. Ist es doch eine nicht abzuleugnende Tatsache, dass Personen mit anscheinend männlichem Aeusseren sich in einem unwiderstehlichen Zuge zum eigenen Geschlechte vom Weibe abwenden, und anderseits Individuen scheinbar als Weib geboren, den Mann verschmähen, um ihr Liebesglück beim Weibe zu finden. Und wie wir in den Kreisen der Normalen, der Heterosexuellen, d. h. der nach dem anderen Geschlecht Begehrenden die mannigfachsten Unterschiede in der Richtung und Betätigung des Geschlechtstriebes bemerken, so auch bei den Homosexuellen, den nach dem gleichen Geschlechte Strebenden. Wir finden hier sowohl virile Homosexuelle, die im Aeusseren den Charakter des Mannes während in dem Gegenstand ihrer Neigung eigentlich mehr den intimsten Freund sehen, wie effeminierte, die sich als Weib fühlend, dies auch in ihrem äusseren Gebahren manchmal unbewusst, oft auch mit Absicht zum Ausdruck bringen und als Ziel ihrer Neigung mehr den „Mann“ suchen. Werden jene sich meist mehr zu jüngeren Personen hingezogen fühlen (Ephebophilen) und in aktiver leitender Rolle sich betätigen, so werden diese meist in passiver Hingabe nach älteren, mindestens kräftiger gebauten Persönlichkeiten trachten. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass Neigung und Betätigung auch in sich kreuzender Richtung vorkommen. Dass dies schon zu allen Zeiten, solange das Menschengeschlecht die Erde bevölkert, so gewesen ist, lehrt uns die Sage und die Geschichte; ebenso dass die Beurteilung dieser eigenartigen Geschlechtsrichtung in den verschiedensten Zeiten eine verschiedene war. Lob und Preis aus dem Munde der Sänger und Dichter wechselte mit der Verhängung der Todesstrafe durch Steinigung, Schwert und Feuer, je nachdem das Zeitalter unter dem Zeichen heitern, freudigen Lebensgenusses oder unter dem Zwang herber, fanatisch-asketischer Glaubens- und Sittendogmen stand.

Dass auch in der Tierwelt durch alle Klassen von den Affen bis zu den Spinnen herab, vornehmlich bei den völker-, herden- und rudelweise zusammenlebenden, homosexuelle Akte nichts Seltenes sind, beweist die mit Anfügung eines reichen literarischen Materials von Professor F. Karsch-Berlin im 2. Bande von Hirschfelds Jahrbuch (1900) veröffentlichten Studie über „Paederastie und Tribadie bei den Tieren“.

³⁾ cf. auch Fr. von Neugebauer, Zusammenstellung d. Litteratur üb. Hermaphrod. b. Menschen 1905. S. A. a. Jahrbuch VII, fern ders. in Jahrbuch VIII. (1906) S. 685. und Hirschfelds „Geschlechtsübergänge“.

II.

Gnosls.

Fragen wir nun, wie sich die Wissenschaft zu diesem Problem des „dritten Geschlechts“, der Homosexualität, gestellt hat, so müssen wir mit Bedauern konstatieren, dass sie früher keineswegs den von uns im vorigen angedeuteten Weg naturwissenschaftlicher Erklärung beschritten hat, sondern dass sie lange Zeit und noch bis in unsere Tage hinein auf Irrpfaden umhergetappt ist. Selbst Aristoteles, der grosse Schüler Platons und Lehrer Alexanders, der bedeutendste Naturforscher der antiken Welt, wandelt hier auf falschen Erkenntnisbahnen. Nicht nur dass er in seiner „Nikomachischen Ethik“ (VII, 5) und in den „Problemen“ (IV, 26) neben der angeborenen Neigung zu gleichgeschlechtlichem Liebesverkehr auch eine aus Angewöhnung resultierende statuiert, sucht er auch an letzterer Stelle jene auf ganz absonderliche Weise zu erklären. Er glaubt nämlich, dass bei den passiven Homosexuellen, den Pathici, keine Samenkanäle zum männlichen Glied vorhanden seien, oder diese zum mindesten blind endigten, infolgedessen der Same zum Gesäss sich hinziehe, sich dort ansammle und so die Befriedigung des Geschlechtstriebes an dieser Stelle verlange, dass ferner bei den so Veranlagten die dem Gesäss entgegengesetzten Teile verkümmerten. — Klinische Beobachtung scheint in diesem Falle wirklich nicht die stärkste Seite der grossen Stagiriten gewesen zu sein.

Auch in neuerer Zeit hat die Erwerbungsstheorie bedauerlicher Weise mannigfachen Anklang gefunden, indem ihre Anhänger u. a. Julius Rosenbaum in seinem bekannten Werk über die „Lustseuche im Altertum“ v. J. 1839 (7. A. 1904, S. 109) den gleichgeschlechtlichen Trieb auf Uebersättigung am andern Geschlecht zurückführten. Sehr mit Unrecht, denn diese homosexuellen verlebten Rouésexistieren bis jetzt bloss in der Phantasie ihrer geistigen Erzeuger und sind der Wirklichkeit bisher so wenig vorgestellt worden als ein aus Uebersättigung an homosexuellem Verkehr normal gewordenes Menschenkind, wobei noch bemerkt werden mag, dass ein solcher Triebwechsel vielen Homosexuellen sicher äusserst erwünscht sein würde. Auch führt Rosenbaum noch als weiteren Grund die grosse Schlaffheit der Genitalien bei den Weibern südlicher Himmelstriche an. Wie wollte man auf Grund dieser Ansicht die Aeusserungen gleichgeschlechtlicher Neigungen bei den Weibern, den amor lesbicus, die Tribadie erklären? — Sanitätsrat Dr. Albert Moll-

Berlin bezeichnet übrigens das vorausgegangene „Wüstlingsleben“ als Ursache der Homosexualität einfach als „Märchen, das in sachverständigen Kreisen überhaupt keinen Glauben mehr findet“.

Andere wieder glauben, den Erwerb homosexueller Neigungen als die Folge jugendlicher Verführungen und Verirrungen hinstellen zu können. So z. B. der grosse französische Psychologe Binet, der da meint, dass der anfangs undifferenzierte geschlechtliche Drang seine Richtung zu dem eigenen oder anderen Geschlechte nehme, je nachdem der erstmalige sexuelle Erregungsvorgang durch die Berrührung eines männlichen oder weiblichen Individuums ausgelöst würde; die Wiederholung des Vorganges befestige dann die Association. Wer darf wohl aufrichtigen Sinnes sich rühmen, von diesen im allgemeinen stets vor völliger Geschlechtsreife liegenden Verfehlungen, deren Folgen übrigens von nichtmedizinischer Seite meist unberechtigt übertrieben werden, gänzlich freigeblichen zu sein? Hier müssen wohl die meisten, die ihre Jugend nicht völlig abseits von jedem menschlichen Zusammenhang verlebt haben und nicht ganz fischblütig veranlagt sind, mit den Worten der Schrift und einer verstorbenen Leipziger medizinischen Hochschulgrösse bekennen, dass sie allzumal „Sünder“ gewesen sind. Spricht doch selbst der Kirchenvater Augustinus im 2. Buch seiner „Bekenntnisse“ (dtsh. v. A. Gröniger 1798)⁴⁾ von der fleischlichen Verderbnis seiner Jugendzeit, von lichtscheuer Liebe, die nicht den lichtvolleren Pfad der Freundschaft innegehalten habe, sondern sich in den Nebeln schlammiger Fleischesbegier und in dem Dunkel der Wollust bewegt habe, und im Anfang des 3. Buches beklagt er, dass er der Freundschaft Ader beschmutzt habe mit dem Unflat der Fleischesbegier und ihren Glanz verdunkelt mit schnöder Geilheit. — Wie kommt es nun, dass von allen, die jemals diesen jugendlichen Verfehlungen sich hingegeben haben, in späteren Lebensjahren nur etwa 1—2 Prozent (nach den statistischen Enqueten des w.-h. Komitees⁵⁾) sich als homosexuell bekennen? — Liegt da nicht der Gedanke näher, dass bei diesem Prozentsatz eher eine vorherige Veranlassung anzunehmen und der bis zum Moment der Verleitung unter der Bewusstseinschwelle noch schlummernde homosexuelle Trieb durch äusseren Anstoss eben nur ausgelöst ist, ein Los, was ihm früher oder später in den Wechselfällen des Lebens doch nicht erspart geblieben wäre. Treiben wir doch keine Vogelstrausspolitik betreffs der Keuschheit unserer heranwachsenden Jugend und bemühen wir uns lieber, einmal nicht zu beseitigende Uebel durch liebevolle und verständige Aufklärung einzudämmen und auf richtige Wege zu leiten, statt sie mit nutzlosen Moralsaucen oder gar mit pastoralen Drohungen zu überschütten, die das jugendliche Gemüt höchstens nur verwirren und verschüchtern, wenn nicht gar verstockt machen können. Und frage sich jeder, der sich berufen oder gemüssigt fühlt, hierüber mitzusprechen, aufrichtig, auf welchem Wege er zuerst Kenntnis und Aufklärung über die Probleme des Geschlechtslebens erhalten hat. Auf dem Wege der Erziehung, im Elternhause oder in der

⁴⁾ cf auch Jahrbuch II. (1900) S. 289 u. d. dort cit. Stelle d. „Bekenntnisse“ (IV, 4-12).

⁵⁾ Dr. M. Hirschfeld, D. Ergebnis d. stat. Untersuchgn. üb. d. Procents. d. Homosex. 1904 S. A. a. Jahrbuch VII.

Schule doch wohl in den seltensten Fällen. Wies doch schon 1834 der Hallenser Universitätskanzler August Hermann Niemeyer in seinen „Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts“ vom pädagogischen Gesichtspunkt darauf hin, dass die Neigung gewisser Knaben zu andern und natürlich auch Mädchen zu anderen mitunter entschieden sexuellen Charakter zu tragen scheine, welcher später mehr und mehr schwinde. Und Albrecht Moll-Berlin behauptet in seiner „Konträren Sexualempfindung“ (1891, S. 154), dass bis zur vollständigen Ausbildung der Geschlechtsteile eine gewisse Hermaphrodisie häufig sei, während die endgiltige Differenzierung des Triebes erst mit dem Stimmwechsel, der Behaarung und den zahlreichen anderen sekundären Charakteren der Geschlechtsreife eintritt. Schränkte doch selbst Binet seine angeführte Aeußerung dadurch ein, dass solche Vorkommnisse nur bei prädisponierten Individuen möglich seien. Ich kann es mir nicht versagen, an dieser Stelle noch die geradezu lapidaren Worte eines der bedeutendsten jetzt lebenden deutschen Psychiater, des Medizinalrates Paul Näcke-Hubertusburg über diese Frage anzuführen. Näcke schreibt in Aschaffenburgs „Monatsschrift für Kriminalpsychologie“ (III. Jahrg. Hft. 8 S. 477): „Diese Erscheinungen treten bekanntlich mehr zur Pubertätszeit ein und wenn ältere Schüler jüngere dazu verführen, so hat das wenig Gefährliches an sich, da sie eben das meist später wieder lassen. Nur wer ab ovo homosexuell veranlagt war, bleibt es und bis jetzt fehlen alle strikten wissenschaftlichen Beweise dafür, dass durch Onanie oder Verführung jemand bleibend homosexuell werden könnte. Gerade aber dass einige in der latenten Geschlechtsperiode Lust und offenbar sexuelle Befriedigung faute de mieux bei solchen Praktiken empfinden, ist eine starke Stütze für die Bisexualitätstheorie, die mit Recht immer mehr und mehr an Boden gewinnt und ja auch schon allein, so heisst es an späterer Stelle, aus anatomischen, embryologischen und zoologischen Daten mehr als wahrscheinlich erscheint. — Andererseits ist in Gefängnissen Inversion bekanntlich sehr häufig, aber meist eben auch nur faute de mieux. Sobald die Gefangenen entlassen sind und wieder zu Frauen gelangen können, lassen sie ihre alten Praktiken beiseite und es gibt nur relativ wenige unverbesserliche Urninge (Homosexuelle) und das sind eben die echten gewesen. Ein weiterer und noch stärkerer Beweis für die Bisexualitätstheorie!“

Eine dritte Gruppe endlich, wie z. B. der doch auf der Höhe naturwissenschaftlicher Erkenntnis seiner Zeit stehende Frankfurter Philosoph Arthur Schopenhauer in seiner sonst so klaren und annehmbaren „Metaphysik der Geschlechtsliebe“⁶⁾ bezweifelt zwar nicht, dass der homosexuelle Trieb „irgendwo aus der menschlichen Natur selbst hervorgehe“, stellt ihn jedoch als eine „Depravation (Abschwächung) der Zeugungskraft“ im unreifen wie absterbenden Alter hin, „die dem eigentlich männlichen Alter fremd, ja unbegreiflich sei!“. Selbst ein sonst unbedingter Anhänger der Schopenhauerschen Philosophie muss sich hier doch gestehen: Es tut mir in der Seele weh, dass ich dich in der Gesellschaft seh’.

⁶⁾ Welt als Wille und Vorstellung, Bd. II, Cap 44 Anhang.

Denn schon ein flüchtiger Einblick in homosexuelle Kreise zeigt, auf wie wenig haltbaren Voraussetzungen diese Schlüsse des grossen Philosophen beruhen. Polizei- und Gerichtsakten unserer und vergangener Tage und die Statistiken der Wissenschaft, vorzüglich des W. h. C. beweisen, dass homosexuelle Neigungen in allen Lebensaltern von beginnender Geschlechtsreife bis zur Schwelle des Grabes, vom ersten jugendlich-schüchternen Liebesgeständnis bis zum schwachsinnigen Lallen des Greisenalters zum Ausdruck kommen, dass auch Personen in der Blüte ihrer Jahre, in der Vollkraft ihres Lebens, selbst Familienväter und -mütter ihrem Zwange nicht widerstehen können. Die in jüngster Zeit sich eigenartig häufenden Beispiele, hierfür zu wiederholen, bleibt uns wohl erlassen, zumal ernsthafte und der wahren Aufklärung dienende Tageszeitungen, sowie auch die Monatsberichte des W. h. C. derartige Fälle, sobald sie die Öffentlichkeit beschäftigen, hinlänglich zu berichten pflegen.

Weit anders spricht sich dagegen über diese Frage der *Upanekhat Porshia*, der zu den im 17. Jahrhundert in das Persische übersetzten brahmanischen Literaturwerken gehört, die als Upanishaden mit ihrem Ursprung weit in das indische Altertum zurückreichen und von denen Schopenhauer im II. Teil seiner „Parerga und Paralipomena“ in der Abhandlung „über Sanskritliteratur“ selbst sagt, dass sie die belohnendste und erhebenste Lektüre bildeten, die den (altindischen) Urtext ausgenommen auf der Welt möglich sei, die der Trost seines Lebens gewesen sei und der seines Sterbens sein würde. Es heisst da nach Hans Freimark „Der Sinn des Uranismus“ (1906 S. 13): „Wenn in den Nächten, in denen ein Sohn erstrebt wird (d. h. in den geraden Nächten nach Eintritt der monatlichen Reinigung) die Mutter eine etwas zu reichliche Kost zu sich nimmt, so wird, da infolge hiervon der weibliche Same den männlichen überwiegt, ein Sohn geboren werden, welcher weibliche Formen und Anlagen besitzt. Und wenn in den Nächten, in denen eine Tochter erstrebt wird, (d. h. in den ungeraden Nächten nach Eintritt der monatlichen Reinigung) der Same des Mannes kräftiger ist als der der Gattin, so wird eine Tochter mit männlicher Form und Anlage geboren werden!“ Mag man nun diesen Vorläufern der Schenkschen u. a. Theorien Glauben beimessen oder nicht, immerhin muss es uns mit Anerkennung erfüllen, dass man zu jenen Zeiten schon, im krassen Gegensatz zu dem mit Sünde, Teufelsspuk usw. arbeitenden Mittelalter ⁷⁾ und der in sittlicher Entrüstung kaum Genüge findenden Neuzeit, die Lösung dieses Problems auf physiologischem, wissenschaftlichen Wege zu finden suchte, und es bleibt immerhin zu bedauern, dass Schopenhauer diese so überaus wichtige Stelle seines Lieblingswerkes nicht gekannt zu haben scheint.

Wenig bekannt scheint auch das Bruchstück aus dem Lehrgedicht des Parmenides von Elea „über die Natur“ aus dem 5. vorchristl. Jahrhundert zu sein,⁸⁾ das uns leider nur in dem etwa 9 Jahrhunderte

⁷⁾ Forderte doch noch der Jesuit Adam Tanner in seiner 1600 erschienenen „Theologia scholastica“ die Obrigkeiten auf, gewisse Zusammenkünfte zu verbieten, bei welchen Sodomie getrieben werde, da diese Zusammenkünfte die rechten Brutstätten und Nester der Hexerei seien.

⁸⁾ Rosenbaum, a. O. S. 143.

späteren und auch wenig gut überlieferten Werke des numidischen Arztes Caelius Aurelianus „über akute und chronische Krankheiten“ (IV, 9) erhalten ist, das wiederum nur eine Uebersetzung der griechischen Schrift des Soranus von Ephesus aus dem 2. nachchristlichen Jahrhundert bedeutet. Parmenides sagt: „Sobald Mann und Weib mit den Adern der Liebe die Liebesfrucht bereiten, bildet die Kraft, wenn sie nur, obwohl aus verschiedenem Blute formend, die rechte Mischung beobachtet, wohlerzeugte Körper. Aber wenn die Kräfte in dem Gemisch des Samens einander bekämpfen und kein Ganzes bilden, werden sie in dem gemischten Körper unheilvoller Weise den Sprössling mit zwiefachem Samen peinigen“. Und Caelius Aurelianus, bezw. schon Soranus kommentiert diese hochbedeutsame Stelle folgendermassen: „Parmenides meine nämlich, dass der Same ausser dem Stofflichen auch Kräfte besitze und diese, wenn sie sich so gemischt haben, dass sie in demselben Körper ein Ganzes bilden, auch einen mit dem Geschlecht übereinstimmenden Willen hervorbringen. Wenn aber in der Mischung des körperlichen Samens die Kräfte getrennt geblieben sind, so verfolgt alsdann die Sprösslinge eine Begierde nach zweierlei Liebe.“ Das heisst in die Sprache unserer Tage übertragen: Schon Parmenides, der zweite grosse Philosoph der eleatischen Schule, bemühte sich, wie auch die altindischen Weisen, die Homosexualität bezw. Bisexualität auf physiologischem Wege zu erklären, er suchte, wie auch jene, ihre Wurzeln in der Stunde der Empfängnis, sah sie mithin als a n g e b o r e n an, wie auch Aurelianus im weiteren dies mit den Worten bestätigt: „Viele Schulhäupter behaupten ausserdem, dass diese Leidenschaft angeboren sei und deswegen mit dem Samen auch auf die Nachkommenschaft gelange.“ Ueber die Erblichkeit der Homosexualität ist man nun zwar neuerdings getrennter Meinung. Zum Schluss des Abschnitts berührt sich indess Aurelianus mit Schopenhauers Ansicht in ganz merkwürdiger Weise. Es heisst dort: „Bei denen aber, welche in geschwächtem Greisenalter der männlichen Liebesdienste entbehren, wird der ganze Willenstrieb zur entgegengesetzten Begierde geleitet und verlangt wie ein Weib deswegen stärker nach Liebesgenuss. Daher werden denn auch, wie die meisten vermuten, die Knaben von dieser Leidenschaft gequält, denn gleich den Greisen entbehren auch sie der männlichen Kraft, was sie noch nicht besitzen, hat jene bereits verlassen.“

Es kann nun nicht Wunder nehmen, dass auch die Wissenschaft neuerer Zeit zu so verschiedenen und zum Teil so wenig stichhaltigen Lösungen des Homosexualitätsproblems gelangt ist, da feststeht, dass die Mehrzahl der einschlägigen älteren Werke lediglich auf Zusammentragung unkritisch gesammelten Materials und falschen Schlüssen beruht, da selbst bis in die neueste Zeit die Aerzte Fälle homosexueller Neigungen fast ausschliesslich nur durch Vermittlung des Staatsanwalts und Untersuchungsrichters kennen lernten, wie dies sowohl G. H. Masius in seinem „Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft“ (1821 Bd. I, S. 264) und L. I. C. Mende in seinem „Handbuch der gerichtlichen Medizin“ (1826 Bd. IV, S. 506) durch die dort aufgestellten „Steckbriefe“ von Homosexuellen aufs deutlichste beweisen. Umfasste doch bis 1887 nach Kräpelin's „Lehrbuch der Psychiatrie“ die gesamte medizinische

Kasuistik noch nicht 50 Fälle und gestand doch 1905 der Reichstagsabgeordnete Geh. Medizinalrat Dr. Hoeffel, in einer mehr als 30jährigen Praxis noch nicht einen homosexuellen Fall gehabt zu haben. Mit Recht sagt auch Näcke a. O.: „Was von den Urningen zum Psychiater und Neurologen läuft oder ins Gefängnis kommt, ist eben zum grossen Teil abnorm. Das kann man aber von der grossen Masse derjenigen, die nie einen Arzt konsultierten, sicher nicht ohne weiteres sagen. Nur sehr wenige kennen die Urninge in der Aussenwelt, sicher nicht die meisten Aerzte. Ein berühmter ausserdeutscher Psychiater, der ein ganz vortreffliches Lehrbuch über Psychosen schrieb, entwickelte zum Teil sehr schiefe Urteile bezüglich sexueller Perversionen, speziell der Homosexualität. Als ich ihn darauf hinwies, räumte er die implicite ein, indem er zur Entschuldigung vorbrachte, dass er in diesen Dingen wenig Erfahrung besitze. Das war noch ehrlich. Die meisten anderen aber vindizieren sich solche Kenntnisse, die sie nicht haben können.“

So war es erst dem grossen, vor wenigen Jahren verstorbenen Wiener Nervenarzt Freiherrn Richard von Krafft-Ebing vorbehalten, Klarheit und Methode in die Forschungen über dieses bisherige Stiefkind ärztlicher Wissenschaft zu bringen. Nach ihm sind besonders Sanitätsrat Dr. Albert Moll-Berlin und Dr. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg zu nennen, dessen bereits erwähntes Werk „Der urnische Mensch“ das Wissenswerteste über das homosexuelle Problem in knapper, übersichtlicher und überzeugender Weise darbietet. Hier hat Dr. Hirschfeld gestützt auf eine staunenswerte Fülle kasuistischen Materials von weit über tausend Fällen den unwiderleglichen Beweis geliefert, dass die homosexuelle Neigung als angeboren, völlig unabhängig von etwaiger erblicher Belastung und anderen individuellen Degenerationerscheinungen zu betrachten sei, dass aber andererseits die Schar der Homosexuellen keineswegs als abgegrenztes „drittes Geschlecht“ gegenüber dem männlichen und weiblichen hingestellt werden dürfe. Denn auch der Vollmann und das Vollweib sind in Wirklichkeit nur „imaginäre Gebilde“ (S. 127) und lediglich als abstrahierte Begriffstypen zu fassen, da jeder Mensch die wenn auch rudimentären Beweisstücke seiner ursprünglich zweigeschlechtigen Anlage an und in sich besitzt und diesen körperlichen Dokumenten auch gewisse Mischungsverhältnisse seiner seelischen und Charaktereigenschaften entsprechen.^{8a)} Milde, nachgiebige, ja passive Charaktere sind unter dem männlichen Geschlecht doch eben so häufig, wie energische, unbeugsame, herrschsüchtige Frauennaturen. Greifen nun diese Mischungsverhältnisse auch auf das Gebiet der geschlechtlichen Neigungen über, so entstehen eben die Personen mit eigentlich fälschlich sogenannten gleichgeschlechtlichen Neigungen, denn sie suchen gerade bei ihrem Geschlecht das, was ihrer individuellen Persönlichkeit eben mangelt. Wie sich nun unschwer im äussern Habitus, in der Bildung des Knochengerüstes, speziell in der

^{8a)} Andere Hypothesen über die Entstehung gleichgeschlechtlicher Veranlagung führt Dr. I. E. Meisner in seiner ebenso reichhaltigen, wie klar verständlichen Schrift „Uranismus“ (Leipzig 1906) S. 34 an.

weitem oder engem Beckenbildung und ihrem Verhältnis zur Schulterbreite oder in der Grösse der einzelnen Glieder eine Legion unmerklich in einander übergehender Formen und Maasse sich finden, sintemal ja, wie schon Albertus Magnus sagt, die Natur überhaupt keine Sprünge macht, sondern nur allmähliche Entwicklungsübergänge darbietet, auf den untersten Entwicklungsstufen die Grenzen zwischen Tier und Pflanze völlig verschwinden lässt und selbst für die Zwischenstufe zwischen Reptilien und Vögeln im Archaeopteryx von Solenhofen die unbestreitbaren Beweisstücke aufbewahrt hat, wenn auch vom versteinerten Urweltmeeresschlamm überdeckt, — wie wir ferner im menschlichen Charakter die Uebergänge und Zwischenstufen zwischen einer energisch bestimmten Männlichkeit und nachgiebig sich anschmiegender Weiblichkeit im täglichen Gesellschaftsverkehr mit Leichtigkeit konstatieren können, — so müssen wir auch in der geschlechtlichen Zuneigung und den daraus resultierenden Trieben die mannigfachsten Zwischenstufen anerkennen zwischen Männern, die völlig im Weibe aufzugehen vermögen, solchen, die ihre Neigung zwischen beiden Geschlechtern teilen können, den sogenannten Bisexuellen, bis zu denen, die nur im Manne bzw. Jüngling ihres Wesens einzige Ergänzung finden. Und dieselben Uebergänge und Zwischenstufen finden wir auch beim Weibe. „Halten wir aber,“ sagt Näcke a. O., an der Bisexualitätstheorie fest, so sehe ich absolut keine Schwierigkeit den Trieb zur gleichgeschlechtlichen Liebe als eingeboren anzusehen. Dass er zunächst in den Knaben- und Jünglingsjahren latent sein wird, darf uns nicht verwundern, da ja auch der heterosexuelle Geschlechtstrieb lange schlummert und erst nach einer mehr oder minder langen Latenzzeit mit zeitweiligen Durchbrüchen sich zeigt. Niemand wird aber das Eingeborene dieses Triebes leugnen wollen Hauptsache bleibt immer die eingeborene Disposition zu einer Verknüpfung des Sexualtriebes mit einem späteren gleichgeschlechtlichen Sexualobjekt, wenn auch in latenter virtueller Form stehe ich jetzt ganz auf Hirschfeldschem Standpunkt und bin geneigt, die gleichgeschlechtliche Geschlechtsempfindung für eine normale Varietät des Geschlechtstriebes zu halten,“ wie dies schon Edward Carpenter in einer geistvollen Schrift über die homogene Liebe hervorgehoben hatte. Es heisst dort (S. 27 der deutsch. Uebers.): „In der ungeheuren Mehrzahl der Fälle trägt die Liebe zu Personen des eigenen Geschlechts den Charakter der Normalität und Gesundheit, und zwar in so ausreichendem Masse, dass dadurch eine bestimmt unterschiedene Abart der Geschlechtsleidenschaft begründet wird.“ — Und Dr. med. Iwan Bloch-Berlin bemerkt in seinem „Sexualleben unserer Zeit in seinen Beziehungen zur modernen Kultur“ (1906 S. 536/7): „Ich muss aus meinen ärztlichen Beobachtungen, die ich so genau und so objektiv wie möglich angestellt habe, den Schluss ziehen, dass bei durchaus gesunden, sich von anderen normalen Menschen nicht unterscheidenden Individuen beider Geschlechter schon in frühester Kindheit und sicherlich nicht durch irgend welche äusseren Einflüsse hervorgerufen, sich die Neigung und nach der Pubertät der Geschlechtstrieb auf Personen des eigenen Geschlechts richtet und ebenso so wenig zu ändern ist, wie man einem heterosexuellen

Manne den Trieb zum Weib austreiben kann“. Und später (S. 571/2): „Nachdem ich mich durch meine Studien in den letzten Jahren überzeugt habe, dass es sich bei der Homosexualität um ein typisch-biologisches Phänomen handelt, kann ich die Bestrebungen des von Dr. Magnus Hirschfeld geleiteten „Wissenschaftlich-humanitären Komitees“, die auf Aufklärung des Volkes über das Wesen der Homosexualität und auf die Aufhebung des § 175 (des deutschen Strafgesetzbuches) abzielen, nur durchaus billigen.“ Und Dr. med. Hermann Rohleder, der Herausgeber des „Reichs-Medizinalanzeigers“, schreibt in der 2. Auflage seiner „Vorlesungen über Geschlechtstrieb und Geschlechtsleben des Menschen“ (1907 S. 356): „Ich stehe auf dem Standpunkte, dass die Homosexualität in weitaus der allergrössten Menge von Fällen eine angeborene primäre Erscheinung ist und vielleicht in sehr, sehr seltenen Fällen das Erworbensein sich nicht ganz von der Hand weisen lässt.“

Wir sind daher berechtigt oder vielmehr gezwungen, das „dritte Geschlecht“ höchstens noch als abstrakten Begriffstypus gelten zu lassen, die Fabeln aber von ihm als naturwidriger Monstrosität, als einer krankhaft belasteten oder gar unter dem Fluche der Sünde stehenden Menschenart in die Rumpelkammer veralteter Vorurteile und widersinniger Begriffsverwirrungen zu verweisen. Die ihm Zugehörigen, weit mehr als mancher „Normale“ in seiner oft beneidenswerten Unbefangenheit glaubt, haben sich als von Natur so geschaffene Wesen zu betrachten, mit deren berechtigten Forderungen sich Staat und Gesellschaft jetzt oder später abzufinden haben.

III.

Weltgeschichte und Weltliteratur.

Haben wir im Vorstehenden die anatomisch-physiologischen und psychologischen Ursachen gleichgeschlechtlichen Empfindens zu erklären und damit das naturwissenschaftliche Fundament für eine vorurteilslose Betrachtung und ein Verständnis dieser für viele so unerklärlichen Erscheinung zu schaffen versucht, so würde in dem logischen Aufbau unserer Darstellung zunächst eine Darlegung der Bedeutung folgen müssen, welche sogenannte gleichgeschlechtlich veranlagte Menschen in der kulturellen Entwicklungsgeschichte der Menschheit gespielt haben, gleichviel ob ihre Homosexualität nur eine Nebenerscheinung ihres Gesamtcharakters oder ein wichtiges bedingendes Moment für denselben gewesen ist.

Von Männern des Altertums wollen wir an führenden Geistesheroen, deren homosexuelle Neigungen unzweifelhaft feststehen, als die hervorragendsten und sonst einwandsfreien Persönlichkeiten nur nennen: die Staatsmänner Solon, Themistokles und Epaminondas, C. Iulius Caesar und Kaiser Hadrian, den Bildhauer Phidias, den Künstler der athenischen Akropolis und des olympischen Haines, an Dichtern, welche die gleichgeschlechtliche Liebe zugleich auch in ihren Schöpfungen behandelt oder wenigstens gestreift haben, die Tragiker Sophokles und Euripides, die Lyriker^{b)} Pindar, Alkaios und Anakreon, die Dichterin Sappho und den Philosophen Platon, sowie die Römer Catullus, Vergilius und Tibullus.

Aus der Renaissancezeit, dieser wunderbaren Blüte am Baume der Menschheitsgeschichte, treten uns sodann Cosimo dei Medici, der „Vater des Vaterlandes“, entgegen und die Päpste Sixtus IV. und Iulius II., die beiden gewaltigen Roveresprossen, Politian, der feine humanistische Dichter, und Machiavelli, der scharfsinnige Diplomat und Staatstheoretiker, ferner Giordano Bruno, der grosse Vorkämpfer pantheistischer Weltanschauung, der von der römischen Inquisition 1600 verbrannt, jetzt in ragenden Standbildern zu Neapel und Rom das vom Joch der Priesterherrschaft befreite Italien grüsst, und an Künstlern endlich Lionardo da Vinci, der Schöpfer des tief empfundenen „Abendmahles“ im Refektorium von Mailands Sa. Maria delle Grazie, und Michelangelo Buonarroti,⁹⁾ der als Bildhauer, Maler, Architekt und Dichter gleich gross dasteht, ferner Giulio Romano, der Schüler Raffaels, und Giovantonio

^{8b)} Dr. Paul Brandt, Der Paidon Eros in der griech. Dichtung S. A. a. Jahrbuch VIII. (1906).

⁹⁾ Dr. jur. Numa Praetorius i. Jahrbuch II. (1900) S. 254.

Bazzi, den seine Zeitgenossen schon und nicht nur Schimpfes halber Sodoma nannten.

Aus der Neuzeit können wir an fürstlichen Häuptern anführen, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen,¹⁰⁾ den Märtyrer seines protestantischen Bekenntnisses, Wilhelm III. von Oranien, dessen Bronzestandbild jetzt in der Reihe seiner Ahnen die Berliner Schlossterrasse ziert, den tollkühnen Schwedenkönig Karl XII., Prinz Eugen von Savoyen, den „kühnen Ritter“, Friedrich den Grossen und seinen Bruder Prinz Heinrich von Preussen, Herzog August den Glücklichen von Gotha¹¹⁾ usw. bis zu Bayerns unglücklichem Ludwig II.; an Künstlern, Dichtern und Gelehrten: Molière, den bedeutendsten französischen Lustspiieldichter, und Isaak Newton, den grossen Astronomen, den Archaeologen Joh. Joachim Winkelmann und den Historiker Johannes von Müller¹²⁾, Cambacérès, den Kanzler des ersten französischen Kaiserreichs und Schöpfer des noch heute in Frankreich geltigen und für die Gesetzgebung vieler Staaten vorbildlich gewordenen Code pénal, den Bildhauer Canova und die Dichter Graf von Platen¹³⁾ und den Dänen Andersen¹⁴⁾, an dessen zart poetischen Märchen sich bekanntlich auch die deutsche Jugend erfreuen darf, den Schauspieler Wilhelm Iffland, den Literaturhistoriker und Romantiker A. W. von Schlegel und den vielseitigen und eleganten Novellisten Alexander Baron von Ungern-Sternberg¹⁵⁾, der auch in seinen Werken von ungeschminktester Wahrheitsliebe und glühendsten Schönheitsdurstes mit Vorliebe sexuelle Zwischenstufen, wie Molière, Prinz Heinrich von Preussen, den Deutschordens-Hochmeister Ulrich von Jungingen, Königin Christine von Schweden, die Tochter Gustav Adolfs, Herzog Philipp von Orléans, den Bruder Ludwigs XIV., und seine Gattin Elisabeth Charlotte von der Pfalz. Joh. Joachim Winkelmann, Iffland u. a. m. behandelte. — Aus neuester Zeit mögen sich noch anschliessen: Cecil Rhodes und Alfred Krupp, Walt Whitman¹⁶⁾ und Oskar Wilde¹⁷⁾.

Nach dieser kurzen und keineswegs erschöpfenden Aufzählung notorisch bekannter Homosexueller, deren Leben bereits der Vergangenheit angehört, von denen aber viele in die Bücher der Menschheitsgeschichte mit unvergänglichen Zügen eingeschrieben sind, so dass sie die jetzt lebenden Homosexuellen mit berechtigtem Selbstgefühl und unstreitbarem Recht zu den Ihren zählen dürfen, steht uns nun ein weiter Gang durch die Weltliteratur bevor, unter Berücksichtigung der von Homosexuellen selbst in Dichtung und Prosa hinterlassenen Dokumente und der von anderer massgebendster Seite über sie gesprochenen Urteile. Schwerwiegende Gründe zwingen uns leider, auch diesen Abschnitt in möglichstster Kürze zu behandeln, vor allem auch der Umstand, dass wir nach Möglichkeit selbst den Schein zu vermeiden wünschen, als wollten

¹⁰⁾ Briefwechsel Philipp's v. Hessen m. Butzer hsg. v. Lenz (1880/91) S. 302.

¹¹⁾ F. Karsch i. Jahrbuch V, I (1903) S. 615.

¹²⁾ F. Karsch i. Jahrbuch IV (1902) S. 349.

¹³⁾ L. Frei i. Jahrbuch I (1899) S. 150 u. VI (1904) S. 357.

¹⁴⁾ A. Hansen i. Jahrbuch III (1901) S. 203.

¹⁵⁾ F. Karsch im Jahrbuch IV (1902) S. 458.

¹⁶⁾ E. Bertz i. Jahrbuch VII, I (1905) S. 153.

¹⁷⁾ Dr. N. Praetorius i. Jahrbuch III (1901) S. 265 u. Joh. Gaulke, ebend. S. 275.

wir, wie dies und zwar zumeist von unberufenster Seite selbst den Auslassungen und Veröffentlichungen des Wissenschaftl.-humanit. Komitees vorgeworfen ist, für die Homosexualität Propaganda treiben. Da uns einzig und allein das Bestreben leitet, in dieser geradezu brennend gewordenen Frage des geschlechtlichen Trieblebens der Wahrheit wissenschaftlicher Forschungen und der Gerechtigkeit gegen Hunderttausende unserer Mitmenschen zum Siege zu verhelfen, dürfen wir nicht selbst den Gegnern unserer Bestrebungen die Waffen gegen uns in die Hand drücken und wollen uns daher hier ohne ede eigene Meinungsäußerung einzig und allein mit kurzen, aber keineswegs vollzähligen und erschöpfenden Hinweisen begnügen, deren Richtigkeit jeder für sich nach Können und Vermögen nachprüfen mag. Wir dürfen dies um so eher, als die deutsche Literatur bereits in Elisar von Kupffers reichhaltigem und verdienstvollem Werke „Lieblingsminne und Freundesliebe in der Weltliteratur“ (1900) eine ziemlich erschöpfende Sammlung des einschlägigen Materials besitzt.

Dass im II. Samuelisbuche (I, 26) David in der tiefergreifenden Totenklage seines Jonathan Liebe als wundersamer preist, denn Frauenliebe, können selbst die Frömmsten unserer Gegner nicht bestreiten.¹⁸⁾ — Und dass in der griechischen und römischen Literatur vom alten würdigen Homer bis zu den spätesten Dichtern der Kaiserzeit die Freundes- und Jünglingsliebe vielfachste Berücksichtigung findet, weiss schliesslich jeder Gymnasiast, dem seine Klassiker nicht bloss Objekte lexikalischer Praeparationsübungen sind. Wir brauchen deshalb nur auf die bereits oben genannten Namen zurück zu weisen, wobei wir noch besonders an die Dialoge des Dichterphilosophen Platon, den Lysis und Charmides, Gastmahl und Phaedrus erinnern wollen.

Aus der persischen Literatur brauchen wir statt vieler nur die Namen Sadi und Hafis zu nennen, welch letzterem selbst ein Goethe in seinem „West-östlichen Divan“ und Georg Friedrich Daumer in seinen „Liederblüten aus Hafis“ (2. A. 1856) Motive und Stimmungsklänge gleichgeschlechtlicher Liebe zu entlehnen nicht verschmähten. Auch der sonst weniger bekannte Scheich Hillali hat in einer längeren epischen Dichtung „Der Prinz und der Derwisch“, die Hermann Ethé in seinen „Morgenländischen Studien“ (1870) fliessend verdeutscht hat, ein gleichgeschlechtliches Liebesverhältnis in den leuchtendsten Farben geschildert, die trotz einer späteren allegorischen Missdeutung, ähnlich der des hebräischen „Hohen Liedes“, keineswegs an ihrem Glanze verloren haben. In neuerer Zeit haben wir, um dies gleich vorweg zu nehmen, aus dem östlichen Europa noch die Liebeslieder des Albanesen Nesim Bey, von denen I. G. von Hahn in seinen „Albanesischen Studien“ (1854 Hft. II S. 142) beachtenswerte Proben von stark orientalischem Einschlag gibt.

Aus der Zeit der Renaissance wollen wir nur daran erinnern, wie ein Michelangelo¹⁹⁾ in seinen Gedichten die Freundschaft zu dem jungen Römer Tommaso dei Cavalieri preist, in dessen Armen er

¹⁸⁾ Jahrbuch II (1900) S. 288 u. die dort noch cit. Schriftstellen: I. Sam. 17 57; 18, I. f. u. 20, 27.

¹⁹⁾ Dr. Numa Praetorius i. Jahrbuch II (1900) S./254.

starb, wie einst der grosse Pindar im Theater zu Argos umschlungen von den Armen seines Lieblings Theoxenos, wie ein scharfer Denker, wie Michel Montaigne in seinen „Essays“ über seine Freundschaft zu Etienne de la Boétie sich äussert und ein William Shakespeare in seinen Sonetten seine Freunde Graf Southampton und Lord Pembroke feiert, und in welch rührenden Versen Christopher Marlowe, Shakespeares grosser Vorläufer, König Edward II. in dem gleichnamigen Drama seinen Günstling Pierce de Gaveston begrüssen lässt.

Aus dem 18. Jahrhundert lesen wir die tiefempfundene Totenklage Friedrichs II., „des Einzigen“, den Manen Caesarions, des Grafen Kaiserlingk, gewidmet, und die sehnsuchtsvollen Briefe, die Joh. Joachim Winkelmann, der Begründer der Kunstgeschichte des Altertums, aus Rom an seinen fernen Freund Friedrich Reinhold von Berg in Livland schreibt, sowie die Johannes von Müller's²⁰⁾ an den Freiherrn Carl Victor von Bonstetten. Auch stehen uns hier schon zahlreiche Urteile zu Gebote, die selbst ferner Stehende in ziemlich objektiver Weise über gleichgeschlechtliche Neigungen und Leidenschaften fällten. Mit Recht kann man den verständnislosen, vorurteilsvollen und gehässigen Schmähungen, an denen es namentlich in den letzten Jahren nicht gefehlt hat, die schönen Worte entgegenhalten, die Johann Gottfried Herder in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ (III, 13, 4) über griechische Jünglingsliebe und Männerfreundschaft geschrieben hat²¹⁾, und Johann Georg Hamann, der „Magus des Nordens“, ein tiefreligiöser Theolog und Philosoph, der auch auf Herder nicht ohne Einfluss war, gesteht trotz seiner persönlichen Abneigung und unzulänglicher Ergründung der in Frage kommenden Triebe in seinen „Sokratischen Denkwürdigkeiten“, dass „man keine lebhaftere Freundschaft ohne Sinnlichkeit fühlen könne und eine metaphysische Liebe vielleicht gröber am Nervensaft sündige, als eine tierische an Fleisch und Blut“. Dass auch einem Goethe solche Empfindungen nicht fremd und unverständlich gewesen sind, beweisen neben vielem andern die wunderbar feine Episode vom Tode des Fischerknaben in „Wilhelm Meisters Wanderjahren“ (II, 12), die letzten Verse des „Erlkönig“, der wundervolle Schluss des Gedichtes „An den Mond“ (Selig wer sich vor der Welt . . .), die schon erwähnte Umdichtung hafisischer Lieder und nicht zuletzt die sympathische Würdigung des grossen Kunstkenners in der 1805 erschienenen Schrift „Winkelmann und sein Jahrhundert.“ Ferner die Worte²²⁾ in einem römischen Brief v. 29./12. 1787 an den Herzog August: „und werden ein sonderbar Phaenomen begreifen, das ich nirgends so stark als hier gesehen habe, es ist die Liebe der Männer unter einander. Vorausgesetzt, dass sie selten bis zum höchsten Grad der Sinnlichkeit getrieben wird, sondern in den mittleren Regionen der Neigung und Leidenschaft verweilt, so kann ich sagen, dass ich die schönsten Erscheinungen davon, welche wir nur aus griechischen Ueberlieferungen haben, hier mit eigenen Augen sehen

²⁰⁾ F. Karsch i. Jahrbuch IV (1902) S. 397.

²¹⁾ cf. u. Cap. V.

²²⁾ Jahrbuch V, I (1903) S. 425.

beobachten konnte“, sowie die zu dem weimarischen Kanzler Friedrich von Müller ~~überlieferten~~ Historiker Johannes von Müller gesprochene Äusserung,²³⁾ dass „diese Verirrung eigentlich daher komme, dass nach seinem (Goethes) ästhetischem Massstabe der Mann immerhin weit schöner, vorzüglicher, vollendeter wie die Frau sei. Ein solches einmal entstandenes Gefühl schwenke dann leicht ins Tierische, grob Materielle hinüber. Die Knabenliebe sei so alt wie die Menschheit und man könne daher sagen, sie liege in der Natur, ob sie gleich gegen die Natur sei“. — Und Schiller? — Wir wollen den Worten seiner „Bürgerschaft“ keinen Zwang antun, aber welch' tiefes Gefühl des Altern für den jüngern Mann spricht nicht aus den Abschiedsworten Wallensteins zu Max Piccolomini (W.'s Tod III, 18 u. V, 3) „der du um die gemeine Wirklichkeit der Dinge den goldenen Duft der Morgenröte webtest.“) Wir führen ferner das leidenschaftlich durchglühte Gedicht „Freundschaft“ aus den „Philosophischen Briefen des Julius an Rafael“ an, das bereits vor etlichen Jahren beinahe einmal dem ergrimmtten Sittlichkeitsgefühl eines Staatsanwalts zum Opfer gefallen wäre. Wir erinnern an „Don Carlos“ I, 2 u. IV, 5 und an das novellistische „Spiel des Schicksals, ein Bruchstück aus einer wahren Geschichte“, in dem zwischen dem Fürsten und seinem späteren Minister ein Verhältnis besteht, „das alle Stärke von der Freundschaft und von der leidenschaftlichen Liebe alles Feuer und alle Heftigkeit besass“. Trug sich der Dichter des „Tell“ und der „Glocke“ nicht auch mit der Absicht, ein Malteser-Drama zu schreiben, in dem, wie dies die erhaltenen Planfragmente beweisen, das innige Freundschaftsverhältnis zwischen dem Ritter Crequi und dem jüngern St. Priest ein bedeutsames Moment abgeben sollte.

Ernstes, tiefgehendes Verständnis für die Seelenqualen der Homosexuellen und aufrichtiges Mitleid mit ihnen äussert sodann der Paedagog Heinrich Zschokke, der in einer Novelle „Der Eros oder Ueber die Liebe“ schreibt: „Was bei den Griechen in der frischen und freien Entfaltung ihrer Gesamtnatur Quell alles Grossen und Herrlichen ward, von ihren Gesetzen geheiligt und geordnet wurde, das ist beim endlichen Abfall der Völker von der Natur in ihrer vorgeschrittenen Verbildung als ein unnatürliches Wesen geächtet. Schauernd muss der Mann, der Jüngling die Wirkung dieses Seelentriebes empfinden. So sehr ist seine Gedankenwelt durch den Wahn der Welt verschoben, dass er sich selbst für wahn-sinnig und unnatürlich halten muss und wirklich dafür hält, wenn ihn eine unwillkürliche, unwiderstehliche Neigung für einen Mann ergreift. Er erkennt weder den Ursprung noch den Zweck dieser heiligen Neigung. Ohne sie verbrecherisch zu finden, nimmt er sie auf Treu und Glauben der Welt für verbrecherisch. Was Gebot der seelischen Natur ist, erfüllt ihn mit abergläubischem Entsetzen als Erscheinung einer ungeheuren, ver-ruchten Unnatürlichkeit. Er bekämpft den Trieb und erhöht eben durch den Kampf die erste, ruhige Neigung zur — allzerbrechenden Leidenschaft. Der wilde Widerspruch seines inneren Wesens zerstört sein Inneres. Er verabscheut sich und die Natur und verabscheut darum die Welt, mit

²³⁾ Vibid. II, 1 (1905) S. 127.

«derem Leben er in unaussöhnbarem Zerwürfnisse lebt Wie soll nun dieses erstickte, entwürdigte, gelähmte, irreführte Gemüt die Pflichten der bürgerlichen Welt freudig erfüllen? — Zerbrochen fühlt ein solcher Mensch in sich die Triebfeder aller Wirksamkeit, woher Kraft nehmen? — Nur jene Leidenschaft verschlingt sein ganzes Wesen, reisst ihn — ich möchte sagen — von ihm selbst los, in den Abgrund nieder, nur die eine Leidenschaft, aus der Wunde seiner verletzten Natur hervorbrechend, verzehrt ihn, macht ihn empfindungslos gegen die Reize des Ruhmes, des Geldes, des Herrschens, der Weiberliebe — gegen alles, was andere zerstreuen kann. Woran soll er nun sein wertloses Dasein knüpfen, um demselben noch eine Art Wert zu geben? Die Natur hat in ihrem Buche viele dunkle Stellen, kein Wunder, dass die Ausleger von einander abweichen.“ — Dass Friedrich Hölderlin, der Dichter des „Hyperion“ bei seiner begeisterten Liebe zum hellenischen Altertum der „griechischen Liebe“ nur eine sympathische Berücksichtigung widmen konnte, ist wohl erklärlich; weniger werden die Worte bekannt sein, die Hermann Allmers, der kernige friesische Marschendichter, in seinen „Römischen Schlendertagen“ (S. 103) schreibt: „Auf den Strassen und Plätzen habe ich oft still gestanden und konnte mich nicht satt sehen an soviel edler Menschenschönheit, wie sie sich in der heiteren, beglückenden Natur des Südens, fern von Verkümmern durch Mühsal und Mangel entfaltet hatte, und begriff die Freude der Griechen daran, begriff Winkelmann und Platen und andere, die sie begeistert priesen und besangen, diese Schönheit männlicher Jugend. — Ein Pfui und aber Pfui darum über die elenden Lasterseelen, welche jene Schönheitsseeligen und Feinerfühlenden darob mit dem Kot ihrer Verleumdung bewarfen.“

Auch aus Friedrich Rückerts und Franz Grillparzers Werken lassen sich, wie Elisar von Kupffers Zusammenstellung beweist, mit Leichtigkeit einschlägige Zitate anführen. Ein gewichtiges Zeugnis ist ferner das dort angeführte Bruchstück aus dem Gedicht „Don Leon“ des Lord Byron, des grössten englischen Dichters nächst Shakespeare, dessen Schluss wir nach E. von Meyers schöner Uebersetzung folgen lassen:

Die Liebe, die einander sie bewiesen, (Epaminondas u. Kephisodorus)

Was ward sie von Plutarch so hoch gepriesen,

Doch wir, wir müssen tadeln, was er sprach,

Sonst reicht man uns den Leidenskelch der Schmach.“

Auch Edward Bulwer, der grosse englische Romancier, erwähnt die gleichgeschlechtliche Liebe in seinem Roman „Die letzten Tage von Pompeji“ mit den Worten: „Die platonische Liebe ist eine Liebe, die nicht bloss mit dem Auge sieht, dem Ohre hört, sondern in welcher die Seele für die Seele entbrennt; der tief sinnige Platon träumte von solcher Liebe und seine Nachahmer haben ihm nachzuahmen versucht. Aber diese Liebe hat keinen Wiederhall für die grosse Herde — es ist eine Liebe, die bloss hohe und edle Naturen zu fassen vermögen, sie hat nichts gemeinsam mit den Sympathien und Banden einer roheren Zuneigung; Runzeln stossen sie nicht zurück, Hässlichkeit schreckt sie nicht ab. Allerdings fordert sie Jugend, aber sie fordert sie bloss in der Frische der

Empfindungen, allerdings erfordert sie Schönheit, aber nur die Schönheit des Gedankens und des Geistes.“

Als Dichter, dessen Leben wegen seiner gleichgeschlechtlichen Neigungen stark verbittert wurde durch die beschränkten Anschauungen seiner Umgebung und seiner Zeit, müssen wir den Grafen August von Platen-Hallermund nennen, den die Verzweiflung sogar aus dem Vaterland nach Italien trieb, wo er in noch jungen Jahren tödlicher Krankheit erlag. Stärker noch als in seinen lyrischen Gedichten treten die seelischen Depressionen in seinen „Tagebüchern“²⁴⁾ hervor. Weit tragischer indess gestaltete sich in unseren Tagen bekanntlich das Schicksal des englischen Dichters Oskar Wilde, des Schöpfers der jüngst vielgenannten, von Richard Strauss vertonten, „Salome“. Sein Roman „Das Bildnis des Dorian Gray“, sowie die unter dem Titel „De Profundis“ veröffentlichten Aufzeichnungen und Briefe aus dem Zuchthause zu Reading, in das ihn seine unglückliche Veranlagung gebracht hatte, nebst manchen anderen seiner geistvollen Dichtungen sind ebenfalls in deutschen Uebersetzungen erschienen. Wir lassen hier des Dichters sittliches und ästhetisches Glaubensbekenntnis folgen, das er in seiner Verteidigungsrede vor dem Central-Criminal-Court am 30./4. 1895 aussprach²⁵⁾: „Die Liebe, die in unserem Jahrhundert ihren Namen nicht nennen darf, die Zuneigung eines älteren Mannes zu einem jüngern, wie sie zwischen David und Jonathan bestand, wie sie Platon zur Grundlage seiner Philosophie machte und wie wir sie in den Sonetten Shakespeares und Michelangelos finden, jene tiefe geistige Neigung, die ebenso rein wie vollkommen ist und die grössten Künstler zu ihren bedeutendsten Werken begeistert hat, jene Liebe wird in unserem Jahrhundert so missverstanden, dass sie mich vor die Schranken des Gerichts geführt hat. Aber dennoch ist sie schön und hoheitsvoll, die edelste Form jedweder Zuneigung. Sie ist nur geistig und sie besteht allein zwischen einem ältern Mann und einem jüngern, wenn der ältere geistvoll ist und der jüngere noch seine unberührte, frische Hoffnungs- und Lebensfreudigkeit besitzt. Dass es so sein muss, will die Welt nicht verstehen. Sie höhnt und stellt bisweilen an den Pranger den, der sie ausübt.“

Der Opfertod des Bithyniers Antinous²⁶⁾, Kaiser Hadrians schönen Lieblings, erhielt durch Paul Heyse (Drama 1864), Georg Ebers (Roman 1880), den Heidelberger Kirchenhistoriker Adolf Hausrath (pseud. George Taylor, Roman 2. A. 1881) und Oskar Linke (Epos 1888) dichterische Bearbeitung; auch in Hermann Allmers „Römischen Schlendertagen“ findet sich als Bruchstück eines ungeschriebenen Dramas ein Antinousmonolog. Im „Deutschen Dichterheim“ (1898) veröffentlichte Elisar von Kupffer eine ähnliche Dichtung, während 1903 Eugen Stangen seine „Antinouslieder“ herausgab.

Eingehender noch als Pierre Loti, der französische Marineoffizier Julien Viaud, seit 1891 Mitglied der französischen Akademie, in seinen Romanen „Die Islandfischer“ und „Mein Bruder Yves“, behandelt

²⁴⁾ 2 Bde. hsg. v. G. v. Laubmann u. L. v. Scheffler (1895/1900).

²⁵⁾ O. Sero, D. Fall Wilde (1896) u. Jahrbuch III (1901) S. 275,

²⁶⁾ Dr. O. Kiefer, Hadrian und Antinous (1906) S. A. a. Jahrbuch VIII.

Adolf Wilbrandt das Problem gleichgeschlechtlicher Liebe in „Fridolins heimlicher Ehe“ (1882), der etwa zwei Jahre später der Dresdener August Niemann in seinen „Zwei Frauen“ das weibliche Gegenstück folgen liess.

Von namhaften ältern Dichtern anglo-amerikanischer Zunge nennen wir noch Charles Algernon Swinburne und Walt Whitman, unter den Franzosen darf Paul Verlaine, der „arme Lelian“ nicht vergessen werden.

Nachdem durch die Arbeiten des Freiherrn von Krafft-Ebing u. a., sowie die Tätigkeit des W. H. K. das Studium des Homosexualitätsproblems erst eigentlich in Fluss gekommen ist, hat auch die dichterische und belletristische Behandlung gleichgeschlechtlicher Liebe bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Doch ist hier leider, wie anders auch, nicht alles gut und zu loben, nicht alle sind berufene und noch weniger auserwählte Darsteller dieses heiklen Gegenstandes. Es ist bei der Fülle des bereits Vorhandenen leider nicht möglich auch nur eine kurze Skizze über diese Literatur zu geben; wir müssen daher die sich dafür interessierenden auf die von Dr. jur. Numa Praetorius in allseitig anerkannter Weise ausführlich und eingehend bearbeiteten bibliographisch-kritischen Anhänge von Dr. Hirschfelds Jahrbüchern verweisen und wollen in Kürze aus den letzten Jahren nur Namen wie F. G. Pernauhm (Ercole Tommei, Der junge Kurt), C. W. Geissler (Ganymedes), Georges Eekhoud (Escal-Vigor, Das andre Gesicht), André Gide (Der Immoralist, Saul), Essébac (Dédé), Holger Drachmann (Alikibiades), Hanns Fuchs (König Gonlands Erlösung, Sinnen und Lauschen, Der Garten m. d. Rosenbusch), Bill Forster (Anders als die andern), O. A. H. Schmitz (Lothar od. d. Untergang e. Kindheit) und Adolf Brand (Der Eigene), sowie die Dichtungen von Sagitta (Bücher d. namenlos. Liebe) und John Henry Mackay anführen.

Wir können nicht umhin, am Schluss dieses Kapitels die Worte Emile Zolas, des grossen französischen Naturalisten und Vorkämpfers der Wahrheit anzuführen, der in einem Briefe an seinen Landsmann Dr. med. Laupps vom 25. 6. 1895²⁷⁾ freimütig seine Beschämung gesteht, dass er bei der Animosität weitester Kreise gegen die Aeusserungen homosexueller Triebe, speziell beim männlichen Geschlecht, nicht gewagt habe, diesen in seinen grossen Zeitgemälden eine Stelle einzuräumen, aber dennoch zugiebt, dass „kein Gegenstand wichtiger und trauriger ist, dass es sich hier um eine Wunde handelt, die viel häufiger vorkommt und viel tiefer geht, als man zu glauben vorgibt, und das beste Mittel, um Wunden zu heilen, darin besteht, sie zu studieren, sie aufzuzeigen und zu behandeln.“ Er nennt dann weiterhin die Homosexualität „einen wirklich physiologischen Fall, ein Herumtasten, einen halben Irrtum der Natur. Nichts ist tragischer und nichts verlangt mehr nach der Enquête und dem Heilmittel, falls es ein solches gibt. . . . Was für eine Verwicklung voll Dunkel und Elend ist es, wenn die Natur in einem Augenblick der Unentschiedenheit den Jungen als halbes Mädchen, das Mädchen als halben Jungen geboren werden lässt! Und das sind alltägliche Tatsachen! Die Unsicherheit kann

²⁷⁾ R. v. Beulwitz, E. Brief Emile Zola's (1905) S. A. a. Jahrbuch VII.

einfach mit dem physischen Gesamthabitus beginnen, den grossen Linien des Charakters: der weibliche, zarte, feige Mann; das masculine, gewalttätige, jeder Weichheit entbehrende Weib. Und sie geht bis zu der erwiesenen Monstrosität, dem Hermaphroditismus der Organe, bis zu den widernatürlichen Gefühlen und Liebesempfindungen. . . . Man verurteilt nicht einen von Geburt an Buckligen, weil er bucklig ist. Warum einen Mann verachten, der als Weib handelt, wenn er als halbes Weib geboren wurde?“

Diese Worte kennzeichnen klar die Stellung Zolas zur Frage der geschlechtlichen Zwischenstufen, sie gründen sich völlig auf den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung und decken sich fast mit dem in unseren ersten Abschnitten Gesagten. Und doch wagte es selbst dieser grosse französische Romancier nicht, trotz seines verständnisvollen Mitleids offen für die vielen gleichgeschlechtlich Veranlagten einzutreten. Das zeigt deutlich, welch' eine ungeheure Arbeit noch zu leisten ist in der Aufklärung der breitesten Schichten und in der Ueberwindung orthodoxer und philiströser Beschränktheit, sowie böswilliger Gehässigkeit, bis einst, vielleicht erst in der kommenden Generation, das grosse Werk der Befreiung von hunderttausenden unserer Mitmenschen von dem Damoklesschwert rückständiger Gesetzesparagraphen und der Verstandislosigkeit und dem Misswollen der grossen Menge vollbracht ist.

IV.

Der alte Orient.

Wir haben uns nun des weiteren mit der Hauptfrage zu beschäftigen, wie sich in der Jahrtausende alten Entwicklung der menschlichen Gesellschaft bei den namhaftesten Kulturvölkern Sitte, Gesetz und Recht der mit bitterstem Unrecht oft und schwer verfehmten Klasse der Homosexuellen gegenüber verhalten haben.^{27a)}

Von den alten Egyptern,^{27b)} dem urältesten Kulturvolke unsrer Geschichtsforschung wissen wir durch Dr. Oefele-Neuenahr in den „Dermatologischen Monatsheften“, Bd. 29, Nr. 9, S. 409 ff.: „Zum konträren Geschlechtsverkehr im alten Egypten“, dass der obscöne Papyrus von Turin gleichgeschlechtlichen Verkehr schildert. Dieser Verkehr ist nach ihm uralt und wurde von den Egyptern in den Zeiten ihrer Götterdynastien d. i. lange vor dem Bau der Pyramiden betrieben, der Verkehr per anum soll hier stets ein homosexueller gewesen sein und zwar älterer Individuen mit jüngeren. Von einem der von Flinders Petrie am Eingang zum Fajum ausgegrabenen Papyri urteilt er am Schluss seiner Abhandlung: „Abgesehen von alledem ergibt dieses Fragment eine Verbreitung der Paederastie vor viereinhaltausend Jahren im alten Egypten, so dass dieselbe sogar den Göttern in ihrem gegenseitigen Verkehr zugeschrieben und als uralter Gebrauch betrachtet werden konnte.“ Ebenso meint Edmond Dupouy in seiner lesenswerten Studie „La prostitution dans l'Antiquité“, Paris 1887, S. 19 ff., dass bei den Mysterien der Isis und des Osiris in Egypten homosexuelle Akte vorgekommen seien und in Babylon und Klein-Asien die Paederastie schon lange bekannt war.

Aus der Urgeschichte des jüdischen Volkes liegen uns zwei Erzählungen vor, die sich beide in den 19. Kapiteln des 1. Moses- und des Richterbuches befinden. Der Untergang von Sodom und Gomorra durch Feuer und Schwefel vom Himmel herab, erscheint jedem Einsichtsvollen sofort als eine „erdgeschichtliche“ Sage. Aus dem schauerlichen Eindruck, den die Umgebung des toten Meeres macht, schloss der fromme Sinn der alten Hebräer, dass hier einmal ein schauerliches Gottesgericht infolge einer grossen Sünde geschehen sein müsse. Was aber für eine Sünde? — Blinder Eifer ältester bis neuester Zeit liest aus dem Bericht sofort heraus, dass die „Sodomiten“ lediglich wegen der beabsichtigten Schändung der zwei von Lot beherbergten Fremden den Feuer- und Schwefelregen verdient haben,

^{27a)} Dr. jur. Numa Praetorius i. Jahrbuch I (1899) S. 97.

^{27b)} H. Rohleder, Vorlesungen usw. (1907) Bd. 2, S. 321 f.

und hat diesen Namen bis auf unsere Tage zur Brandmarkung ihm unverständlicher Neigungen gebraucht, für die ihm auch heutigen Tages eine derartige Strafe zur Not nicht unangebracht erscheint. Gänzlich aber übersehen diese Eiferer, dass das von den kanaanitischen Männern beabsichtigte Vergehen gleichgeschlechtlicher Unzucht hier unbedingt in Idealkonkurrenz mit dem Verbrechen beabsichtigter Notzucht und der für den Orientalen alter wie neuerer Zeit höchst verabscheuungswürdigen Verletzung des heiligsten aller Rechte, des Gastrechtes, erscheint, worauf übrigens schon der Kirchenvater Ambrosius von Mailand in seiner Schrift „über die Patriarchen“ (lib. I. de Abraham, Kap. 6): „die Gastfreundschaft seines (Lot's) ehrbaren Hauses, die doch sogar bei den Barbaren unverletzlich ist“, und in neuerer Zeit auch L u z z a t o in seiner „Jüdischen Moraltheologie“ (1870) hinweisen. Bemerkenswert ist auch, was ein moderner katholischer Geistlicher über die Auffassung der altjüdischen Legende schreibt²⁸): „Auch darf man nicht übersehen, dass die Städte keineswegs um dieses einen Vorkommnisses willen, zur Strafe für diese eine, homosexuellen Motiven entsprungene Tat dem Untergang geweiht wurden, denn schon vorher spricht Jahve (18,20): „Das Geschrei von Sodom und Gomorrha hat sich gemehret und ihre Sünde ist sehr schwer geworden“. Sagt doch auch der Prophet Ezechiel (16,49): „Die Missetat Sodoms war Stolz, gesättigt von des Brotes Ueberfluss reichten sie bei ihrem und ihrer Töchter Müßiggang dem Dürftigen und Armen ihre Hand nicht,“ und der Siracide (16, 19) spricht: „Jahve verabscheute die Einwohner wegen ihrer übermütigen Worte.“ Auch liegt der Gedanke nahe, dass es auch dem grösseren Teil derjenigen Sodomiter, welche sich sittlich an den beiden Jünglingen vergreifen wollten, nicht um einen sexualen, auf geschlechtliche Wollust berechneten Akt zu tun war, sondern um eine Art der Misshandlung unter äusserlicher Imitation sexueller Formen, hervorgegangen aus der Lust zu quälen, aus brutaler Rohheit und übermütigem Fremdenhass. Die charakteristischen Merkmale der Sünden Sodoms sind hiernach Hochmut, Schwelgerei, Müßiggang, Hartherzigkeit und Lieblosigkeit, sowie überhaupt alle Sünden wider Nächstenliebe und Menschlichkeit, namentlich insofern sie den Stempel ruchlosen Uebermuts und raffinierter Böswilligkeit an sich tragen. — Auch verbietet wohl schon die ruhige Ueberlegung die Annahme, dass die ganze männliche Bevölkerung der beiden Städte homosexuell gewesen sei. Und warum mussten auch die Weiber und die Kinder dieselbe Strafe erleiden? Wollte in dem Gespräch mit Abraham Jahve der Städte doch noch schonen, selbst wenn nur wenige (10) Gerechte darin befunden würden.²⁹)

Die gleiche Rechtslage finden wir auch in der zweiten Erzählung, der des Richterbuches (Kap. 19), von dem Frevel der Männer zu Gibe a, die zugleich beweist, dass derartige Vergehen auch bei dem „auserwählten Volke“, den Männern des Stammes Benjamin nicht unmöglich waren. Gleichzeitig tritt uns aber auch schon eine mildere Beurteilung der Tat entgegen. Nicht braucht sich mehr Jahve mit himm-

²⁸) Homosexualität u. Bibel i. Jahrbuch IV (1902) S. 210

²⁹) Prof. Casp. Wirz, D. Uranier v. Schrift u. Kirche (2. A. 1905) S. 48 f.

fischem Feuer und Schwefel in Unkosten zu stürzen, sondern das Schwert der Volksgenossen rächt, wenn auch noch in recht barbarischer Weise den Frevel, und nicht der ganze Stamm wird vertilgt, sondern sogar den sich Rettenden, entgegen dem ersten Vorsatz, ihnen auch das Konnubium zu versagen; durch ein klug ersonnenes Hintertürchen Gelegenheit gegeben, den stark dezinierten Stamm fortzupflanzen, worauf denn jeder befriedigt zu seinem Stamm und Geschlecht zurückkehrt.

Dass die Logik frommer Zeloten wie bei Sodoms Untergang auch sonst des öftern stark vorbeigeschlossen hat, beweist u. a. auch die im biblischen Schöpfungsbuch (38,9) mitgeteilte Erzählung, nach der der Name eines die Bruderpflicht bezüglich der gesetzlich gebotenen Schwager-ehe aus egoistischer Missgunst und Habsucht gröblich verletzenden Mannes in völligem Missverständnis noch heutigen Tages zur Bezeichnung allgemeiner und alltäglicher jugendlicher Verfehlungen gebraucht wird.

Zwar verbot das altjüdische priesterliche Ritualgesetz (III. Mose 18,22 ff.) den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen männlichen Personen, wie auch geschlechtliche Unzucht der Weiber mit Tieren und stellt Kap. 19,23 und Kap. 20,13 beides sogar unter Todesstrafe, die hier übrigens auch gegen Verletzung kindlicher Pietät (v. 9), Ehebruch (v. 10), Totenbeschwörung und Wahrsagerei (v. 27), sowie gegen Unterlassung der Reinigungsoffer, gegen Blutgenuss und den geschlechtlichen Gebrauch eines menstruierenden Weibes verhängt wird. Doch ist aus der ganzen alttestamentlichen Literatur überhaupt keine Stelle bekannt, wo dieselbe im Falle gleichgeschlechtlichen Verkehrs tatsächlich in Anwendung gekommen wäre. Man darf wohl annehmen, dass diese rigorosen Gesetzesbestimmungen zum Teil auf die Verheissung zurück zu führen sind, welche einst dem Volksglauben nach Iahve selbst dem Stammvater der Nation gegeben hatte (I. Mose 22,17), dass seine Nachkommen so überaus zahlreich werden sollten, wie die Sterne am Himmel und der Sand am Meere, infolgedessen die Gesetzgeber jeder, auch der geringsten unfruchtbaren Verschwendung von Zeugungsstoff entgegenzutreten zu müssen glaubten. — Andererseits findet sich aber auch schon im V. Mosesbuch (Kap. 22,5) das aus dem syrisch-phönikischen Kultus eingedrungene Institut der männlichen Hierodulen. Es ist dies zwar „Iahve ein Gräuel“, aber doch nur, wie auch jede andere Abgötterei und Fetischismus aus national-monotheistischen Gründen. Und in den Königsbüchern (I, 14,24; 15,12; 22,47; II, 23,7) werden die „Geweihten“ d. h. eben diese gleichgeschlechtlichen Verkehr sich hingebenden Tempeldiener nur mit Landesverweis bestraft. Diese Stellen, sowie Deuteronom. 23,17 f. beweisen übrigens deutlich, dass bei den Juden männliche Prostitution nicht gerade unbekannt war. — Für die jüdisch-hellenistische Zeit liegt uns auch der Bericht des II. Makkabäerbuches (Kap. 4,12) vor, nach dem der Hohepriester Jason, eine Kreatur des syrischen Hofes, unterhalb des Tempelberges ein griechisches Gymnasion (Ringerschule) einrichten und die edelsten Jünglinge des Volkes ins Bordell verschleppen liess. Hin und wieder wird zwar noch von strengerer Gesinnung auf die Vorschriften des mosaischen Gesetzes Bezug genommen, so von dem Historiker Flavius Josephus (37—95

p. Chr.) in seiner Streitschrift gegen den alexandrinischen Philosophen Apion (II, 24) und am schärfsten von dem jüdisch-hellenistischen Neuplatoniker Philon von Alexandrien (20—54 p. Chr.) der in seiner asketischen Strenge wohl ebenso sehr über die Anschauungen seiner Zeit hinausging, wie er von einem wirklichen Verständnis platonischer Philosophie weit entfernt war. Philo sagt, nach Rosenbaum (a. O. S. 171), in seiner Schrift „de specialibus legibus“ (pag. 305 sequ.): „Ein anderes bei weitem grösseres Uebel als die Hurerei hat sich in den Staaten eingeschlichen, die Paederastie nämlich, deren blosser Erwähnung früherhin ein gewaltiger Schimpf war, jetzt aber ist sie ein Ruhm, nicht bloss für die Praktiker (d. h. die aktiven Paederasten), sondern auch für die Pathici (d. passiven P.), von denen man gewöhnlich sagt, dass sie an der „weibischen Krankheit“ (cf. Herodot I, 105) leiden Gegen die muss man blutgierig (!) sein, wenn man dem (mosaischen) Gesetz gehorcht, welches gebietet, den Androgynen (d. h. d. Mannweib), der das Gesetz der Natur verletzt, ungestraft zu töten, keinen Tag, ja keine Stunde leben zu lassen, da er eine Schande seiner selbst, seiner Familie, seines Vaterlandes, ja des ganzen Menschengeschlechts ist. Der (aktive) Paederast muss aber dieselbe Strafe erleiden, weil er nach einem widernatürlichen Vergnügen hascht und die Staaten seinerseits verlassen und von Bewohnern leer macht, indem er das Kindererzeugen vernichtet und ausserdem Anleitung und Unterricht in den beiden grössten Lastern, der Unmännlichkeit und Verweichlichung zu geben sucht, die Jugend wie Weiber herausputzend und die Männer in der Blüte ihrer Jahre verweichlichend, welche zur Erlangung von Kraft und Stärke hätten ermuntert werden sollen. Endlich nach Art eines schlechten Landbauers, lässt er den tiefen und fruchtbaren Boden unbebaut liegen und macht ihn unfruchtbar, dagegen bearbeitet er Tag und Nacht (?) den, von welchem er durchaus keinen Ertrag erwerben kann . . . Hegte man solchen Unwillen, wie unser Gesetzgeber gegen die solches sich Erdreistenden und würden sie als die gemeinsame Schuld des Vaterlandes büssend, ohne Nachsicht entfernt, so dürfte dies viele der übrigen bessern. Die nicht auszuweichende Strafe der schon vorher Verdammten würde nicht wenig zur Einschränkung der Nachahmung gleicher Lüste beitragen!“ — Bei einer Kritik des platonischen „Gastmahls“ in „de vita contemplativa“ (pag. 480) tadelt er sodann, dass der grösste Teil desselben den Eros koinós und pándemos betreffe, welcher die Männlichkeit, die für Krieg und Frieden nützlichste Tugend vernichtet, dafür der Psyche die „weibische Krankheit“ gibt und Androgynen schafft, anstatt sie auf jede Weise zur Manneskraft zu rüsten „Hierzu gesellt sich nun ein grösseres, allgemeines Uebel, denn auf die Entvölkerung der Städte, den Mangel eines tüchtigen Menschengeschlechtes arbeiten sie hin.“ In der Schrift über „Abraham“ (pag. 20 f.) kommt er auf die Sodomitiker zurück, „die sich später bald, obwohl als Männer geboren, daran gewöhnten, die Rolle der Weiber zu spielen (wovon allerdings im I. Mose 19 gerade das Gegenteil steht) und sich selbst die weibische Krankheit aneigneten als ein vergebens zu bekämpfendes Laster. Denn nicht den Körper allein machten sie durch weibisches Betragen und weibische Lebensart zum weiblichen, sondern auch die Psyche brachten sie um die Kennzeichen des Geschlechts und

verdarben, soviel sie nur vermochten, das ganze Menschengeschlecht.“ (Was dieser „Schriftgelehrte nicht alles aus der „Schrift“ heraus zu lesen vermag?) In der Schrift über die „Opfernden“ (pag. 261) endlich nimmt er noch Bezug auf das jüdische Kultusgesetz, das den männlichen Prostituierten den Zutritt zum Heiligtum, zum jüdischen Tempel verbot. — Mit Recht kann man die Gründe, die dieser Philosoph, den man wohl als mosaischer denn Moses selbst bezeichnen darf, gegen die gleichgeschlechtliche Liebe ins Feld führt, als ebensovielen Irrtümern erweisen, wie dies für uns die Aufgabe eines späteren Kapitels sein wird.

Es mag berufeneren und der orientalischen Sprachen, Literaturen und Geschichte kundigeren Federn vorbehalten bleiben, die Erscheinungen homosexueller Neigungen im indischen und persischen Altertum und ihre soziale und rechtliche Beurteilung zu schildern. Dass sie bei den alten Indiern nicht unbekannt gewesen sind, beweist die bereits Kap. II angeführte Stelle aus den Upanishaden. Ausführlicheres bietet hierzu noch Richard Schmidt's Buch über „Liebe und Ehe im alten und neuen Indien“ (1904 S. 254 ff.), der sowohl singuläre, wie gegenseitige Onanie bei Männern wie Frauen nachweist, auf die nach altindischen Gesetzbüchern als Strafe das „Baden in den Kleidern“ (?) bestanden habe, während Unzucht an Tieren mit verschiedenen abgestuften Geldstrafen gebüßt wurde. Den coitus in os, das aparishtaka, weist er sowohl zwischen Männern und Weibern wie zwischen Männern allein aus dem „Kamasutram“, der altindischen Liebeskunst, (deutsch v. ebend. 1907) nach, wie überhaupt seine Ausführungen über das „dritte Geschlecht“ des alten Indiens und seine vielfach homosexuellen Praktiken, bei denen oft das Variationsbedürfnis (?) vorliegen soll, überaus detailliert gehalten sind.

Dass den Parsen schon vor der Begründung des persischen Weltreichs Paederastie bekannt gewesen sei, beweist die von Schmidt (S. 260) angeführte Stelle des „Zend-Avesta“ (Vendidad VIII, 31 f.), die sich „mit sittlicher Entrüstung und heiligem Eifer“ dagegen wendet: „Wer Paederastie treibt oder sich zu ihr missbrauchen lässt, der ist ein Teufel, ein Verehrer der Teufel, ein Gefäß der Teufel, der ist eine Buhldirne der Teufel, der gleicht einem Teufel und ist selber ein Teufel, der ist vor dem Tode schon ein Teufel und nach dem Tode ein unsichtbarer Unhold. — Wenn ein buhlerischer Mann nach seinem 15. Lebensjahre herumläuft, nackt und dem Nichts fröhnend, nachdem er sich zum viertenmal hat missbrauchen lassen, dörren wir ihm die Zunge aus und das Fett“ (Geiger 341), also heisst es in den Zwiegesprächen zwischen Ahuramazda, dem Lichtgott, und seinem Propheten Zarathustra. — Ob es aber viel geholfen hat, lassen die für das altpersische Reich der Achaemeniden und spätere Zeiten bei Herodot (I, 135), Xenophon, Kyropaedie (II, 2,28), und Sextus Empiricus, Pyrrhon. Hypothes. (I, 152) angeführten Stellen billig bezweifeln.

Auch für das persische Mittelalter haben wir in Kap. III. aus der poetischen Literatur beweiskräftige Dokumente zur Genüge beigebracht.

V.

Hellas.

Zu den beliebtesten Paradestücken der Gegner unserer Bestrebungen gehört u. a. seit langem die Behauptung, dass die „griechische Liebe“ in ihrer grobsinnlichsten Form erst der Verfallzeit des Griechentums angehöre. Sehr zum Schaden dieser sonst gewiss gut gemeinten Ansicht hat indess Friedrich Freiherr Hiller von Gärtringen bei seinen Ausgrabungen auf der Insel Thera (jetzt Santorin), einer der südlichsten Zykladen im aegaeischen Meer, Inschriften aufgefunden, die aus dem 8.—7. vorchristl. Jahrhundert stammend, überhaupt zu den ältesten der bisher aufgefundenen griechischen Inschriften gehören und an drastischer Eindeutigkeit ihres Inhalts nichts zu wünschen übrig lassen, ja nicht selten auch die Gottheit selbst zum Zeugen des stattgefundenen Liebesaktes anrufen. Diese Inschriften, von denen immer noch eine stattliche Anzahl über 2½ Jahrtausende dem Zahn der Zeit getrotzt hat, beweisen deutlich, dass wir es hier mit einer staatlich anerkannten, altgeheiligten Institution eines Verhältnisses zwischen Männern und Jünglingen zu tun haben, von der der Leipziger Altertumsforscher Geh. Rat Erich Bethe in einer Besprechung des Hillerschen Werkes über „die theräischen Ausgrabungen“ (1899 ff.) sagt²⁰⁾: „Was uns als unnatürliches Laster erscheint, wird hier öffentlich verkündet, für alle Zeiten unauslöschlich in den Fels gegraben. Beim Fest der Gottheit (des Apollon) spinnt sich das Band, unter seinem Schutz, in seinem Heiligtum wird das Verhältnis besiegelt, der Gott ist Zeuge und heiligt es. Jeder frivole Gedanke liegt weltenfern. Man braucht sich nur die ernste Strenge alter Religionsübungen zu vergegenwärtigen, um zu erkennen, dass wir vor einer heiligen Handlung stehen. Mann und Jüngling verbinden sich zu einem ernsten, ehrwürdigen Bunde unter des Gottes Augen, wie die Ehen im Tempel geschlossen werden.“

Die Bewohner von Thera waren dorischen Stammes. Dass auch in den anderen von Dorern besiedelten Teilen des griechischen Festlandes und der Inseln die gleichgeschlechtliche Liebe nichts Fremdes gewesen sei, beweisen zahlreiche literarische Zeugnisse, für die, wie zu dem Folgenden, uns hauptsächlich M. H. E. Meiers, des gelehrten Altertums-kenners und Mitverfassers des bekannten Werkes über den „Attischen Prozess“, reichhaltige und sorgfältige Zusammenstellung in Ersch und Grubers „Encyclopaedie“ (Sect. III, Bd. 9, S. 149 ff.) die schätzenswertesten Dienste geleistet hat. — Hatten doch auch Volkssage und Dichtung

²⁰⁾ Beiträge z. Allgemein. Zeitung 1900 No. 15.

dem Apollon und Herakles, dem Nationalgott und dem volkstümlichsten Ieros des dorischen Stammes, zahlreiche Lieblinge, wie den Hyakinthos, Adonis, Admetos, Hylas, Jolaos u. a. m. zugesellt und herrschte nicht auf Kreta, der Thera benachbarten grössten Insel des aegaeischen Archipels nach den von Strabo (X, 483) aufbewahrten Worten des Geschichtschreibers Ephoros die Sitte, dass der Aeltere sich des jüngeren Freundes durch staatlich sanktionierten Raub bemächtigen und zwei Monat hindurch sich seiner Freundschaft erfreuen durfte, ein Verhältnis, das auch auf die spätere soziale Stellung des Jünglings nicht ohne fördernden Einfluss blieb. — Und in Sparta, wo die Erziehung der Knaben von frühen Jahren an der Familie entzogen und zur Staatsangelegenheit gemacht wurde, war nach Aelian (II, 13. und III, 11) ein Freundschaftsverhältnis zwischen älteren und jüngeren Männern sogar behördlich geboten, wie denn auch Cicero in seiner Schrift „Vom Staat“ anführt, dass den Jünglingen der Mangel an Liebhaber zur Schande gereicht habe. Zwar wurde eine Schändung des Geliebten nach Aelian (III, 12) mit Entehrung, Landesverweis oder Tod bestraft, doch mag im Leben die Schranke des Gesetzes, das sicher nur zur Verhütung ausschweifender, gesundheits-schädigender Masslosigkeit erlassen wurde, oft genug durchbrochen worden sein. — Wenn unter Berufung auf das Zeugnis älterer Schriftsteller behauptet wird, dass die „griechische Liebe“ vom dorischen Stamme, nebenbei bemerkt, dem kräftigsten und am wenigsten zur Verweichlichung neigenden, auf die anderen übertragen worden sei, so ist darunter natürlich nur ihre staatliche Anerkennung und Einfügung in das übrige soziale Leben zu verstehen, denn die gleichgeschlechtliche Liebe ist nach Goethes bekanntem Wort so alt wie das Menschengeschlecht selbst. Wir können es uns nicht versagen, zum Schluss dieses Abschnitts noch die schönen Worte von Karl Ottfried Müller, dem feinsinnigen Altertumskenner, (Dorier, Bd. II. 294) anzuführen, der selbst zugibt, dass „diese Empfindung, diese lebhafte Zuneigung von Männern zu Knaben, dies innige Anschliessen, das jene zu zweiten Vätern dieser macht, diese in Kreta und Sparta allgemein von den Edelsten gepflegte, von den Gesetzgebern auf alle Weise unterstützte, in die Jugendbildung so tiefeingreifende Knabenliebe — nicht bloss geistig, dass sie auch sinnlich war; ein Gefallen an äusserer Schönheit und Blüte, an gymnastischer Bildung, an der Jugend im vollen Begriffe war durchaus notwendig in einer körperliches und geistiges Dasein noch wenig zu trennen gewohnten Zeit.“

Ähnliche Verhältnisse herrschten in den Gauen und auf den Inseln aeolischen Stammes. Besonders hatte in dem boiotischem Theben die Freundschaft zwischen älteren und jüngeren Männern einen sittlich würdigen und namentlich militärischen Charakter, wenn auch nicht geleugnet werden soll, dass heftigere und leidenschaftlichere Naturen vielleicht öfter als anderswo die strengeren Grenzen überschritten und gleichzeitigen wie späteren Schriftstellern Veranlassung zu gelegentlichen, von nachbarlich-politischer Missgunst nicht ganz freien Anzapfungen gaben. Dass dieser Institution aber auch hier eine eminent erzieherische und soziale Bedeutung zukam, beweist die „heilige Schaar“ der Thebaner, die ausschliesslich aus Liebenden und Geliebten gebildet war, nach ihren

Heldentaten bei Leuktra (371) und Mantinea (362) unter Führung des Epaminondas, der hier zusammen mit seinem Liebling Kephisidoros den Helden Tod starb, bis auf die Schlacht von Chaironeia (338) unbesiegt blieb, hier aber bis auf den letzten Mann fiel, so dass der Sieger, König Philippos von Makedonien, als er am Ende der Schlacht die Leichen der im Tode noch nebeneinander Liegenden sah, den lebhaftesten Schmerz über den Tod so tapferer Männer und entschiedene Missbilligung über die aussprach, welche solche Freundschaft mit hämischer Nachrede befleckten. Und noch heute künden in der Kephissosebene die Marmorreste des „Löwen von Chaironeia“ von dem Heldentum jener „heiligen Schar“, deren Fall vor der makedonischen Uebermacht zugleich den Fall ihres Vaterlandes und das Ende der griechischen Selbstständigkeit auf Jahrtausende hin bedeutete.

Wenn von den jonischen Städten und Inseln Platon im „Gastmahl“ (Kap. 9, 182 B) sagt, dass dort die Knabenliebe, sowie die Philosophie und Gymnastik für schimpflich galten, so finden wir darin entschieden einen Einfluss der nach benachbartem orientalisch-persischen Muster von „Tyrannen“ oder von persischen Reichsbeamten despotisch geleiteten Verwaltungen, denen engere Bündnisse freier Männer unter Umständen, wie wir später in Athen bei der Vertreibung der Peisistratiden durch Harmodios und Aristogeiton sehen werden, recht unbequem werden konnten. Dass aber z. B. in Olynth auf der Halbinsel Chalkidike Männerfreundschaft nicht ohne Einfluss auf die militärische Erziehung war, bezeugt schon Xenophon in seiner „Anabasis“ (VII, 4, 7), wenn auch von einer tiefer greifenden sozialen Bedeutung der Institution daselbst nichts

In demselben Maasse, wie das attische Schrifttum nach Reichtum und Bedeutung in der griechischen Literatur an erster Stelle steht, so besitzen wir auch in ihm über das Vorkommen und die Entwicklung der „griechischen Liebe“ speziell im athenischen Staate die reichhaltigsten Zeugnisse. Die ersten Ueberlieferungen hiervon reichen bis zum 7. vorchristlichen Jahrhundert zurück, bis zu den Tagen, in den der Kreter Epimenides die Stadt von der Blutschuld des kylonischen Frevels entschuldete, während zu Anfang des 6. Jahrhunderts bereits Solon in seinen Gesetzen darauf Bezug nehmen musste. In schier unübersehbarer Fülle ist dann in Dichtung und Prosa diese Erscheinung behandelt, doch muss man sich hüten, seine Kenntnis hierüber nur aus den leider nicht spärlichen lasciven Anspielungen der aristophanischen Komödie zu schöpfen, die ihrer ganzen Tendenz gemäss auch hier die Realität der Tatsachen natürlich nur in satirisch-karrikiertem Verzerrung und Uebertreibung reflektiert. Dieser Fehler wäre wahrlich nicht geringer, als wenn die uns nachfolgenden Geschlechter den im ganzen doch sehr achtenswerten Stand unserer Geistlichen nach den Darbietungen Thomas Theodor Heinescher Kunst im „Simplizissimus“ bewerten oder nach E. Thönys Zeichnungen verallgemeinernde Schlüsse auf die Qualifikationen unserer Offizierkorps ziehen wollten. Ein objektiveres Bild gewähren uns schon die erhaltenen Werke der attischen Redner, vor allem die Rede, welche Lysias gegen Simon hielt; doch ist auch hier die Rede des Aeschines gegen Timar-

chos mit der nötigen kritischen Vorsicht zu benutzen, da der Redner selbst zugibt, die Anklage nicht etwa aus Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit, sondern lediglich zur bürgerlichen und gesellschaftlichen Vernichtung seines unbequemen politischen Gegners angestrengt zu haben, die Beschuldigungen selbst durch kein einziges Zeugnis oder sonstiges gerichtlichen Beweismittel, sondern nur durch Stadtklatsch gestützt wurden, wobei rednerische Deklamation und heuchlerische Vergötterung der Fama als Volks- und Gottesstimme die Stelle der mangelnden Beweise vertreten müssen und drittens uns die die Kehrseite des Bildes zeigende Verteidigungsrede des Demosthenes für Timarchos verloren ist. — Die wichtigsten Quellen indes bieten die biographischen Denkmäler, Xenophons „Sokratische Denkwürdigkeiten“ und die Lebensbeschreibungen des Plutarch, ferner die Sammelwerke eines Aelian, Athenaeus, Diogenes Laertios und des späteren Johannes Stobaios, die Lexikographen Hesychios und Suidas, und zuletzt die philosophische Literatur, Xenophons „Gastmahl“ und Platons Dialoge, besonders die bereits früher erwähnten Lysis, Charmides, Phaidros und Gastmahl, die einschlägigen Schriften Plutarchs und Lukians und die Dissertationen des Maximus von Tyros aus dem 2. nachchristlichen Jahrhundert. — Ist doch besonders die philosophische Behandlung gleichgeschlechtlicher Liebe in dem attischen Schrifttum besonders bemerkenswert und kann man nicht mit Unrecht Athen als die Stadt der philosophischen Jünglingsliebe bezeichnen. Besonders fand sie in den Kreisen der sokratisch-platonischen Philosophie und in der stoischen Schule, dort in Platons Dialogen, hier in Plutarchs Schriften eingehende Berücksichtigung. Wir müssen es uns leider versagen, näher auf Platons Stellung zu dem Problem einzugehen und wollen nur die sich dafür Interessierenden auf die schöne und eingehende Abhandlung von Dr. Otto Kiefer über „Platons Stellung zur Homosexualität“³¹⁾ verweisen. Kiefer weist hier überzeugend nach, dass auch Platon, was schon durch die literarischen Zeugnisse des Altertums hinlänglich bestätigt erscheint, persönlich von den Empfindungen beseelt gewesen sei, die er so oft in seinen Dialogen in so wunderbarer Weise geschildert hat, dass aber der greise Platon, der Verfasser der „Gesetze“, über sie nicht mehr dieselben Ansichten hatte, wie der jugendliche. Denn während er im „Lysis“ und „Charmides“ die Jünglingsliebe sympathisch schildert, im „Phaidros“ und „Gastmahl“ sie begeisterungsvoll preist, sie im „Staat“ noch tolerant behandelt, verurteilt er sie in der Altersschrift der „Gesetze“ mit scharfen Worten. Im „Lysis“ spricht er über die freundschaftliche Zuneigung Älterer zu Knaben, verurteilt indes diesem Alter gegenüber jede sinnliche Betätigung der Liebe. Doch schon der „Charmides“ zeigt uns, welche grosse Rolle die Jünglingsliebe in der attischen Gesellschaft damaliger Zeit spielte. Im „Phaidros“ lässt er in der berühmten Allegorie des Wagenlenkers (Kap. 25) die besten unter den Menschen stets über ihre sinnlichen Begierden die Oberhand behalten, doch verurteilt er auch die nicht, bei denen in einem unbewachten Augenblicke der sinnliche Trieb für lange Entsagung

³¹⁾ S. A. 1905 a. Jahrbuch VII.

sich entschädigt und das wählt, was die „vielen“ so glücklich macht. Indem er also das Reinsexuale für einen verzeihlichen Fehler der „vielen“ hält, billigt er aber auch diesen nach dem Tode ein Leben im Lichte zu, denn auch sie haben geliebt. — Wem fällt hierbei nicht das etliche Jahrhunderte später gesprochene Wort Jesu von Nazareth ein (Luk. 7, 47): „Ihr sind viel Sünden vergeben, denn sie hat viel geliebt.“ — In der wunderbaren Schrift des „Gastmahls“ finden wir sodann die feine Unterscheidung (K. 8) zwischen dem gemeinen und dem uranischen (himmlischen) Eros, von denen der erstere immer nur den Leib liebt (bei Weibern und den geistig noch unentwickelten Knaben), der letztere aber zum männlichen d. h. zum eigenen Geschlechte hinstrebt und die Jünglinge erst liebt, wenn sie selbstständig zu denken beginnen, um die Zeit, da ihnen der Bart keimt. Denn die Sittlichkeit jeder Handlung liegt in der Art ihrer Ausführung, tadelnswert sei also jene Liebe, die nur den Körper liebt und treulos von einer Sinnlichkeit zur anderen eilt, löblich dagegen sei die der Sinnlichkeit zwar ebenfalls nicht völlig entbehrende, aber durch geistige Bande geadelte Liebe, wobei der Liebhaber sittlich bildend auf den Geliebten einzuwirken suche. Auch lesen wir hier den bekannten Mythos (K. 14) von den Menschen als zerschnittenen und darum einander-suchenden Hälften eines einstigen Urmenschengeschlechtes, der den zweifellos wahren Kern enthält, dass die Liebe jeder Art viel mehr ist, als nur ein Sehnen nach sexueller Befriedigung, dass die Vereinigungssehnsucht in mystisch-idealen Sinne dieses Wortes das eigentliche Wesen der Liebe, also auch der Jünglingsliebe, sei, die auch hier schon klar und deutlich als eine Naturerscheinung aufgefasst wird. Ohne grossen Zwang lässt sich an dieser Stelle auch eine gewisse Ideenverknüpfung zwischen der „Rippentheorie“ im 2. Kapitel des altjüdischen Schöpfungsbuches, dem platonischen Mythos und Hirschfelds Bisexualitätstheorie herstellen.

Denn schon die jüdischen Kommentatoren^{a)} des I. Mosesbuches traten dieser Ansicht von der Zweigeschlechtlichkeit des Menschen bei. So heisst es im Bereschit Rabba (CXX. Parascha VIII, Kap. I, 26): „Nach Rabbi Jeremija ben Eleasar bildete Gott in der Stunde, wo er den ersten Menschen schuf, ihn als Androgynos.“ Nach Rabbi Samuel bar Nachman hatte der Mensch bei seiner Erschaffung zwei Gesichter, Gott durchsägte ihn aber in zwei Hälften und bildete zwei Rücken aus ihm, den einen nach dieser, und den andern nach jener Seite hin. Und der grosse Gelehrte Moses ben Maimon (Maimonides) schreibt (CVII. Part. II; ch. XXX. S. 247): „So ist es, dass man sagt: Adam und Eva sind zusammen geschaffen worden, vereinigt mit ihrem Rücken, diesen doppelten Menschen teilte Gott und nahm die Hälfte, welche Eva war, und dieselbe ward der andern Hälfte (Adam) gegeben als Gefährtin. — Begreife wohl, dass man deutlich gesagt hat, in gewisser Beziehung waren sie zwei, aber doch bildeten sie ein Wesen nach den Wörtern: ein Teil von meinen Körperteilen und Fleisch von meinem Fleisch (Gen. 2,23) und diese Auffassung hat man noch dadurch bestätigt, dass man sagt, dass diese beiden zusammen mit einem Namen genannt waren: sie wird Ischa (Männin) genannt werden, da sie vom Isch (Manne) genommen ist, und um besser

^{a)} a) Jahrbuch V. 2 (1903) S. 747 f.

ihre Vereinigung hervorzuheben, hat man gesagt: Er wird sich mit seinem Weibe verbinden und sie werden ein Fleisch sein (ibid. v. 25). Wie gross ist doch die Unwissenheit derer, welche nicht begreifen, dass in diesem allen notwendig ein bestimmter Gedanke verborgen liegt.“

Wenn nun selbst der jüngere Platon in seinen philosophischen Schriften der Jünglingsliebe nur bedingungsweise zustimmen konnte, so darf es uns nicht Wunder nehmen, dass der Greis sie verurteilte. Lässt er sie im „Staat“ noch als Element militärischer Erziehung gelten, so nennt er sie in den „Gesetzen“, seiner letzten Schrift, geradezu „unnatürlich“, doch darf man nicht übersehen, dass er hier die sinnliche Lust überhaupt als etwas Sündhaftes verwirft, dass er hier die Freundschaft nur als ein rein geistiges Verhältnis und die Ehe nur zur Kindererzeugung gelten lässt, sich somit bereits ganz auf den Standpunkt senilen Empfindens und seniler Anschauungen befindet. (Uebrigens nur der altbekannte Vers von David und Salomon ins Klassisch-Antike metamorphosiert!) — Die eminente Wichtigkeit der platonischen Dialoge für die Erkenntnis der „griechischen Liebe“, die oft staunenswerte Unkenntnis weitester Kreise über die Bedeutung der „platonischen Liebe“ und die so vielfach zu beobachtende missbräuchliche Verwendung dieser Bezeichnung im Munde Unkundiger werden wohl bei dem Herrn Verfasser dieses trefflichen Aufsatzes die etwas reichliche Ausdehnung wörtlicher Entlehnung hier entschuldigen.

Aus dem attischen Schrifttum werden wir auch des nähern über die gesetzlichen Bestimmungen unterrichtet, durch die die Staatsgewalten die missbräuchliche Betätigung gleichgeschlechtlicher Neigungen in Schranken zu halten suchten. Die grösste Freiheit herrschte nach Platons Zeugnis im „Gastmahl“ (K. 9) in dieser Beziehung in Elis und Boiotien, in Ionien war sie, wie schon bemerkt, aus Gründen politischer Despotie untersagt, in Sparta und Athen dagegen mit weiser Ueberlegung in gewisse Grenzen beschränkt. Im letzteren Staate hatte bereits Solon im 6. Jahrhundert sie gesetzlich geregelt, den Sklaven war sie, wie auch die Betätigung an gymnastischen Uebungen, freigebornen Jünglingen gegenüber verboten und Uebertretungen wurden durch öffentliche Auspeitschung geahndet.³²⁾ Genauer wissen wir sodann aus dem 4. Jahrhundert durch die bereits erwähnte Rede des Aeschines gegen Timarchos. Aus ihr geht (K. 10) klar und deutlich hervor, dass die athenischen Gesetze bei erwachsenen männlichen Personen, d. h. solchen die das 17. Lebensjahr vollendet hatten, nur die Hetairisis, die gewerbsmässige Prostitution, bestraften und zwar mit der Atimie, dem lebenslänglichen Verluste sämtlicher bürgerlichen Ehrenrechte, während allerdings ein bereits zur Atimie Verurteilter, der sich späterhin noch eines der aberkannnten Rechte anmasste bzw. widerrechtlich ausübte, zum Tode verurteilt werden konnte. Die erwerbsmässige Prostitution eines Minderjährigen hatte gegen diesen keine weiteren strafrechtlichen Folgen, wohl aber wurden seine gesetzlichen Vertreter, (Vater, Bruder, Oheim oder Vormund) im Falle ihrer Einwilligung, sowie der Verführer zur gesetzlichen

³²⁾ Aeschines in Timarch cap. 56 sequ u. Plutarch, Solon cap. 1.

Rechenschaft gezogen, doch ist über die Art der Strafe hierbei nichts bekannt (K. 7). Hatte sich dagegen jemand an einem minderjährigen Freien oder an einem Sklaven ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters vergangen, so konnte die Tat entweder als Privatsache behandelt und der Verurteilte in eine an den gesetzlichen Vertreter des Missbrauchten zu zahlende Busse von 100 Drachmen (= 78 Mark) genommen werden, die im Falle einer körperlichen Verletzung bis auf das Doppelte gesteigert werden durfte, oder sie konnte, wahrscheinlich wenn eine Privateinigung nicht erzielt wurde, als öffentliche Strafsache behandelt und als Hybris (tätliche Beleidigung durch Schändung) mit Geldstrafe, bis zu deren Bezahlung Gefängnisstrafe eintrat, oder auch mit dem Tode bestraft werden (K. 8). Ebenso war die Todesstrafe auf die gewerbsmässige Verkuppelung nicht angehöriger freier Knaben festgesetzt. — Das athenische Gesetz achtete also nur die gewerbsmässige männliche Prostitution für unvereinbar mit der Würde eines athenischen Staatsbürgers und nahm im übrigen allein die Minderjährigen in seinen Schutz. Zu diesem Behuf waren auch für Disziplin und Ordnung in den Schulen und gymnastischen Uebungsstätten sehr rigorose Vorschriften erlassen (K. 6), doch werden uns schon aus der platonischen und mehr noch aus der demosthenischen und späteren Zeit zahlreiche, wenn auch zum Teil harmlosere Uebertretungen berichtet.

Fragen wir nun nach den Gründen, welche im athenischen Volke diese Liberalität der Anschauungen über die Jüngsliebe bedingten, so erscheinen nach Meier hierfür folgende Momente massgebend. Zuerst müssen wir die strenge Absonderung des weiblichen Geschlechts in Betracht ziehen und seine Ausschliessung von der allgemeinen Bildung und den sozialen Interessen des Landes und der Zeit. Frauen wie Mädchen waren auf das häusliche Leben angewiesen, wo ihre Aufgaben und Pflichten kaum über die einer guten Wirtschafterin und Kinderpflegerin hinausgingen; ihre geistige Bildung verstieg sich nicht leicht über die Kenntnis kleiner Lieder, einiger Gebete und gottesdienstlicher Formeln. Daher ist es kein Wunder, dass unter solchen Lebensbedingungen die griechischen Frauen und Mädchen unfähig waren, auf die geistigen Bedürfnisse der Männer einzugehen und diese daher ihre edelsten geistigen Neigungen der bildungsfähigeren männlichen Jugend zuwenden mussten. Sodann war, und dies gilt besonders von den dorischen Staaten, in der Erziehung der Knaben dem elterlichen Hause nur ein geringer Einfluss eingeräumt, an seine Stelle trat die gemeinschaftliche, staatlich geregelte Ausbildung unter der Leitung erwachsener Männer, die den grössten Teil der väterlichen Autorität zu ersetzen hatten. Auch muss man für die reiferen Jahre in Erwägung ziehen, dass die Griechen des Altertums der höheren öffentlichen Bildungsanstalten entbehrten und die Jünglinge sowohl zu ihrer allgemeinen, wie zu der besondern Fach- und Berufsbildung nur durch den persönlichen Anschluss an einen ältern und bewährten Mann gelangen konnten, ein solches Verhältnis in der älteren Zeit aber nicht durch Zahlung eines Honorars, sondern allein durch gegenseitige freie Neigung sich einleiten liess und in dieser Weise gewisser-

massen die Stelle der höhern Schule vertrat. Man braucht sich in dieser Beziehung bloss an das Verhältnis zwischen dem Bildhauer Pheidias und Agorakritos, zwischen dem Arzt Theomedon und Eudoxos von Knidos, das von Aristophanes so böse durchgehechelte zwischen den Dichtern Euripides und Agathon und an die Schüler des Sokrates und Platon zu erinnern. — Ueber dieses Moment schrieb schon der berühmte Bonner Philologe Friedrich Gottlieb Welcker in seinen „Kleinen Schriften“ (1845 Bd. II S. 95): „Was dabei am meisten auffallen muss, ist, dass diese wunderbare Freundschaft zum Teil den Charakter der väterlichen Liebe und den Trieb zu bilden und zu lehren in sich aufgenommen hat. Dies ist uns nicht bloss als eine Absicht bei Philosophen und Rednern oder bei spartischen oder anderen dorischen Staatseinrichtungen bekannt, sondern Geschichte und selbst mythische Züge, die zum Teil gewiss nicht als spätere Ausbildungen betrachtet werden dürfen, sprechen dafür, dass es in der volkstümlichen Entwicklung des Gefühls gelegen habe. So lehrt Herakles den Hylas (in der schönen 13. Idylle des Theokrit) wie ein Vater den Sohn, Theognis von Megara den Kynos alles, wodurch er selbst edel und sangeswert geworden und geht ihm immer unermüdlich nach, damit der Knabe ihm nach dem Herzen und zum wahrhaften Mann gedeihe So geht die sokratische Liebe zum Jüngling, welche eigentümlichen Bestimmungen sie auch gehabt haben möge, ursprünglich doch als ein frischer Zweig vom uralten Stamm des Nationalcharakters aus.“ Ein ausführlicheres, aber nicht minder sympathisches Bild dieser sokratischen Freundschaft gibt Baron Alexander von Ungern-Sternberg in seinem Roman „Johann Joachim Winkelmann“ in folgenden Worten:³³⁾ „Was ich auch dem Christentum in die Schuhe schüttele, ist die Niedertretung und Nichtbeachtung eines köstlichen Instituts, eines Instituts, aus dem das Heidentum seine grössten Männer, seine ehrwürdigsten Philosophen, der Staat seine besten Bürger zog, es ist dies das Institut der Freundschaft Staunen müssen wir, wenn wir erwägen, was alles die Griechen für geistige Kräfte aus dem Institut der Freundschaft hervorzauberten, was sie wirkten, indem sie das innige Zusammenleben der Männer begünstigten, ja sogar es staatlich beförderten. Gleich, wenn die Jahre der Entwicklung vorüber waren, wurde der Knabe den weiblichen Händen genommen und der männlichen Leitung übertragen. Männer von gereiftem Verstande, von Kenntnissen und von Verdiensten um den Staat nahmen sich des jungen Weltbürgers an und unter der Form der zartesten Anhänglichkeit, der vorsorglichsten Zärtlichkeit wuchs er unter ihrer Leitung zum Manne heran. Es war für einen jungen Menschen eine Ehre, eine Auszeichnung, oft viele solche Freunde um sich besorgt zu wissen, und das Streben dieser Männer ging wieder dahin, sich das Vertrauen und die Hingebung der am meisten befähigten Jünglinge zu erwerben. Wählte der, der seine Studien beendet hatte, eine von den vielen Anstellungen im Staate, so sorgte der Freund dafür, dass ihm die Wege geebnet wurden, dass keine Schwierigkeiten ihn hemmten, er sah zu, dass die Leistungen des jungen Mannes glücklich ausfielen, denn

³³⁾ i. Jahrbuch IV (1902 S. 539).

er war für sein Wissen, seine Fortschritte verantwortlich, er litt mit ihm, wenn es ihm schlimm ging, auf ihn fiel ein grosser Teil der Schmach, wenn man den Unbefähigten für unwürdig zur Führung eines öffentlichen Amtes erklärte und er triumphierte mit ihm, wenn er den rüstig Ringenden das Ziel erreichen sah. Was ist gegen eine solche seelenvolle Leitung unser kümmerlicher Schuldienst, wo bezahlte Lehrer dem Jüngling ein paar Stunden opfern, sich später aber nicht im mindesten um ihn kümmern? Was ist gegen diese Vorsorge, die das verständige Auge des Vaters mit der sorgsam pflegenden Hand der Mutter gleichsam verbindet, die kalte pflichtmässige Aufmerksamkeit, die unsere Zeit dem werdenden Menschen und Staatsbürger widmet? Und doch liegt hier der Ausgangspunkt der Entwicklung einer ganzen Zeit verborgen . . . Welche Menge von vortrefflichen Staatsmännern, tiefsinnigen Denkern, vor allem welche Anzahl tapferer Helden hat das kleine Griechenland aufzuweisen? Ich behaupte allein durch dieses Institut. Wir wissen die Fälle, wo es missbraucht ist, aber die unzähligen Anlässe, wo es glücklich durchging, die wissen wir nicht so genau. Wir sehen nun ein Volk, das durch seine geistigen Gaben, durch seine grossen Männer, durch seine vorstehenden Talente den Erdkreis besiegte und die Bewunderung der Welt gewann, sollen wir nicht forschen, durch welche Mittel es das wurde, was es war? . . . Hat nicht unser geheiligter Gründer der Lehre den jungen Johannes gehabt, einen nach jüdischen Begriffen schönen jungen Menschen, dem er liebend all die Lehren vertraute, die später ihren Weg durch die Welt machten? Das war etwas von der Freundschaft, wie ich sie im Sinne habe. Ein Stück Acker, ein Feld, das urbar gemacht vor uns liegt und in das wir den Samen der Lehre, die in unserer Brust lebt, vertrauensvoll werfen.“

Zuletzt muss man sich auch der Rolle erinnern, welche im griechischen Leben die Gymnastik einnahm, die in ihrer Bedeutung für die Jünglingsliebe schon von den Schriftstellern des Altertums, wie von Platon in den „Gesetzen“ und von Cicero in den „Tusculanischen Untersuchungen“ erkannt und von neuzeitlichen, über die Grundlagen gleichgeschlechtlicher Neigungen unzulänglich unterrichteten Autoren in der Schädlichkeit ihres Einflusses auf die allgemeine Volkssittlichkeit unbedingt überschätzt ist. Mit Recht sagte dagegen schon Johann Gottfried Herder in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ (III, 13,4): „Nie hat ein Zweig schönere Früchte getragen, als der kleine Oel- Epheu- und Fichtenzweig, der die griechischen Sieger kränzte. Er machte die Jünglinge schön, gesund und munter, ihren Gliedern gab er Gelenkigkeit, Ebenmass und Wohlstand, in ihrer Seele fachte er die ersten Funken der Liebe für den Ruhm, selbst für den Nachruhm an und prägte ihnen die unzerstörbare Form ein, für ihre Stadt und für ihr Land öffentlich zu leben; was endlich das Schätzbarste ist, er gründete in ihrem Gemüt jenen Geschmack für Männerumgang und Männerfreundschaft, der die Griechen ausnehmend unterscheidet. Nicht war das Weib in Griechenland der ganze Kampfprijs des Lebens, auf den es ein Jüngling anlegte, die schönste Helena könnte doch immer nur einen Paris bilden, wenn ihr Genuss oder Besitz das Ziel

der ganzen Mannestugend wäre. Das Geschlecht der Weiber, so schöne Muster jeder Tugend es auch in Griechenland hervorgebracht hat, blieb nur ein untergeordneter Zweck des männlichen Lebens; die Gedanken edler Jünglinge gingen auf etwas Höheres hinaus, das Band der Freundschaft, das sie unter sich oder mit erfahrenen Männern knüpften, zog sie in eine Schule, die ihnen eine Aspasia schwerlich gewähren konnte. Daher in mehreren Staaten die männliche Liebe der Griechen von jener Nachwirkung, jenem Unterricht, jener Dauer und Aufopferung begleitet ist, deren Empfindungen und Folgen wir im Platon beinahe wie einen Roman aus einem fernen Planeten lesen. Männliche Herzen banden sich aneinander in Liebe und Freundschaft, oft bis auf den Tod. Der Liebhaber verfolgte den Geliebten mit einer Art Eifersucht, die auch den kleinsten Flecken an ihm aufspähte und der Geliebte scheute das Auge seines Liebhabers als eine läuternde Flamme der geheimsten Regungen seiner Seele. Wie uns nun die Freundschaft der Jugend die süsseste und keine Empfindung dauernder ist als die Liebe derer, mit denen wir uns in den schönsten Jahren unserer erwachsenden Kräfte auf einer Laufbahn der Vollkommenheit übten, so war den Griechen diese Laufbahn in ihren Gymnasien, bei ihren Geschäften des Krieges und der Staatsverwaltung öffentlich bestimmt und jene heilige Schaar der Liebenden davon die natürliche Folge. Ich bin weit entfernt, die Sittenverderbnis zu verhehlen, die aus dem Missbrauch dieser Anstalten, insonderheit wo sich unbekleidete Jünglinge übten, mit der Zeit erwachsen; allein auch dieser Missbrauch lag leider im Charakter der Nation, deren warme Einbildungskraft, deren fast wahnsinnige Liebe für alle Schöne, in welches sie den höchsten Genuss der Götter setzten, Unordnungen solcher Art unumgänglich machten. Im Geheimen geübt, würde diese nur desto verderblicher geworden sein, wie die Geschichte fast aller Völker des warmen Erdstrichs oder einer üppigen Kultur beweist. Daher ward der Flamme, die sich im Innern nährte, durch öffentliche, rühmliche Zwecke und Anstalten zwar freiere Luft geschafft, sie kam damit aber auch unter die einschränkende Aufsicht der Gesetze, die sie als eine wirksame Triebfeder für den Staat brauchten.“ — Ebenso urteilt Johann Heinrich Krause in seiner „Gymnastik und Agonistik der Hellenen“ (Bd. II S. 943. 1841): „Wie könnte man überdies einer Auffassung des hellenischen Lebens beipflichten, welche von einem Volk die grösste Sittenreinheit, die möglichste Bewahrung vor allen menschlichen Schwächen fordert, bei dem doch die Sinnlichkeit und jugendliche Beweglichkeit zu den hervorstechendsten Merkmalen seiner Natur gehörten. Ohne diese Eigentümlichkeit wäre dieses Volk nie geworden, was es war. Je stärker die Sinnlichkeit, desto reizbarer, lebendiger, tatlustiger die menschliche Natur und umgekehrt. Kann denn die Sinnlichkeit aus ihr herausgeätzt werden, ohne zugleich ein Vehikel der heiligsten Empfindungen, einen Hebel für alles Grosse und Schöne mitzuvertilgen Freilich kann auch der geistigsten Liebe immer ein gewisser Grad von Sinnlichkeit beigemischt sein, da diese ja eben ein ewiges Vehikel bleibt, durch welche jene erzeugt werden kann.“ — Auch dürfen wir den fördernden Einfluss nicht vergessen, den die Gymnastik und die

aus ihr entspringende Freude an der Schönheit des unbedeckten männlichen Körpers als ein hervorstechender Zug des griechischen Nationalcharakters auf die Bildhauerkunst ausgeübt hat, ein Einfluss, den wir nach den wohl kaum den tausendsten Teil des einst Geschaffenen betragenden zertrümmerten und meist defekten Resten, die zum weitausgrössten Teil uns auch nur in Kopien der späteren Römerzeit erhalten sind, mehr ahnen, als bestimmen können. Welch reine Freude an menschlicher Schönheit ergreift uns Spätgeborene noch, wenn wir in unseren Museen und Sammlungen vor diesem schwachen Abglanz der Kunst eines Myron und Pheidias, eine Polykleites und Skopas, oder eines Praxiteles und Lysippos in ihren Götterbildern und Siegerstatuen stehen, und wie muss uns ihr weltenweiter Abstand beschämen von der nachgerade zur Landplage gewordenen Schneiderplastik unserer Tage.

Mit den Worten von drei Männern, denen als bewährten Kennern des Altertums und als berufenen Erziehern unserer akademischen Jugend wohl ein begründetes Urteil zustand, wollen wir Abschied nehmen von den Tagen des Griechentums. Mit dem Mut edelster Ueberzeugung sprach einst Friedrich Jacobs in einer Münchener akademischen Festrede (Verm. Schriften Bd. III S. 242. 1829): „So wollen wir denn auch von denen, die das hellenische Altertum wegen ihrer Tugenden und des Adels ihrer Gesinnungen rühmt, darum nicht schlechter denken, weil sie der Sitte ihres Landes und dem Geiste des öffentlichen Lebens gemäss einer Sitte gehuldigt haben, die in vielen Staaten Griechenlands ohne allen Zweifel einen Adel gehabt hat, von dem die neuere Welt, in der sie bei gänzlich veränderten Verhältnissen, nur als Laster und schimpfliche Ausartung erscheint, kaum eine Vorstellung hat Dass über diesen Gegenstand andere anders dachten, das ist so wenig auffallend und zerstört die edlere Ansicht von diesem Verhältnis so wenig, als die edle und reine Liebe des Mannes gegen das Weib durch den Zynismus derer aufgehoben wird, die in jeder Art der Liebe alles, was nicht Befriedigung des rohen Naturtriebes ist, als gleissenden Trug verhöhnen.“ — Und der Leipziger Philologe Ernst Wilhelm Gottlieb Wachsmuth schreibt in seiner „Hellenischen Altertumskunde“ (2. A. Bd. II S. 381. 1846): „Sicher ist, dass der Sinn der Hellenen zu keiner Zeit von völliger Brutalität befangen gewesen ist, sondern nebst den grössten Verirrungen sich aus der geistigen Wurzel des Eros wiederum ein fast ideales Seelenband zwischen Aeltern und Jüngeren erzeugte, das, wenn die Hellenen das Laster mit anderen Völkern gemein hatten, ihnen allein durch einen ethischen Schwung des Gemütes in diesem Verhältnis eine ausserdem nicht gefundene Trefflichkeit zuzuerkennen gebietet.“ — Und endlich Otto Jahn, der im klassischen Altertum wie in der klassischen deutschen Musik gleich Bewanderte, schreibt ein Jahr später in seinen „Archaeologischen Beiträgen“ (1847, S. 24): „Wie denn bei den Hellenen in der edleren Knabenliebe das geistige Element sich ungleich mehr ausspricht, als in der Frauenliebe, wo das Sinnliche vorwaltet, denn, so fährt er in der Anmerkung fort, auch diejenigen, welche die Frauenliebe der Knabenliebe gegenüber erheben, wie bei Plutarch und Lukian, berufen sich nur auf das Naturgemässe des sinnlichen Genusses und die Notwendigkeit der Kinder-

erzeugung für den Staat und es verrät sich bei ihnen keine Spur von der Sehnsucht, dem Enthusiasmus, der ganzen geistigen Erregtheit, welche die Verteidiger der Knabenliebe zeigen.“

Was will den angeführten mass- und verständnisvollen Urteilen von Männern wie Jacobs, Welcker, Otfried Müller, M. H. E. Meier, I. H. Krause, Wachsmut, Otto Jahn, von Hiller und Erich Bethe, den Spitzen und Zierden der klassischen Altertumswissenschaft auf deutschen Hochschulen gegenüber, die zum grössten Teil noch unbeeinflusst von den medizinisch-psychologischen Forschungen unserer Tage an die in Frage stehenden Erscheinungen des griechischen Altertums herantraten und ihnen trotz ihrer teilweisen Befangenheit in Jahrtausende alten Vorurteilen, dennoch gerecht zu werden versuchten, das widerliche Geschimpfe und Sittlichkeitsgezeter von Leuten (*nomina sunt nimis odiosa!*) bedeuten, welche einen griechischen Schriftsteller vielleicht noch nicht einmal in deutscher Uebersetzung in der Hand gehabt, griechischen Geistes sicher aber niemals auch nur einen Hauch verspürt haben.

Damit man nun von gegnerischer Seite nicht etwa behaupten könne, dass bei den oben genannten Männern die Begeisterung für ihr Fachstudium den Blick gegenüber diesem „sittlichen Manko“ der hellenischen Welt getrübt habe, wollen wir endlich auch noch die Stimme eines Nicht-Philologen hören. Sagt doch kein Geringerer als Richard Wagner in seinem „Kunstwerk der Zukunft“: „Aus der wirklichen Freude an der Schönheit, der vollkommensten menschlichen, des männlichen Leibes, stammte die alles spartanische Staatswesen durchdringende und gestaltende Männerliebe her Diese Liebe, die in dem edelsten, sinnlich-geistigen Geniessen ihren Grund hatte — nicht unsere briefpostliche, geistesgeschäftliche, nüchterne Freundschaft — war bei den Spartanern die einzige Erzieherin der Jugend, die nie alternde Lehrerin des Jünglings und des Mannes, Ordnerin der gemeinsamen Feste und kühnen Unternehmungen, ja die begeisterte Helferin in der Schlacht, indem sie es war, welche die Liebesgenossenschaften zu Kriegsabteilungen und Heeresordnungen verband, und die Taktik der Todeskühnheit zur Rettung des bedrohten oder zur Rache für den gefallenen Geliebten nach unverbrüchlichsten, naturnotwendigsten Seelengesetzen vorschrieb“, während er in der kleinen Schrift „Ein Problem der griechischen Ethik“ von ebenderselben dorischen Kriegskameradenliebe sagt, dass sie sich nicht weniger fest als ein Ehebund erwiesen habe.

VI,

Rom und das Christentum.

Weniger ausführliche Mittheilungen finden wir bei Meier (a. O.) über die Beurteilung gleichgeschlechtlicher Liebe in den Zeiten der römischen Republik und der Kaiserherrschaft. Auch Mommsen erledigt in seinem „Römischen Strafrecht“ (1899) die Frage ziemlich kurz, reichere Angaben finden sich hauptsächlich in Wilhelm Rein's „Kriminalrecht der Römer“ (1844), jedoch in wenig übersichtlicher und manchmal widersprechender Form.

Dass in dem übrigen Italien gleichgeschlechtliche Liebe gleichfalls schon in den frühesten Zeiten bekannt gewesen ist, beweist neben Athenaios (XII, 517 ff.) auch die Erzählung, die Dionysios von Halikarnassos (VII, 2 u. 9) aus dem Anfang des 5. vorchristl. Jahrhunderts von Aristodemos, dem Tyrannen von Cumae, gibt, der von seinen Zeitgenossen Malakos d. h. der Weichling genannt wurde und in späteren Jahren seiner Herrschaft sich bemühte, die ganze männliche Jugend der Stadt bis zum 20. Jahre durch eine weibische Erziehung „zu verderben, damit bei den übrigen Bürgern keine edle Denkungsart, kein männlicher Mut emporkommen könne.“ (?)

Auch im römischen Staat bot die Männer- und Jünglingsliebe im allgemeinen nicht ganz mehr das sympathische und ideale Bild, das uns die Tage eines Sokrates und Platon enthüllten, sie war nicht mehr in gleichem Masse das Verhältnis des älteren zum jüngeren Freunde, des Lehrers und Meisters zum Schüler und Jünger; an die Stelle der jungen Freigeborenen, für die es als Schande galt, keinen Liebhaber gefunden zu haben (Cicero), traten nicht selten die pueri delicati, die Lieblingssklaven und Lustknaben der römischen Nobiles, deren Verhältnis zu ihrem Patronus von der edlen, als Erziehungsmittel begünstigten griechischen Männerfreundschaft wohl zu unterscheiden ist. Doch da die Sklaven, die pueri venales „Sache“ ihrer Herren waren, sah der römische Staat vor der Hand durchaus keine Veranlassung, in derartige Verhältnisse einzugreifen. Auch kann man Mommsen in keiner Weise beistimmen, wenn er (a. O. S. 703) sagt: „Der Missbrauch einer Person männlichen Geschlechtes zu Lustzwecken ist in der republikanischen Epoche vielleicht strenger geahndet worden, als das unsittliche Verhalten gegen Weiber“, zumal er uns dafür alle literarischen Belege schuldig bleibt. Hat doch im Gegenteil schon Moritz Voigt im „Zivil- und Kriminalrecht der 12 Tafeln“ (1883)²⁴⁾ unter strengster Kritik der einschlägigen, hauptsächlich von Va-

²⁴⁾ cf. auch Berichte d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. phil. hist. Kl. 1882. S. 6.

Valerius Maximus, einem Historiker aus dem Beginn der Kaiserzeit, (VI, 1, 5 ff.) berichteten Fälle aufs evidenteste nachgewiesen, dass bis zum Erlass des Zwölftafelgesetzes (450) überhaupt kein derartiger Fall gerichtlicher Verurteilung vorliegt, und dass, was auch Mommsen an späterer Stelle zugibt, in den nächsten Jahrhunderten die von Valerius Maximus angeführten Fälle sämtlich mit Notzucht konkurrieren, und zwar hauptsächlich im militärischen Subordinationsverhältnis von Vorgesetzten oder gegen Schuldgefangene von Gläubigern begangen waren, wogegen die Volkstribunen als eine *proditio*, d. h. ein treuloses Handeln (Gewalttat) gegen die Plebs mit durchgängig erfolgreichen Kriminalklagen einzuschreiten berechtigt waren. Doch soll nicht verschwiegen werden, dass gegen passive Paederastie der väterlichen Autorität Verweisung aufs Land (Valer. Max. VI, 1, 5) und der militärischen Disziplin die Prügelstrafe (Polybius VI, 37, 9) zu Gebote stand.

Die von Valerius Maximus angeführten Fälle reichen bis zum Jahre 103 a. Chr. herab, doch war schon früher, nach Rein (a. O.) und Wilhelm Zumpt's „Römisches Kriminalrecht“ (1865 Bd. I, 2 S. 311) im Jahr 227 a. Chr., nach Meier (a. O.) erst 169 a. Chr. eine *Lex Scantinia* (Plutarch, Marcell. 2) erlassen worden, deren Wortlaut und Inhalt leider nicht mehr erhalten ist. Doch darf man wohl mit Bestimmtheit annehmen, dass das Scantinische Gesetz gegen Paederastie nur auf eine Geldstrafe, Quinctilian (IV, 2, 69 u. VII, 4, 42) spricht von 10 000 Sesterz, erkannt habe. Das Gesetz blieb noch bis in die späteren Jahrhunderte der Kaiserherrschaft in Kraft. Juvenal zitiert es in seiner berühmten II. Satire (v. 144), wie es auch noch in der christlichen Dichtung des 4. Jahrhunderts von Ausonius (ed. Schenkl, epigr. 91) und Prudentius (Peristeph. Hymm. 10, 201) erwähnt wird. Dass aber trotz des Gesetzes, oder vielleicht gerade durch dasselbe veranlasst, Vorfälle ausschweifendster Art sich ereigneten, beweist die von Livius (39, 8 ff.) berichtete recht unsaubere Geschichte nächtlichen orgiastischen Geheimkultes mit seiner Folge von falschen Zeugnissen und Anklagen, Urkunden- und Testamentsfälschungen, Vergiftungen und Familienmorden, die uns ein wenig erfreuliches Bild aus dem „dunklen Rom“ des Jahres 186 a. Chr. enthüllen. Zu den von dem Scantinischen Gesetz Betroffenen gehörte u. a. auch Ciceros Schwiegersohn P. Cornelius Dolabella, der indes von seinem rechtsgewandten Schwiegervater in einer leider nicht mehr erhaltenen Rede (53/52 a. Chr.) mit Glück verteidigt wurde.³⁵⁾ Ein ähnlicher Prozess spielte sich einige Jahre später (50 a. Chr.)³⁶⁾ auf Grund des Scantinischen Gesetzes mit Klage und Gegenklage zwischen M. Caelius Rufus und dem Zensor Appius Claudius ab, wobei der vorsitzende Praetor in eigenster Person des in Frage stehenden Vergehens höchst verdächtig erschien. Uebrigens scheint eine derartige Beschuldigung in jenen Zeiten ein recht beliebtes Mittel gewesen zu sein, politischen Gegnern etwas am Zeuge zu flicken, wenigstens sind Männer, wie der Diktator Sulla, Catilina, Clodius Pulcher, Marc Anton u. a. m. nicht

³⁵⁾ Cicero, ep. ad. famit. VI, 11.

³⁶⁾ ibid. VIII, 12—14.

davon verschont geblieben. Auf Caesars Verhältnis zu dem Bithynierkönig Nikomedes erlaubten sich, wie Sueton (Caes. C. 49) berichtet, selbst die römischen Legionssoldaten im Triumphzug recht subordinationswidrige Verslein zu singen, deren Uebersetzung hier folgen mag:

„Caesar unterwarf sich Gallien, doch den Caesar Nikomedes,

„Im Triumphzug zieht jetzt Caesar, da er Gallien bezwang,

„Nikomedes triumphiert nicht, der doch Caesar unterwarf.“

Sogar Octavianus Augustus muss sich wegen seiner Jugendjahre manche Vorwürfe von dem Kaiserbiographen gefallen lassen, wenn er auch in späteren Jahren als Regent das Scantinische Gesetz durch das Julische Gesetz „gegen den Ehebruch“ aus dem 1. nachchristl. Jahrzehnt in einigen Punkten ergänzte. Insbesondere wurde gleichgeschlechtliche Unzucht dem Ehebruch gleichgestellt und die Straffälligkeit auch auf die Kuppler, welche die Verführung eines Knaben unterstützten, ausgedehnt.³⁷⁾ Als Strafen waren nach E. Sehling „Das Strafsystem d. Lex Julia de adulteriis“³⁸⁾ zeitweilige oder dauernde Verweisung, Verlust des halben Vermögens und der Fähigkeit ein Zeugnis abzulegen festgesetzt. Doch mag das Gesetz wohl nicht allzu häufig angewendet worden sein, zumal der kaiserliche Hof in sittlicher und geschlechtlicher Enthaltsamkeit keineswegs mit löblichem Beispiel voranging. Nur wenige Namen sind aus den Häusern der julischen und flavischen Kaiser zu nennen, denen in dieser Beziehung kein Makel angeheftet wurde. Man braucht dazu nur Suetons Tiberius (43 f.), Caligula (63), Claudius (29), Nero (28 f. u. Tacitus' „Annalen“ XV, 37); Otho (2) und Vitellius (12) nachzulesen. Und wenn auch der letzte Flavier Domitianus das Scantinische Gesetz wieder in Geltung brachte und mehrere Senatoren und Ritter nach ihm verurteilen liess, muss doch auch er aus seiner Jugendzeit sich von Sueton manches Unangenehme (C. 1 u. 8) nachsagen lassen. — Wenig glücklich erscheint auch neben den zahlreichen historischen Zeugnissen des Altertums (Die Cassius 68, 7 u. 10, Spartianus, Hadr. C. 2 u. 4 und Julianus, Caes. p. 311) Heinrich Franckes Bemühen in der „Geschichte Trajans u. s. Zeitgenossen“ (1837 S. 639 ff.) dieses Kaisers Neigung für schöne Jünglinge nur auf ästhetisches und künstlerisches, jeder sinnlichen Unterströmung baares Wohlgefallen zurückzuführen. — Unbestreitbar steht Hadrians homosexuelle Veranlagung fest. So sympathisch uns das Verhältnis des ruhelosen kaiserlichen Wanderers zu dem schönen Bithynierjüngling Antinous in antiken und modernen Darstellungen berührt,³⁹⁾ um so widerlichere Bilder enthüllen sich uns in dem Treiben eines Commodus, Caracalla, Macrinus und Elagabalus bei Dio Cassius (77, 16; 79, 5 u. 13 ff.) und den zahlreichen Historikern der römischen Kaiserzeit. — Ein vergleichendes ernstes Studium dieser Zeiten wird uns aber deutlich beweisen, dass nicht die Sache den Menschen, sondern der Mensch die Sache verderbe und dass die Ausschweifungen dieser spätern Kaiserzeit sich keineswegs als die Gründe, sondern nur als die Begleit-

³⁷⁾ Institut. IV, 4.

Digest. 48, 5, 9 sequ.

³⁸⁾ Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte IV (1883) S. 160.

³⁹⁾ Dr. Otto Kiefer, Hadrian u. Antinous 1906 S. A. a. Jahrbuch VIII.

erscheinungen für den Untergang des römischen Reichs und der antiken Kultur darboten.

Die in den justinianischen Institutionen (IV, 18, 4) sich findende Behauptung späterer Rechtslehrer, dass das Iulische Gesetz über den Ehebruch auch die Todesstrafe gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr an und für sich festgesetzt habe, ist bereits von Rein (a. O.) widerlegt worden. Eine Kapitalstrafe wurde nur, und zwar nicht nach dem Iulischen Gesetz über den Ehebruch, sondern wahrscheinlich nach einem Plautischen und später Iulischen Gesetz „über öffentliche Vergewaltigung“ gegen besonders gefährliche und hinterlistige Verführer erkannt, die einen noch unschuldigen freien Knaben mit List berückten, die Begleiter bestachen usw. In einem solchen Falle der Notzucht oder bei Anwendung hinterlistiger Mittel wurde nach dem Rechtsgelehrten Paulus allerdings der blosse Versuch bereits mit Deportation auf eine Insel, das vollendete Verbrechen dagegen mit dem Tode bestraft, während Ulpianus selbst im Falle der vollendeten Notzucht nur Verbannung kennt.⁴⁰⁾

Gegen die gewerbmässige männliche Prostitution schritt erst Kaiser Alexander Severus (222/35) mit schärferen Massregeln ein, doch wagte auch er nicht, sie gänzlich zu unterdrücken, damit nicht, wie sein Biograph Aelius Lampridius (C. 24 und 34) sagt, die öffentliche Schande sich auf das Privatleben stürze, da die Menschen gerade das Verbotene mit Leidenschaft begehren. Doch liess er einmal eine Schar männlicher Prostituirter deportieren, wobei die armen Teufel noch durch Schiffbruch ums Leben kamen. Erst Kaiser Philippus Arabs (244/49) verstand sich, bewogen durch ein Wunderzeichen — es wurde nämlich einmal bei einem Opfer ein Eber mit weiblichen (!) Genitalien gefunden, zu diesem Schritt, doch, wie der Historiker Aurelius Victor (Caesares C. 28) sagt, ohne sonderlichen Erfolg, da des Menschen Natur nach verbotenen und mit Gefahr verbundenen Genüssen nur um so heftiger verlange.

* * *

Wenden wir uns nun zum Neuen Testament, den literarischen Dokumenten der ersten Jahrhunderte des Christentums. Selbst den sichersten Schriftkennern wird der Beweis unmöglich sein, dass in den uns überlieferten Aussprüchen Iesu von Nazareth die gleichgeschlechtliche Liebe auch nur mit einem Worte verurteilt wird. Es widerstrebt uns innerlichst, den Worten der Schrift über das Verhältnis des Nazareners zu seinem Lieblingsjünger Johannes irgend welche Gewalt anzutun, doch wollen wir nicht verfehlen, die Orthodoxen und Frommen unserer Gegner daran zu erinnern, welche Worte der Meister zu seinen Jüngern und dem ihm begleitenden Volke vom Splitter und Balken (Matth. 7, 3; Luc. 6, 41) gesprochen, wie er die Angriffe der Pharisäer gegen die Ehebrecherin zurückgewiesen hat (Joh. 8, 7), welch' ernste Mahnung in dem Gleichnis vom Pharisäer und Zöllner liegt (Luc. 18, 10) und dass es nach Matth. 12, 23 selbst dem „Lande Sodom“ am Tage des Gerichts erträglicher gehen solle

⁴⁰⁾ Digesten 47, 11, 1 u. 48, 6, 3 fern. Jahrbuch I (1899) S. 106 f.

denn denen, die seinen Worten vom Evangelium der Liebe ihr Ohr verschlossen hielten.

Anders dagegen die apostolische Briefliteratur. Neben mannigfachen Warnungen und Verboten gegen die Unzucht im allgemeinen gehen der Judasbrief (v. 7) und der II. Petrusbrief (K. 2, 7) noch besonders auf den Frevel der Sodomiter ein und Paulus straft im I. Timoth. (K. 1, 8) und I. Korinth. (K. 6, 9) die widernatürliche Unzucht beider Geschlechter mit scharfen Worten. Vor allem wendet er sich im Brief an die Römer (K. 1, 27), dem locus classicus und der Hauptwaffe unserer kirchlichen Gegner, in ganz besonders strenger Form und mit Berufung auf die alttestamentliche Todesstrafe gegen die widernatürliche Unzucht beider Geschlechter. Ist es aber vom geschichtlichen Standpunkt aus berechtigt, den Tarsener Paulus aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert, der noch als Schüler des Pharisäers Gamaliel sich an der Steinigung des Stephanus beteiligt hatte, der noch bis zu den beginnenden Mannesjahren in den Vorschriften des altjüdischen Kultus befangen und ein Eifrer am Gesetz (Philipp. 3, 5) war, als kompetenten Kritiker zuzulassen über Erscheinungen des Geschlechtslebens, deren natürliche Wurzeln erst die Wissenschaft des ausgehenden neunzehnten Jahrhunderts nachgewiesen hat. Paulus war ein Sohn seiner Zeit und als Jüngling ein entschiedener Anhänger altjüdischer Orthodoxie; seines späteren Lebens Sinnen und Trachten war die dogmatische Vertiefung der Lehre Jesu und der Ausbau des christlichen Gemeindelebens. Dass er dabei von mancherlei Einseitigkeiten nicht frei blieb, beweisen zur Evidenz seine Worte im 7. Kapitel des I. Korintherbriefes, die in majorem dei gloriam sogar vor einer Empfehlung der Ehelosigkeit nicht zurückschrecken. Geschichtskundige wissen, welches Unheil die römische Kirche, gestützt auf diese Worte, mit der Forderung des Zölibats auf die nachkommenden Geschlechter bis zu unseren Tagen gebracht hat. — Auch spricht Paulus im Römerbrief nur von solchen, die den natürlichen Gebrauch des Weibes verlassen haben, um sich an Männern zu erhitzen, er hat also das Wesen des Uranismus überhaupt nicht begriffen, oder er spricht nur von solchen, die sich aus Gewinnsucht oder aus anderen unlauteren Motiven ohne natürlichen Trieb prostituieren. Und sagt Paulus nicht selbst im 5. Kapitel desselben Korintherbriefes, dass seine Worte nur für die Mitglieder seiner Gemeinde Geltung haben und nicht für die „Unzüchtigen dieser Welt“. — „Was geht mich das Richten über die da draussen an?“ — Nicht ohne Interesse ist hierbei auch der Umstand, dass nach einer Rede des Philosophen Dion Chrysostomus (ed. Reiske tom. II, orat. 33) gerade zu Tarsos, der Vaterstadt des Paulus, gleichgeschlechtliche Liebesverhältnisse stark verbreitet gewesen sind. — Wir wollen uns nicht tiefer in die Geheimnisse neutestamentlicher Kritik und Erklärung versenken, glauben aber doch für alle nicht in einseitigem Dogmatismus Befangenen den strikten Beweis geliefert zu haben, dass für die Homosexualitätsfrage nach ihrer ethischen und kriminalistischen Seite eine Berufung auf die Worte des Paulus und ein strenges Festhalten an denselben einfach unmöglich ist. „Denn in naturwissenschaftlichen Fragen darf, wie selbst der Wiener katholische Geistliche Rat und Universitäts-Professor Dr. Bern-

hard Schaefer in „Bibel und Wissenschaft“ (1881) es unumwunden ausspricht,^{40a)} die heilige Schrift nicht zu Beweisen herangezogen werden.“ Und Kurtz sagt: „Die Bibel bewahrt darin ihren religiösen Charakter, dass sie nie und nirgends der menschlichen Wissenschaft vorgreift, nie und nirgends Probleme behandelt, deren Lösung der empirischen Forschung obliegt.“ — Dass es sich aber bei dem Problem der Homosexualität um eine ausschliesslich naturwissenschaftliche, nur auf dem Wege der Empirie zu lösende Frage handelt, wird nach dem früher Gesagten wohl niemand billig bezweifeln. Es ist daher die Gepflogenheit, unter Hinweis auf die Bibel die Homosexuellen um ihrer Empfindungen und Triebe willen als sündhaft oder gar ehrlos zu brandmarken, durch nichts begründet und in unseren Tagen nur als Ergebnis völlig ausserbiblischer Erwägungen verständlich.

Doch bleibt es kein Wunder, dass nach dem Vorgang des Apostels Paulus auch die späteren Lehrer und Väter der christlichen Kirche des Abend- wie des Morgenlandes die Aeusserungen gleichgeschlechtlicher Neigungen mit aller Schärfe bekämpften. Es würde zu weit führen, hier aus der weitschichtigen griechischen und lateinischen patristischen Literatur alle Stimmen zu sammeln und die individuelle Stellung jedes einzelnen zu der Frage zu erörtern. Sicher finden sich von den Tagen der ersten christlichen Apologeten Justinus und Tatian bis weit ins Mittelalter hinein nicht viele kirchliche Schriftsteller, die nicht etwa das Schicksal von Sodom und Gomorrha in paränetischer Absicht als warnendes Exempel aufstellen, wie etwa Augustinus in seinen „Bekenntnissen“ (III, 8), oder wie Firmicus Maternus in seiner Schrift über die „Irrtümer der heidnischen Religionen“ (K. 13) gegen einschlägige Beispiele aus der antiken Mythologie polemisieren, oder schliesslich gegen zeitgenössische Erscheinungen besonders effeminierten Wesens und weibischer Kleidung, wozu für sie auch die seit der Antike übliche szenische Darstellung weiblicher Rollen durch Mannspersonen gehört, zu Felde ziehen. Hier zeichnen sich besonders die Afrikaner Clemens von Alexandria (Paedagog. III, 3), Tertullian und Cyprian, sowie Ambrosius von Mailand aus.

Auch offiziell hat sich die Kirche bereits früh mit der Frage zu beschäftigen gehabt. Bereits 306 bestimmte die Synode zu Elvira (Spanien)⁴¹⁾ im Kanon 71, dass Paederasten auch auf dem Sterbelager nicht zur Kommunion zugelassen werden sollten. Etwas milder urteilt 8 Jahre später (314) die Synode im galatischen Ankyra. Denn wir können uns bezüglich ihres 16. und 17. Kanons kaum der Meinung Hefeles (a. O. I, 234) anschliessen, dass unter den dort bezeichneten Handlungen nur die Unzucht mit „unvernünftigen Tieren“ bezeichnet werden solle, folgen vielmehr der Mehrzahl der Ausleger u. a. auch dem Redaktor der fränkischen Kapitularien, welche darunter sowohl Unzucht mit Tieren, Blutschande und Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts verstehen. „Derartige Missetäter nun sollen, wenn sie noch nicht 20 Jahre

^{40a)} Jahrbuch IV (1902) S. 288 ff.

⁴¹⁾ Hefele, Conciliengeschichte Bd. I S. 187.

alt waren, als sie so sündigten, 15 Jahre lang von aller kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen sein, darauf Teilname am Gebet, ohne Kommunion erlangen, und dann erst des Opfers wieder teilhaftig werden. Es soll aber auch ihr Leben geprüft werden, das sie während der völligen Ausschlössung geführt haben und in Rücksicht hierauf ihnen Nachsicht zu Teil werden. Waren aber einige in der Sünde sehr unmässig, d. h. haben sie jene Sünde lange geübt, so sollen sie auch einer langen Ausschlössung unterliegen, d. h. es soll ihnen nichts geschenkt werden. Iene aber, welche älter als 20 Jahre waren, auch Frauen hatten, und doch in jene Sünde gefallen sind, sollen erst nach einer 25 Jahre dauernden völligen Ausschlössung zur Gebetsgemeinschaft aufgenommen und, wenn sie 5 Jahre in der Gebetsgemeinschaft waren, sollen sie schliesslich auch der Kommunion teilhaftig werden. Wenn aber verheiratete Männer, mehr als 50 Jahre alt, in jene Sünde fielen, so sollen sie erst am Ende ihres Lebens der Kommunion wieder teilhaftig werden.“ — Zweifelhaft bleibt es auch, ob bei den Leprosen des folgenden (17) Kanons an die natürliche Krankheit des Aussatzes oder an den geistigen Aussatz, die Sünde der Unzucht und deren weitere Verbreitung durch Verführung anderer zu denken sei. Hefeledürfte indes hier mit der Annahme das Richtige treffen, dass die Strafe dieses Kanons, die Verweisung in den Vorhof der Kirche unter freien Himmel zu der Schar der Dämonischen, d. h. der Blödsinnigen, viel härter sei, als die des vorigen, folglich müssen auch die davon Betroffenen grössere Sünder sein. Dieser Zuwachs ihrer Schuld kann nun aber nicht darin bestehen, dass sie körperlich aussätzig waren oder wurden, wohl aber wurde ihre Sünde viel grösser, wenn sie auch andere dazu verführten. — Doch mag dem sein, wie ihm wolle. Jedenfalls hielt sich auch noch in dieser Zeit die Kirche innerhalb der ihr zustehenden Grenzen, wie denn auch die kappadokischen Kirchenväter Basilius der Grosse (330/79) im Kanon 7, 62 f. und Gregor von Nyssa (346/94) im Kanon 3 sich noch mit blosser Kirchenbusse begnügen.

Doch mit einem Schlag änderte sich das Bild, als das Christentum zur Staatsreligion erhoben wurde und das Kaisertum den Bund mit der christlichen Hierarchie schloss. Fanden wir bei Paulus und den Kirchenvätern nur verurteilende Warnung, in den Beschlüssen der bisherigen Konzilien und Synoden nur kirchliche Disziplinarstrafen, so ging jetzt die Gesetzgebung der Kaiser, die sich zum Christentum, der Religion der verzeihenden Liebe, bekannten, erheblich weiter. Bereits Konstantius und Konstantin, die Söhne des grossen Konstantinus, des ersten christlichen Kaisers, kehrten durch einen Erlass⁴²⁾ vom Jahre 342 mit Festsetzung der Todesstrafe zur Jurisdiktion des altjüdischen Priestergesetzes zurück. Auch der Ton der Gesetzessprache wird jetzt ein anderer. Während die älteren römischen Juristen sich noch mit einer knappen objektiven Bezeichnung des Tatbestandes begnügten, heisst es jetzt, dass „gegen die Geschlechtsverirrung, deren blosses Kennntnis sich nicht einmal gezieme, sich die Gesetze mit dem Rächerschwert bewaffnet, erheben müssten, um mit auserwählten Strafen gegen die vorzugehen, welche des

⁴²⁾ Cod. Theodos. IX, 7, 3. u. Cod. Justin. IX, 9, 30.

Verbrechens schuldig sind oder noch werden.“ — Und nach dem gemeinsamen Edikt der Kaiser Valentinian, Theodosius und des Schwächlings Arkadius an den römischen Stadtverweser Orientius vom Jahre 390 soll das Vergehen öffentlich mit dem Feuer tode bestraft werden, damit „Rom, die Mutter aller Tugenden (?) durch das Gebahren der Effeminierten nicht länger befleckt und die alte Volkstüchtigkeit geschwächt würde (?), und jedermann einsähe, dass der Körper ein geheiligter Wohnsitz der Seele sei.“ — Bibelkundige brauchen wir wohl nicht erst auf diesen Nachhall aus dem Paulinischen 1. Brief an die Korinther (K. 3, 16 u. 6. 19) aufmerksam zu machen. — Die Gesetzgebung der christlichen Kaiser war somit zu der barbarisch-rohen Rechtsanschauung des ältesten Judentums zurückgekehrt, ja sie ging sogar noch über dieselbe hinaus, denn damals richtete sich Jahves Feuer- und Schwefelregen doch nur gegen das Verbrechen versuchter Notzucht und den Bruch der Gastfreundschaft, die Erlasse der christlichen Kaiser, der Oberhäupter der christlichen Kirchen des Abend- wie des Morgenlandes, richteten sich mit grausamster Härte gegen die Betätigungen gleichgeschlechtlicher Liebe an sich. Doch ging diese fanatische Gesetzesstrenge selbst dem juristischen Gewissen der justinianischen Zeit (Tribonian u. a.) zu weit und die justinianische Kodifikation des Corpus juris vom Jahre 529 kehrte wieder zu der Straffart der nachkonstantinischen Zeit, dem Tod durch das Schwert zurück (Institut, 18, 4). Milder noch und nachgiebiger äussert sich Kaiser Justinian selber in zwei späteren Erlassen (Novelle 77 u. 141), besonders in der letztgenannten, einer Proklamation an die Bürger von Konstantinopel vom 15. März 529. Zwar nennt er dort noch die Betätigung gleichgeschlechtlicher Neigungen zwischen männlichen Personen „verabscheuungswerte und des göttlichen Zornes würdige Handlungen, deren sich nicht einmal die unvernünftigen Tiere (?) schuldig machen, doch will er auch für diejenigen, welche sich der Kirchenstrafe seitens des Patriarchen unterziehen, Verzeihung und Gnade für Recht ergehen lassen und es soll nur gegen die Unbussfertigen und Hartnäckigen mit schärferen Strafen vorgegangen werden, damit nicht durch Lässigkeit in solcher Sache Gottes Zorn zum Verderben aller gereizt werde. — Doch kommen auch unter seiner Regierung Fälle aussergewöhnlich strenger Bestrafung vor. So berichtet der byzantinische Historiker Georgios Cedrenus (Histor. 645), dass im zweiten Jahre von Justinians Regierung (also etwa 528) die Bischöfe Jesajas von Rhodus und Alexander von Diospolis nebst vielen anderen als „Verderber der männlichen Jugend“ zur Verantwortung gezogen wurden. Etlichen von ihnen wurden die äusseren Geschlechtsteile verstümmelt, etliche durch Einführung spitzer Rohrstäbe in das Glied gepeinigt und so nackt dem Volk öffentlich zur Schau gestellt. Auch der Historiker Zonaras berichtet in seinen „Annalen“ (XIV, 7) ähnliches, sowie dass Justinian auf die Frage nach dem Grund der angeführten Verstümmelungen befragt, geantwortet habe, dass man ja auch den Kirchenschändern die Hände abhaue. Also eine Beobachtung des jus talionis, wie sie buchstabentreuer wohl kaum gedacht werden kann. Bei Cedrenus lesen wir dann auch, dass die oben erwähnten Straffälle keineswegs die einzigen gewesen sind, vielmehr im Bürger- und Senatorenstande zahlreiche und in

den Kreisen der höhern Geistlichkeit nicht gerade seltene Nachfolger gefunden haben.

Aus allem diesem geht nun wohl klar hervor, dass die mit dem 4. nachchristl. Jahrhundert einsetzende strenge Beurteilung gleichgeschlechtlicher Triebe durch die staatlichen Kriminalgesetze auf hierarchische Einflüsse zurückzuführen ist und dass andererseits die Rigorosität der christlichen Kirche gegen die Homosexuellen, ohne sich im geringsten auf Aussprüche ihres Stifters stützen zu können, lediglich auf den starken jüdischen Einschlag in ihren Lehrmeinungen zu begründen ist.

* * *

Aus den Kreisen der nordischen Völker des Altertums berichten über das Vorkommen der Homosexualität, der „weibischen Krankheit“ bei den Skythen Herodot (I, 105) und Hippokrates (opp. ed. Kuehn p. 561) in übereinstimmender Weise, letzterer sogar in einer von medizinischem Standpunkt höchst interessanten Stelle, wozu Rosenbaum a. O. S. 131 u. 193 weitere Ausführungen gibt.

Bei den keltischen Völkerschaften bestätigen es Aristoteles in der „Politik“ (II, 6, 6), Strabo (IV, 4. K. 199), Athenaios (XIII, 79 p. 603 A.) und Diodoros (V, 32, 7).

Man darf daher nach dem angeführten literarischen Beweismaterial über das Vorkommen gleichgeschlechtlicher Neigungen bei durchgängig allen bekannten Völkerschaften des Altertums von einer „griechischen Liebe“ nur in dem Sinne reden, als die gleichgeschlechtliche bzw. männliche Liebe im alten Griechenland auf dem Boden geistiger Gemeinschaft und edelster Freundschaft ihre herrlichste Blüte entfaltet hat.

VII.

Deutschland bis zur Carolina.

Dass männliche Liebe bei den germanischen Völkerstämmen gepflegt sei, wird zwar von Quintilian in seiner *Declamatio de milite Mariano* (III, 16), der seinen Vorgesetzten wegen unzuchtiger Anträge niedergestochen hatte, bestritten. Doch trägt die Rede allzusehr den Charakter einer zu Gunsten barbarischer Sittenstrenge stark tendenziös gefärbten Darstellung, als dass man ihren Worten ohne weiteres unbedingte Glaubwürdigkeit beimessen könnte, zumal auch der Satz im 12. Kapitel der *taciteischen „Germania“* über die Strafe für die Feigen und die *corpore infames* d. h. die sich Prostituirenden — sie wurden in die Sümpfe versenkt und mit Pfählen und Reisigbündeln überdeckt — eher das Gegenteil vermuten lässt. Ebenso gibt die Kap. 38 von Tacitus über den Kopfputz der Sueben beigebrachte Notiz unter Müllenhoffs Beistimmung (*Deutsche Altertumskunde* IV, 455) der Vermutung Raum, dass nach des römischen Historikers Ansicht Männer- und Jünglingsliebe den germanischen Stämmen keineswegs etwas Fremdes und Unbekanntes gewesen sei. Vielmehr bestätigt Sextus Empiricus in seinen „Pyrrhonäischen Hypothesen“ (III, 199), dass sie bei den Germanen stark im Schwange gewesen und keineswegs als etwas Schimpfliches, noch Ungewöhnliches angesehen worden sei. Bekräftigt wird diese Ansicht auch durch die Schrift „*de regno*“ des neuplatonischen Philosophen Synesius von Cyrene († 415 als Bischof von Ptolemais), der Herodots (I, 105) Worte von der „Weiberkrankheit“ der Skythen zitiert, die noch zu seiner Zeit bei diesem Volke herrsche, wozu sein Interpret Dionysius Petavius (1613) bemerkt, dass der Name „Skythen“ hier wie bei Strabo in seiner weitesten Bedeutung stehe und auch Goten, Alanen, Vandalen, also die germanischen Stämme des Nordens überhaupt umfasse. — Dass bei dem Volksstamm der Taifalen, wie im alten Kreta und Lakedaimon, förmliche Bündnisse zwischen Männern und Jünglingen bestanden haben, bezeugt der Historiker Ammianus Marcellinus, (B. 31, 9, 5), der Fortsetzer des Tacitus, und für das gleichfalls der gotischen Stammfamilie angehörige Volk der Heruler beweist das Vorkommen gleichgeschlechtlicher Triebe Procopius von Caesarea in seiner „Geschichte des gotischen Krieges“ (II, 4). —

Die bei Tacitus erwähnte Strafe des Versenkens in Sümpfe scheint zwar ihre Bestätigung durch die in Nieder-Deutschland gefundenen „Moorleichen“⁴⁸⁾ zu erhalten. Doch darf man nicht übersehen, dass von den seit Ausgang des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts von Ostfriesland bis zur dänischen Insel Falster gefundenen 20 Moorleichen, die etwa

⁴⁸⁾ 42. Bericht des schleswig-holsteinischen Museums für vaterländische Altertümer. Kiel 1900.

der Zeit von 200 bis 400 n. Chr. angehören, nur vier bestimmt, und vier andere mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit absichtlich versenkt und mit Pfählen und Haken gewaltsam niedergehalten erscheinen, und von diesen acht nur fünf als männlichen Geschlechts erkannt wurden. Denn die Strafe des Versenkens wurde, wie auch die *lex Burgundionum*, tit. 34,1 (Mon. Germ. hist. Legg. III.) bestimmt, in gleicher Weise gegen ehebrecherische Weiber erkannt. Wer nun von den überbleibenden fünf Unglücklichen diese Strafe wegen Feigheit oder Unsittlichkeit erlitten hat, die Frage heute zu stellen, wäre wohl müssig. — Uebrigens kennt noch der bairische „Ruodlieb“ im 10. Jahrhundert das *taciteische* Erstickten im Sumpf — in der Kloake — für den Ehebruch (fr. VI, v. 59.) und in satirischer Weise wird das Erstickten in Mehl oder Kuhkot auch noch im späten Mittelalter in Ulrich Boners „Edelstein“ (32.27) und Johannes Fischart's „Flöhhatz“ (ed. Goedeke 228) den Feigherzigen angedroht.

Nach den oben erwähnten Zeugnissen der Tacitus, Sextus Empiricus, Synesius, Ammianus und Procopius dürfen wir wohl in Uebereinstimmung mit Goethes Wort,^{43a}) dass die Knabenliebe so alt wie die Menschheit sei, mit Gewissheit annehmen, dass gleichgeschlechtliche Liebe auch den Germanen keineswegs fremd gewesen sei. Dagegen bleibt es mehr als fraglich, ob die bei Tacitus erwähnte Strafe des Versenkens allgemein und durchgängig, wenn auch nur gegen passive Paederasten, verhängt wurde. Denn die älteren deutschen Volksrechte, wie sie in den Folioebänden der *Monumenta Germaniae historica* in ausführlichster Weise veröffentlicht sind, enthalten durchaus keinerlei Bestimmungen darüber, so dass selbst schon M. E. Wilda in seinem „Strafrecht der Germanen“ (1842) S. 153 gestehen musste, dass er „in allen Rechtsquellen fast nicht eine Stelle gefunden habe, die auf Paederastie hindeute“, während doch über Ehebruch, Notzucht, Schändung, Incest usw. die ausführlichsten und unterschiedlichsten Strafbestimmungen gegeben sind. Dagegen muss auch Wilda S. 858 zugeben, dass von der widernatürlichen Befriedigung der Geschlechtstlust namentlich die Paederastie den Germanen, wie auch den Nordländern nicht fremd geblieben sei. Dies lässt sich schon daraus schliessen, dass der (unbewiesene) Vorwurf passiver Paederastie im älteren norwegischen Recht mit Waldgang d. h. Friedlosigkeit belegt war und die Beleidigung an Ort und Stelle mit dem Tode gerächt werden konnte, und nach dem jüngeren Gulathings- (Kap. 196) und Frostuthingsrecht (X, 35) sowie nach dem schwedischen Recht und der *lex Salica* (tit. 30, 1) mit harter Geldbusse geahndet wurde, während die Vergleichung mit einem Stier, Hengst usw. (also der Vorwurf aktiver Paederastie) nur mit halber Busse gestraft werden soll. Also scheint auch hier, wie schon im griechisch-römischen Altertum, die passive bzw. prostitutionelle Paederastie als weit schimpflicher angesehen worden sein, als die bloß aktive Betätigung. — Der ungenannte Verfasser eines hochinteressanten Beitrags in Hirschfelds „Jahrbuch“ Bd. IV (1902) S. 244 bemerkt hierzu: „so ist kein Zweifel mehr möglich, dass die alten Scandinaavier mit der Tatsache wohl bekannt waren, dass es mannliebende

^{43a}) Jahrbuch VII (1905) S. 127.

Männer gäbe. Für den konträrsexuellen Verkehr besaßen sie eine ganze Nomenklatur von Bezeichnungen und sowohl im Zorn als im Scherz wurden in dieser Richtung hin allerlei Anspielungen und Beschuldigungen ausgeschleudert Uebrigens scheint es auch nicht ausgeschlossen, dass die Homosexuellen hier und da Gegenstand einer Art volkstümlicher Lynchjustiz geworden sind, indem man sie aus Hass oder zur allgemeinen Belustigung („Der Sklave rächt sich, der Arge nie“) einfach ergriff und im nächsten Morast ertränkte (cf. Moorleichen des Tacitus), wie dies auch als Strafe für Zauberer und Hexen festgesetzt war.“ — „Weitere Spuren“, fährt sodann Wilda a. O. fort, „finden sich aber in den germanischen Rechtsquellen nicht und insbesondere nichts von Bestrafung als Vergehen.“ Und selbst, als das römische Recht in die deutschen Volksrechte einzudringen begann, lassen sich weder im ostgotischen Recht, selbst nicht einmal in dem speziellen Sittendekret König Athalarichs (536/34) in Cassiodors Variar. lib. IX, 18, noch im longobardischen Recht, noch in der lex Romana Burgundionum vom J. 506 irgendwelche Spuren dafür nachweisen.

Eine wenig rühmliche Ausnahme macht dagegen das Gesetz der Westgoten. Während in der Gesetzessammlung König Eurichs (466/84) sich noch keine Strafbestimmung gegen gleichgeschlechtliche Liebe findet, geht bereits die als Breviarium König Alarichs II. (505) bekannte und unter Beihilfe des Klerus entstandene lex Romana Visigothorum (ed. G. Haenel p. 178) auf die Jurisdiction der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arkadius vom J. 390 zurück, die gegen männlichen Geschlechtsverkehr den öffentlichen Feuertod bestimmte. Dieses Breviarium wurde nach Brunner (Deutsche Rechtsgeschichte I, 358) zwar später von König Reccesuinth im Interesse der Rechtseinheit zu Gunsten seiner 654 erlassenen lex Visigothorum für das westgotische Reich ausser Kraft gesetzt, erhielt sich aber nicht nur in den früher westgotischen Bestandteilen des fränkischen Reiches, sondern wurde dank seiner Brauchbarkeit in der fränkischen Monarchie allenthalben von der römischen Bevölkerung und vor allem von der Kirche als römisches Rechtsbuch schlechtweg benutzt, wie uns dies neben anderen Auszügen auch die in Churrhätien, dem heutigen Graubünden, im J. 766 erlassene lex Romana Rhaetica Curiensis, auch lex Romana Utinensis nach dem Fundort ihres Manuskriptes, dem Domschatz von Udine, genannt, bestätigt. Auch soweit in Gesetzessammlungen und juristischen Schriften Frankreichs, Deutschlands und Englands römisches Recht benutzt worden ist, liegt bis in das 12. Jahrhundert hinein regelmässig das Breviarium zu Grunde. — Doch auch das nationale Recht der Westgoten zeigt später in Bezug auf gleichgeschlechtliche Liebe recht unsympathische Züge. König Reccared (586—601) war vom liberalen Arianismus zur römisch-katholischen Orthodoxie übergetreten. Darauf stieg, von den folgenden Königen stark begünstigt, die Macht der katholischen Geistlichkeit, die ihre Synoden alsbald zu förmlichen Reichstagen umgestaltete. Während der Klerus die königliche Gewalt unter den Schutz der Kirche stellte, belohnten ihn die Könige durch reiche Schenkungen und durch Zulassung von Juden- und Ketzer-

verfolgungen. Schon König Chindasvind (641/49), der nach Dalms „Könige der Germanen“ (V, 193) als 79jähriger Greis bei seiner Thronbesteigung von seiner Gegenpartei 200 der Vornehmsten und 500 geringeren Standes ermorden liess und ihre Frauen, Töchter und ihr ganzes Vermögen seinen Anhängern zuwies, nannte in einem Edikt (Lex Visigoth. III, 5, 14) die Betätigung gleichgeschlechtlicher Liebe „ein verabscheuungswertes und auf ewig fluchwürdiges Verbrechen“, auf das er die Strafe der Kastration und Ausstossung aus der christlichen Gemeinschaft stellte. Mit noch schärferer Tonart ging König Egica in seinem Edikt von 689/90 vor. Er nannte derartige Handlungen mit Berufung auf die „Vorschriften des rechtmässigen (orthodoxen) Glaubens“ ein „Verbrechen verabscheuungswürdiger Begierden“ und bestätigte die schon von seinem Vorgänger verhängten Strafen gegen Kleriker wie Laien (Lex Visigoth. III, 5, 7), während das XVI. Concil zu Toledo am 2. Mai 693 gegen Geistliche Amtsentsetzung und lebenslängliche Verbannung verhängte und die Laien ausser mit lebenslänglicher Verbannung auch mit Ausstossung aus jeder christlichen Gemeinschaft, 100 Stockhieben und schimpflicher Scheerung des Haupthaars bedrohte. Das Ende des Westgotenreiches bei Xerez de la Frontera im J. 711 setzte allerdings auch diese Gesetzesbestimmungen ausser Kraft.

Aus der Zeit der fränkischen Karolinger sind uns in den Capitularien zwei Erlasse Karls des Grossen überliefert. In dem ersten, der Admonitio generalis vom 23. März 789 (ed. Boretius I, 57) bringt der König die Bestimmungen der Synode von Ancyra (Galatien) vom J. 314, die jedoch nur kirchliche Disziplinarstrafen verhängte, in Erinnerung und ermahnt in fast väterlichem Tone besonders die Bischöfe und Presbyter, denen eine dort festgesetzte Kirchenbusse auferlegt ist, das Uebel auf jede Weise aus ihrem Charakter zu entfernen und auszutilgen. Ernstere Worte findet er als Kaiser schon in dem zweiten Erlass, dem Capitulare generale vom J. 802 (ed. Boretius I, 94) über das häufige Vorkommen des Lasters unter dem Mönchstande, von dem doch eigentlich für alle Christen die grösste Hoffnung auf das Heil kommen und der darum an Keuschheit und Heiligkeit weit vollkommener sein sollte. Der Kaiser wünscht, dass niemals wieder solche Klagen an sein Ohr kommen sollten, andernfalls er sowohl von den Tätern, wie von denen, die es zugelassen hätten, eine derartige Busse heischen würde, dass kein Christenmensch, der davon höre, solches fernerhin zu tun sich herausnehmen würde. — Doch mussten sich schon die auf der Reformsynode zu Paris im August des J. 829 versammelten Bischöfe der Diözesen Rheims, Sens, Tours und Rouen wiederum mit Klagen an seinen Sohn, Ludwig den Frommen, wenden, bei denen man aus der Berufung auf das Schicksal von Sodom und der Gibeoniten (I. Mos. 19 und Richter kap. 19) schon leise das Verlangen nach Einwirkung der weltlichen Straf Gewalt oder ihre Uebertragung an die Geistlichkeit bezüglich dieser Handlungen herauszuhören vermeint. Beginnen die Klagen doch schon damit, dass Hungersnot und Pestilenz, Schwächung der Kirche und Reichsunruhen die schrecklichen Folgen dieser Schandtaten sein würden. (ed. Boretius-Krause II, 41 sequ.)⁴¹⁾ — Wir können es uns ersparen, zum kanonischen Recht weitere

⁴¹⁾ Hefele, Konziliengeschichte, 2. A. IV, 57.

Belegstellen, wie etwa die später nochmals in anderem Zusammenhang zu erwähnenden Synodalschlüsse von Rheims im J. 1049 und London im J. 1102,⁴⁵⁾ die beide wiederum nur die Exkommunikation heischten, heranzuziehen, zumal bereits vor der Mitte des 12. Jahrhunderts im „Corpus decretorum“ des Bolognesers Gratian das kirchliche Recht codifiziert wurde. Auch hier finden wir Caus. 32, quaest. 7, cap.: 11—15 unter Berufung auf die Kirchenväter Augustinus, Hieronymus und Origenes sowohl die widernatürliche Unzucht zwischen Mann und Weib, wie zwischen Männern als schwerste aller Fleischessünden verurteilt.

Harte weltliche Strafen finden sich dann nach Wilda (a. O.) S. 858 noch in den späteren nordischen Kirchengesetzen. Es sollen z. B. nach norwegischen Verordnungen vom J. 1164 (Hakon, Gulath. Kristenr. cap.: 29) Männer, die mit einander Unzucht getrieben hatten, beide friedlos werden und ihr Vermögen zu gleichen Teilen dem König und dem Bischof anheimfallen.⁴⁶⁾

Reichere literarische Zeugnisse stehen uns nun im späteren Mittelalter für das Vorkommen gleichgeschlechtlicher Liebe in deutschen Ländern zu Gebote.⁴⁷⁾ Zumal in den Klöstern war sie, wie sich aus dem abgeschlossenen Zusammenwohnen zahlreicher Personen ein und desselben Geschlechtes mit fast völligem Ausschluss des andern leicht erklären lässt, durchaus nicht Seltenes, trotzdem sie oft hartem Tadel begegnete. So heisst es in einer moralischen Abhandlung (Altdeutsche Blätter I, 365): „viciū contra naturam: „daz ungeliche mein wider der nature, daz übel ist ze sagene, wirser ze horen, michels wirser ze wizen.“ — Im Jahre 1232 sah sich Gregor IX. veranlasst, die Predigermönche aufzufordern, in Oesterreich dem Laster entgegenzutreten und die Sünder gleich den Ketzern zu behandeln (Rippol, Bullar. praedic. I, 39), aber trotzdem muss noch Berthold von Regensburg († 1272) gegen „die rote, die stumme Sünde“ predigen (I, 93). Auch in der „schönen Literatur“ fand sie, wenngleich stark angegriffen, Platz. So wirft in Heinrich von Veldekes „Eneit“ (1184/88) p. 282, 38 die Mutter der Lavinia dem spröden Aeneas das Laster mit den Worten vor:

Er geminnete nie wib,
Ezn ist ze sagene nicht gut,
Waz her mit den mannen tut,
Daz her der wiebe niene gert.

und Ulrich von Lichtenstein zieht in seinem „Frauenbuch“ (1257) in folgenden Versen (p. 614,20) übel darüber her:

Stat daz wol, daz nu diu man
Mit einander daz begant,
Des vogel noch tier niht willen hant
Und alle creatiure
Dunkel ungehiure?

⁴⁵⁾ Hefele, IV, 727 und 5, 269.

⁴⁶⁾ Hirschfelds Jahrbuch IV (1902) S. 244 f.

⁴⁷⁾ Alwin Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger (1879)

Ir wizzet wol waz ich meine,
Es ist sogar unreine
Daz ich sie nicht gennen tar
Ir leben ist verfluochet gar.

Auch im Ritter- und Ordenswesen werden sich unschwer unverkennbare Spuren davon nachweisen lassen. Der enge Konnex zwischen Rittern, Knappen und Reisigen auf Kriegs- und Feldzügen, sowie daheim die beschränkten Wohn- und Schlafstätten mittelalterlicher Baulichkeiten lassen hier mehr als blosser Vermutung Raum. Unter den Anklagen, die Philipp IV., Frankreichs habstüchtiger König, im Bunde mit Clemens V., seiner Kreatur auf dem päpstlichen Stuhle zu Avignon, zu Anfang des 14. Jahrhunderts gegen den Templerorden und seinen Grossmeister, den unglücklichen Jacques de Molay, richtete, war die der widernatürlichen Unzucht nicht die kleinste. Und aus dem Kreise der Deutschordensritter ist die Homosexualität des Hochmeisters Ulrich von Jungingen, der 1410 bei Tannenberg den Heldentod starb, hinlänglich bekannt.

Im weltlichen Recht hatte, wie bereits bemerkt, das Breviarium Alarichs II., die westgotische lex Romana, mit ihren verschiedenen Ausläufern weitverbreitete Geltung und die in ihr gegen gleichgeschlechtliche Vergehen festgesetzte Strafe des Feuertodes fand durch sie auch Eingang in die spät mittelalterlichen Land- und Stadtrechte. Zwar bieten die älteren Fassungen des „Sachsenspiegels“, die des biederer Eicke von Repgow (etwa 1230) und des Meissner Rechtsbuches nach Distinktionen hierfür noch keine Belege und selbst eine spätere Glosse des Sachsenspiegels setzt nach C. E. Jarckes „Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts“ (1830 Bd. III, S. 173 ff.) gegen die „so unnatürliche Unkeuschheit treiben, das ist der Sodomit und Gomorrer“ nur die Strafe der Friedlosigkeit fest. Dagegen bestimmt schon der um ein halbes Jahrhundert jüngere „Schwabenspiegel“ vom J. 1275 (ed. Lassberg 201 h.) gegen Unzucht mit Tieren die Todesstrafe, die Rupprecht von Freising in seinem vom Schwabenspiegel abhängigen „Land- und Stadtrechtbuch“ von 1328 (§ 132) bis zum Feuertode verschärft und denselben auch gegen Unzucht mit dem gleichen Geschlecht oder zwischen Christen und Juden ausdehnt. Auch darf man nicht übersehen, dass auf die Autorität der Kirche hin (cf. oben Gregors IX. Bulle an die Predigermönche vom J. 1223) gleichgeschlechtliche Unzucht vielfach dem Allgemeinbegriff der Ketzerei subsummiert wurde, gegen die die Kirche, getreu ihrem Grundsatz „ecclesia non sinit sanguinem“, mit geradezu jesuitischer Auslegung zur Vermeidung des Blutvergiessens im ganzen Mittelalter und bis in die Neuzeit hinein kurzerhand den Feuertod forderte, sofern sie sich nicht überhaupt in Rivalität mit den weltlichen Gerichten der Gerichtsbarkeit über diese Vergehen, in denen sie nach ihrer Auffassung Momente schwerster Sünden fand, bemächtigt hatte. So berichtet Jarcke (a. O.), dass allein in Nürnberg im 15. Jahrhundert zwei, im 16. sieben „Sodomiten“ wahrscheinlich alle auf dem Scheiterhaufen hingerichtet seien. — In Augsburg bestimmte schon das alte Stadtrecht vom J. 1276 (hrsg. von M. von Freyberg, 1828, S. 67) ganz lakonisch, aber auch sehr drakonisch: „über swem umbe die

ketzerei gerichtet wirt, den soll man brennen“. Ein Jahr später (1277) liess nach den **Baseler** Jahrbüchern König Rudolf von Habsburg einen Herrn von Haspenberg wegen dieses Vergehens verbrennen. — Ebenso spricht das Landbuch von Uri (§ 32) von Ketzerei „sei es in Glaubenssachen oder fleischlichen Sünden“. Nach E. Osenbrüggen „Alemannisches Strafrecht im Mittelalter“ (1860, S. 289 ff.) liess 1404 der Rat von Augsburg einen Paederasten lebendig verbrennen und vier derselben Tat schuldige Geistliche in einem hölzernen Käfig am Perlachsturm aufhängen und dort elendiglich verhungern. — Und in der Zeit um 1480 wurde der sensationelle Fall des Strassburger Ritters Richard von Hohenberg, der wegen seiner „geheimen Sünden“ nach Zürich geflüchtet war und dort sogar die Freundschaft des mächtigen Bürgermeisters Waldmann sich erworben hatte, Veranlassung zu weitläufigen diplomatischen Händeln zwischen der Limmatstadt und der Perle des Elsass, die sich sogar zur Fehde zuzuspitzen drohten und erst am 24. September 1482 mit dem Feuer-tode des Ritters und seines Lieblings Antoni Schärer, „seiner in siden silber ufgemutzten buhlschaft“ als sodomitischen Ketzers, Mörders und Siegelfälschers endigten. Dem Ritter hatte man „in absonderlicher Milde“ zur Beschleunigung des Todes noch ein Säckchen mit Schiesspulver um den Hals gehängt. — Und 1526 wurde in Breslau ein Schreiber, Johannes Beer aus Glogau, gerichtet und verbrannt, weil er mit einem Knaben Böses verübt. — Dieses anderthalb Dutzend ad hoc zusammengelesener Beispiele, das sich bei genauerer Durchsicht der chronikalischen und juristischen Quellen unschwer und in unheimlicher Weise würde vermehren lassen, beweist wohl zur Genüge, in welch barbarisch-roher Form die gute, alte Zeit des vielgepriesenen Mittelalters gegen unglücklich veranlagte und der Gesetze wohl in den seltensten Fällen kundige Menschen vorging. Und es bleiben diese Gesetze gleich denen gegen Glaubensketzerei und Hexenwesen ein ewiger Schandfleck für die Institution, durch deren Einfluss und unter deren Billigung sie zustande gekommen sind, d. h. der römisch-katholischen Kirche.

VIII.

Von der Carolina bis zur Josephina.

Leider brachte auch die neuere Zeit vor der Hand durchaus keine Besserung. So bestimmte Kaiser Karl's V. „Peinliche Halsgerichtsordnung“ von 1532, die erste und einzige von Reichs wegen ergangene Codification, im Artikel 116 in fast wörtlicher Uebereinstimmung mit Johann von Schwarzenberg's „Bambergischer Halsgerichtsordnung“ von 1507 (der mater Carolinae) Art. 141: „Straff der Unkeuschheit, so wider die Natur geschicht. Item so ein mensch mit einem Viehe, Man mit Man, Weib mit Weib Unkeusch treiben, die haben auch das leben verwuerkt. Und man solle sy, der gemeynen gewonheyt nach mit dem feure vom Leben zum tode richten.“ In gleicher Form ist der Text in niederdeutscher Uebersetzung in die Rostöcker Ausgabe der Bambergensis von 1510 und in die „Brandenburgisch-Fränkische Halsgerichtsordnung“ von 1516 (die soror Carolinae) und deren revidierte Ausgabe von 1582 (Art. 143) übergegangen. — E. Brunnenmeister bemerkt hierzu in seinen „Quellen der Bambergensis“ (1879 S. 269) sehr richtig, dass Schwarzenberg hierin über das römische Recht oder wenigstens über das in diesem klar Ausgesprochene hinausgegangen ist, dass er die Strafe des Schwertes, mit welcher gleichgeschlechtliche und Unzucht mit Tieren selbst noch bei den italienischen Juristen des 15. Jahrhunderts wie Bonifacius de Vitalinis, Aegidius Bossius, Julius Clarus u. a. bestraft wurden, durch die Strafe des Feuertodes ersetzte. Er tat dies auf Grund einer in Deutschland und auch anderwärts weit verbreiteten Anschauung, nach welcher in jeder unnatürlichen Wollustbefriedigung etwas Unchristliches, eine Ketzerei lag. —

So hatte die criminelle Verfolgung der Homosexualität wieder einen Höhepunkt erreicht, auf dem sie sich schmachlicher Weise Jahrhunderte erhalten hat. Denn auch die particularen Landesgesetzgebungen der nachcarolinischen Zeit gaben diesen Standpunkt äusserster Rigorosität nicht auf. Sowohl die Hennebergische Landesordnung von 1539 (VIII, 5, 6) und die Neureformierte Landesordnung von Tirol von 1573 (VIII, 19), die in harmonischer Uebereinstimmung die „Sodomiten“ mit Kirchenräubern und Mordbrennern in einem Atem nennen, wie das churfürstliche Landrecht von 1611 (V, 32), das Landrecht für das Herzogtum Preussen von 1620 (VI, 6, 5) und das Verbesserte preussische Landrecht König Friedrich Wilhelm's I. von 1721 (P. III, B. VI, Tit. VII, Art. 7) verhängen gegen „alle Unkeuschheit, so wider die natur und in sonst was weise es immer geschehen kann und für züchtigen Ohren nicht zu erzählen gebühret, begangen wird unnachlässlich“ den Feuertod. — Eine eigene Ausnahme machen hierin sowohl die Hessi-

sche Halsgerichtsordnung von 1535, wie die Verordnungen und Constitutionen des sächsischen Kurfürsten „Vater August“ (Dresden 1572). Weder dort noch hier findet sich gegen die gleichgeschlechtliche und Unzucht mit Tieren irgend eine Strafandrohung, während andererseits in den augusteischen Constitutionen neben sonstigen fleischlichen Vergehen auch Gotteslästerung im Wiederholungsfalle mit Landesverweis, Teufelsbündnisse mit dem Feuertode, sonstige Zauberei und Wahrsagerei mit Enthauptung geahndet werden. Doch bleibt wohl, wie Benedict Carpzow's. später noch einmal anzuführende Kasuistik vermuten lässt, die Rechtsgiltigkeit der carolinischen Strafbestimmungen in Fällen gleichgeschlechtlicher Unzucht, wenigstens für Sachsen ausser Frage. Auch zählt die Geheime Bescheidung vom 27. 5. 1783 ausdrücklich das Delict der wahren Sodomie zu den Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen. — Das Württembergische Landrecht von 1586 (S. 271 § 27) bestraft nur die an Tieren und menschlichen Leichen begangene Unzucht mit dem Scheiterhaufen, verhängt gegen sonstige „der Natur abscheuliche Schandtaten“ die Schwertstrafe, während der Versuch derselben mit Pranger, Ohrenabschneiden, Stäupung und Landesverweis geahndet wird, die Todesstrafe aber nach der Verordnung vom 31. 10. 1659 aber auch festgesetzt wurde, wenn die Handlung absque seminis effluxu geschehen sei. Von erstaunlicher Milde zeigt sich die Nassau-Katzenellenbogensche Polizeiverordnung von 1697, indem sie für die nicht vollbrachte Tat nur die Strafe des Staupbesens erkennt. Etwas ungenau drückt sich das Badensche Landrecht von 1710 (VII, 40) aus, welches auch den Versuch der Tat „nach gestaltsame der Umständen ernstlich abgestraft“ wissen will, aber in Hinsicht der näheren hierher gehörenden Bestimmungen auf den Rat der Rechtsverständigen verweist. — 1656 trat in Nieder-Oesterreich an Stelle der Carolina die neue peinliche Landgerichtsordnung Kaiser Ferdinands III. (die sogen. Ferdinanda), die sich in Tl. II. Art 73 in ausführlicher Weise mit dem Verbrechen der Bestialität und der gleichgeschlechtlichen Unzucht beider Geschlechter beschäftigt und dort in §§ 4—7 folgendes „End-Urth“ festsetzt:

- § 4. Und wann nun eine solche verdachte Person dieses greuliche Laster gut oder peinlich umständiglich bekennete oder dessen, wie recht, überwiesen, auch alle Umständ durch fleissige Nachforschung wahrhaftig erfunden, der Thäter auch in ordentlicher Bestättung darauf verharren würde, soll dergleichen Uebelthäter, so sich mit ein oder mehrern unvernünftigen Vieh vergriffen und die That vollbracht, zusamt dem Vieh, so es anderst noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erden vertilgt und die Aschen in die Luft oder aber nach Gelegenheit des Ortes in ein fliessendes Wasser gestreut werden.
- § 5. Ein Knabenschänder aber oder aber da sonst ein Mensch mit dem andern sodomitische Sünd getrieben hätte, soll anfangs enthauptet und folgendes dessen Körper sambt dem Kopf verbrennt, niemalen aber in den Urthlen dasjenige so Ergernuss geben möchte, öffentlich abgelesen werden.

Sind diese Strafen auch noch unmenschlich hart und grausam, so geht doch schon ein moderner und humaner Zug durch die Gesetzgebung. Denn § 6 bestimmt:

„Die Umstände, so dieses Laster beschwären, seynd diese: Wann der Täter verheyraht oder bei ziemlichen Alter und hohen Standes ist, auch dieses Laster vielmal und unterschiedlich begangen hätte: wie wohl es doch jeder Zeit wenig ist, bey erstgemelter Straff verbleibt.“ Und

§ 7. Fallt aber bei den Umständen des Täters Jugend, Unverstand oder dieses mit ein, dass er sich der Sünd zwar angemasst, selbige aber nicht vollendet hätte, soll man alles fleissig erwägen und nach Gestalt der Sachen die Lindigkeit der Schärfe vorziehen, jedoch sich vorher, wie in dergleichen zu verfahren sei, bei denen Rechtsverständigen Rats erholen.“

Die im Todesjahr Kaiser Josephs I. (1711) für Böhmen, Mähren und Schlesien erlassene Neue peinliche Halsgerichtsordnung (Art. 19 § 19) bestimmt, dass „die sodomitische Sünde eine unzulässige und wider die Natur strebende Wollust sei, welche geschieht, wenn Mann mit Mann, oder Weib mit Weib, oder aber auch Weib mit Mann wider die Natur etwas Fleischliches verübete, derley zum Abscheu der Natur selbstens sich versündigende Unmenschen können nach Schwere der Missetat gar lebendig verbrennet oder vordererst geköpft und alsdann verbrennet werden, geschieht sie aber zwischen Mensch und Vieh, so ist der Thäter lebendig (wie obgesagt) und das Vieh samt ihm zu verbrennen und die Aschen entweder in einen Fluss zu werfen oder in die Luft zu streuen . . . Beschwerende Umstände können sein, wenn nebst diesem Laster noch ein anderes als Ehebruch oder respective Blutschand mit einlaufft, oder aber der Thäter annoch andere darzu verführet hätte. Erleichternde Umstände seynd: Wofern die That nicht vollbracht, sondern der Thäter aus eigener Reu davon abgestanden, item wann der Samen noch nicht gelassen worden, in welchem Fall er vor der Verbrennung mit dem Schwerte hingerichtet wird.“ — Und die Constitutio criminalis der grossen Kaiserin Maria Theresia, die sogen. Theresiana, für die österreichischen Erblande von 1769 setzt in ihrem Art. 74 § 1 noch dazu: „wozu auch drittens (neben Päderastie und Bestialität) gewissermassen auch die von jemanden allein begehend widernatürlichen Unkeuschheiten zu rechnen sind“, macht indes § 8 gleichfalls die ordentliche Strafe von der emissio seminis abhängig, anderenfalls die Feuer- bzw. Schwertstrafe in eine angemessene Leibesstrafe umgewandelt werden konnte. — Ebenso bestrafte das Bayerische Criminalrecht von 1751 die fleischliche Vermischung mit dem Vieh, toten Körpern und Leuten einerlei Geschlechts nach vorhergehender Enthauptung mit dem Scheiterhaufen, andre widernatürliche Unkeuschheit aber nach Willkür des Richters mit Landesverweis und dem Staupbesen.

Und dass diese furchtbaren Strafen nicht nur auf Pergament und Papier gestanden haben, dafür statt vieler nur einige Beispiele. Im Verkündigungsjahr der Carolina (1532) wird zu Augsburg ein Badstübner wegen Paederastie lebendig verbrannt, im gleichen Jahr versagt der Rat

zu Nürnberg dem „grossen Sodomiten“ Dr. Faust d. i., der 1540 als Zeitgenosse Luthers und Melanchtons starb, das sichere Geleit. Dass man in der Pegnitzstadt auch mit härteren Strafen nicht allzu sparsam gewesen, beweisen die von H. Knapp im „Altnürnberger Criminalrecht“ zitierten Stellen aus den Nürnberger Ratschlagebüchern. Alles übertrifft jedoch das im Jahre 1659 gegen einen jungen Bauernburschen erlassene Urteil zum Scheiterhaufen. Derselbe hatte das Delikt an seiner Herde und einigen Kindern ausgeführt. Er war jedenfalls ein halb idiotischer Trottel, denn das Protokoll besagt: „er hat nicht recht beten können, in der Frag sagte er, er habe gemeint, es wäre keine Sünd. Er ist andert-halb Stunden im Feuer gewesen, man hat dazu 8 Mass Holz aufgeführt.“ — *Difficile est satiram non scribere!* Zu Strassburg i. E. wurden nach Walters Chronik von 1647/71, also in einem knappen Vierteljahrhundert, nicht weniger als 12 Personen wegen derartiger Vergehen teils lebendig verbrannt, teils geköpft. Wegen Unzucht mit Tieren findet noch 1674 im Thurgau eine Verbrennung statt, zu Schaffhausen eine Hinrichtung mit dem Schwerte wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht im Jahre 1671 und wegen Unzucht mit Tieren gar noch 1732.⁵¹⁾ Im Jahr-zuvor (1731) hatte Friedrich Wilhelm I. von Preussen, der Soldatenkönig, der Stadt Potsdam 205 Thaler und 21 Groschen Kosten geschenkt, welche durch die Hinrichtung der Kindesmörderin Petsch und des Sodomiten Lepsch der Stadt erwachsen waren. Iene war „gesackt“ worden, für diesen hatte man u. a. 16 Thaler 5 Groschen für 3 Haufen Holz, Stroh und Theer aufgewendet.⁵²⁾ Nicht uninteressant ist es auch, die von dem bekannten sächsischen Juristen Benedict Carpzow d. j. (1595—1666) in seiner „*Practica rerum criminalium*“ (ed. J. S. F. Böhrner 1758 p. 228 seq.) mitgeteilte jurisdictionelle Kasuistik daraufhin zu durchmustern. Danach wurde allein von sächsischen Gerichten wegen Unzucht mit Tieren noch 1618 zum Scheiterhaufen und 1627 zum Tode durch Schwert verurteilt, 1624 wurde ein Versuch dazu mit Landes-verweisung und dem Staupbesen geahndet. Ein interessantes Gegenstück zu dem Nürnberger Urteil von 1659 findet sich S. 233 in dem Urteilspruch der Hallischen Richter, die den wegen Unzucht mit einer Ziege Angeklagten, einen etwas einfältigen und in den „Glaubensartikeln völlig unkundigen Menschen“ auf seine Einrede „der Bock habe es ebenso gemacht, also habe er gedacht, dass es ihm als dem Herrn nicht verwehret sei“ nur zur Stäupung verurteilten. Unzucht mit Knaben wird 1595 mit Enthauptung bestraft, dasselbe traf 1545 einen Ehemann und 1562 gar beide Ehegatten wegen widernatürlicher Unzucht in der Ehe. Ein Gleiches erkannte die Tübinger Juristenfakultät noch 1665 gegen Nicolaus Schwind von Egolsheim und 1670 gegen Hans Schweitzer von Meinersheim, während hier die minder schuldige Ehefrau mit Einbannung und Verlust alles ehrlichen Umganges belegt wurde. Geh. Rat Joseph Kohler bemerkt hierzu⁵³⁾, dass „wir diese Rechtssprüche ebenso wie die Verurteilungen in den Hexenprozessen nur als Zeugnisse schwerer

⁵¹⁾ E. Osenbrüggen, Alemann. Strafr. i. M. A. (1860)

⁵²⁾ Mitteilgn. d. Vereins f. d. Geschichte Potsdams N. 253 N. F. II. Tl. Bd. VII. Pg. 130

⁵³⁾ Archiv f. Crim.-Anthropolog. u. Criminalistik, Bd. 24 (1906) S. 368 f.

Verirrung vergangener Tage bezeichnen können, und dass man sich hierbei noch auf Sodom und Gomorrha bezogen hat, zeigt deutlich wie Strafrecht und geschichtliche (besser wäre wohl legendarische) religiöse Anschauungen miteinander zusammenhängen. Schliesslich geht jene ganze Bewegung zurück auf das israelitische Recht und auf einen Ausspruch des erfolgreichsten Vorkämpfers der Kirche, des grossen Augustinus.“ — (Mit vielleicht noch grösserem Rechte hätte Geh. Rat Köhler hier auch Paulus von Tarsus nennen können.) — Im Jahre 1631 wurde ein Bürgersohn zu Drefurt (Treffurt?) zu Landesverweis und Stäupung wegen Unzucht mit einer Jüdin (!) verurteilt. Im Jahre 1622 sollte zu Wittenberg ein griechischer Gelehrter wegen geheimer Unzucht am eigenen Leibe (!) Landesverweis erhalten, da jedoch noch Anzeichen schlimmerer Vergehen gegen ihn vorlagen, sollte er der Tortur unterworfen werden. Eine glückliche Flucht aus dem Gefängnis rettete ihn jedoch vor allen Weiterungen. — Der Kuriosität halber wollen wir auch noch die sechs „Plagen“ anführen, die Carpzow (ed. 1709. II. 9, 76 § 5) als Folgen der Sodomie und Motive zu ihrer Bestrafung aufstellt, es sind dies Erdbeben, Hungersnot, Pest, Sarazenen, Uberschwemmungen und — sehr dicke und gefrässige Feldmäuse. U. E. eine nicht ganz uninteressante Reminiscenz an die ägyptischen Plagen zur Zeit weiland König Pharaos.

Ueber einen ganz wunderlichen Kriminalfall gibt uns noch aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts ein im sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden aufbewahrter Bericht des Freiburger Rates Auskunft.^{5b)} — Johanna Rosine Lamm, geboren etwa um 1690, trug von Kindheit an Mannskleider und führte als Bergjunge, später auch als Knappe rüstig Schlegel und Eisen. Dann liess sie sich während des schwedisch-sächsischen Krieges als Soldat anwerben, worauf sie Dienste als Haiducke nahm. Da man dazu besonders schöne und grosse Männer zu wählen pflegte, so lässt sich hieraus entnehmen, dass sie auch rücksichtlich ihrer Körpergrösse das gewöhnliche Mass der Frauen übertroffen habe. Im Jahre 1716 finden wir sie sodann in Freiberg als Handlanger Mälzer wieder, der sich zu besagter Zeit mit Eva Rosine Niezsche trauen liess, so dass eine Rosine die andere heiratete. Die Ehe scheint eine ganz glückliche gewesen zu sein, der Pseudo-Ehemann seiner Gattin jegliche Freiheit gestattet zu haben, denn diese genas nach einigen Jahren eines Knäbleins, als dessen Vater sie später einen Bergknappen Schulze bezeichnete. Nach 10jährige Pseudoehe trat jedoch die Katastrophe ein, welche der männlichen Laufbahn dieses Mannweibes ein unerwartetes Ende machte. Bei einer Generalvisitation nach losem Gesindel drang die bewaffnete Macht während der Nacht in die Wohnung einer von ihrem Ehemann getrennt lebenden, nicht im besten Rufe stehenden Frau Gräfe ein und fand bei ihr den Handlanger Mälzer. In flagranti als Ehebrecher betroffen, sollte er arretiert werden. Man brauchte, als er die schützende Hülle des Bettes zu verlassen sich weigerte, Gewalt, wobei das Geheimnis seines bzw. ihres Geschlechtes entdeckt wurde. Der Rat zu Frei-

^{5b)} Aus 4 Jahrhunderten. Mitteilgn. a. d. Hauptstaatsarch. z. Dr. v. Dr. Karj von Weber 1857. Bd. I. S. 443 ff.

berg glaubte anfänglich sie sei ein Zwitter, allein bei einer durch den Stadtphysikus und Amtschirurgus vorgenommenen Untersuchung ward, wie der Bericht sagt, „nichts Männliches an ihr gefunden“. Es wurde eine kriminelle Untersuchung gegen das angebliche Ehepaar eingeleitet, besonders wegen des „zwischen den beiden Weibspersonen vorgegangenen unzuchtigen congressus“. Das eingeholte Urteil erkannte deshalb auf den Reinigungseid, den die Lamm auch schwor, worauf sie wegen des „übrigen Verbrechens“ auf 10 Jahre des Landes verwiesen ward. Die Niezsche verweigerte aber die Leistung des Eides und ward nun zum Staupenschlag samt ewiger Landesverweisung verurteilt, welche Strafe ein fernerer Urteil nur durch Wegnahme des Staupenschlages milderte. Infolge eines Begnadigungsgesuches ihrer Mutter, das sich auf ihre ungesunde Leibeskonstitution und ihre Dummheit stützte, wurde die Landesverweisung schliesslich in 2 Jahre Zuchthaus umgewandelt, während ein Begnadigungsgesuch der Lamm durch Reskript der Landesregierung vom 12./2. 1727 zurückgewiesen ward.

Wie sich aus der angeführten Urteilspraxis ersehen lässt, wurde die Auffassung von der Kriminalität dieser fleischlichen Vergehen doch allmählich wieder milder. Nannte sie noch Iodocus Damhouder in seiner „Praxis rerum criminalium“ (1641 C. 96) „von allen Fleischesünden die schwersten und nach göttlichem, wie nach menschlichem Recht gleich höchst verabscheuungswürdig“ und forderte noch Antonius Matthaeus von Utrecht in seinem „Commentarius de criminibus“ (ed. II. 1661 lib. 48, tit. III, 6, 8 f.) für alle Fleischessünden, auch für die Selbstbefleckung wegen frevelhafter Verschwendung der Zeugungskraft die Todesstrafe nebst Güterkonfiskation, so beschränkt schon Carpzow l. c. die Strafe des Feuertodes auf die Unzucht mit Tieren, während er für widernatürliche Unzucht mit Menschen nur Enthauptung und für Selbstbefleckung Landesverweis fordert und hierzu noch bemerkt, dass letzteres Laster, „weil es immer nur insgeheim geübt würde, selten oder nie (?) zur Untersuchung käme.“ — Johann Samuel Friedrich von Böhm er, der berühmteste preussische Rechtslehrer des 18. Jahrhunderts, stimmt ihm hierin zumeist bei, indem er in den „Elementen der Kriminalrechtswissenschaft“ (3. A. 1743 sect. II. C. 28) noch jugendliches Alter, krasse Unkenntnis der Gesetze und blossen Versuch ohne Samenerguss als mildernde Umstände anerkennt und den natürlichen Beischlaf zwischen Personen verschiedener Konfessionen überhaupt nicht mehr als Sodomie auffast. Auch in seinen „Meditationen zur Carolina“ (1770 Art. 116) polemisiert er gegen die uferlose Ausdehnung der rigorosen Strafbestimmungen gegen alle möglichen Unzuchtsakte. — Ferner sieht der Mecklenburger Johann Christian von Quistorp in seinen 1770 zuerst erschienenen „Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts“ (5. A. 1794 § 496 ff.) den Umstand, dass die immisio seminis nicht geschehen sei, oder nicht zugleich gehörig bewiesen werden könne, als eine begründete Milderungsursache an, auf Grund deren sodann nur auf eine angemessene Leibesstrafe erkannt werden könne, die meistens in der Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten besteht, deren Dauer (6—10 Jahre oder auf Lebenszeit) nach richterlichem Ermessen zu bestimmen wäre. Er rechnet

sodann als fernere Milderungsgründe Minderjährigkeit, Trunkenheit oder heftigen Grad der Leidenschaft (!), Einfalt und Unwissenheit in Religionsgrundsätzen (!) und die nach der Tat bewiesene ernsthafte Reue. Noch weiter ging Quistorp's Rostocker Kollege J. Chr. Eschenbach in einem Universitätsprogramm von 1787 über den fraglichen Artikel der Carolina. Er verlangte, dass, da die wegen sodomitischer Sünden bisher üblich gewesenen Strafen nur lediglich in dem mosaischen Recht ihren hauptsächlichsten Grund fänden, die Todesstrafe wegen einer jeden Art von Sodomie heutigen Tages wegfalle und wegen der mit einem Vieh verübten Unzucht bei dem Mangel beschwerender Umstände nur eine mässige Gefängnisstrafe, allenfalls sogar eine Geldbusse oder eine andere hiermit Verhältnis habende genügende Strafe stattfinden müsse, auch auf gleiche Weise die Sodomie mit ebendenselben Geschlecht und wider die Ordnung der Natur, insofern die Gewissheit des corporis delicti zu einer mehrern Gewissheit zu bringen stünde, zu bestrafen, hingegen die Onanie samt ihren Unterarten in menschlichen Gerichten weder einer Untersuchung zu unterziehen noch zu bestrafen sei. — Auch pflegte man nach Quistorp's Zeugnis (S. 773) schon damals widernatürliche Unzucht zwischen Eheleuten von Amtswegen nicht mehr in Untersuchung zu ziehen. Es liegt eine eigene Ironie darin, dass diese Stimmen des 18. Jahrhunderts von derselben Universität ausgehen, an der im 20. Jahrhundert noch ein Wachenfeld^{53c)} als der schärfste juristische Gegner der Bestrebungen des Wissenschaftl.-humanit. Komitees seine Polemik gegen dasselbe führt.

Auch der italienische Graf Cesare Beccaria, dessen Anschauungen selbst von Goethe in „Wilhelm Meister's Wanderjahren“ propagiert wurden, wollte in seinem 1781 erschienenen Werk „Ueber Verbrechen und Strafen“ (deutsche Uebersetzg. Bresl. 1788), das in der allgemeinen Strafrechtsgeschichte einen überaus wichtigen Markstein bildet, keine Strafen gegen widernatürliche Unzucht, weil Beseitigung der Ursachen (?), Besserung und Erziehung geeignetere Bekämpfungsmittel seien. — Und der deutsche Jurist Johann Jacob Cella lehrte in seiner Schrift „Ueber Verbrechen und Strafe in Unzuchtsfällen“ (1787 C. 38 f.) klar und nüchtern, dass fleischliche Vergehen nur bei Verletzung der Rechte anderer straffällig sein können, an sich aber nie, ebenso wenig wie Völlerei, Schlemmerei, Berauschung und sonstige Unfläterei. Auch liesse sich niemand einreden, dass Entvölkerung oder Schwächung oder gar Auflösung des Staates als Folge der widernatürlichen Unzucht zu befürchten sei. Er rief schon damals warnend aus: „Es ist aber gefährlich, wenn blosse Polizei ausreicht, mit dem peinlichen Gesetzbuch aufzutreten. Das Volk hat zuletzt keinen klaren Begriff mehr, was wirklich Verbrechen ist, und was blos Vergehen und Unart.“ Und weiterhin sagt er: „Soweit überhaupt einzuschreiten ist gegen die verschiedenen Arten der Fleischesvergehen wider die Natur, muss dies mit doppelter Vorsicht geschehen, damit durch die Nachforschung nicht erst das Aergernis veranlasst wird, dem man steuern will“ und an einer dritten Stelle: „Wehe der Polizei, die um

^{53c)} Dr. Numa Praetorius, Widerlegung Dr. F. Wachenfeld's i. Jahrb. IV. 1902.

jeden Ausbruch der Unkeuschheit zu erfahren Eltern, Kinder und Gesinde zu Spionen macht und den Samen der Verrätereie und des Misstrauens in den Schoß der Familien streut. Auch der Reichsgraf Julius von Soden sagt trotz deutlicher persönlicher Abneigung gegen gleichgeschlechtliche Liebe in seinem „Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands“ (1792 Tl. II § 411 f.): „Ich kann mich von der Gerechtigkeit der Todesstrafe bei keinem fleischlichen Verbrechen, also auch bei diesem, wenn schon dem schwersten, nicht überzeugen. Die Schändlichkeit des Verbrechens erhöht die Qualität desselben nicht bis auf diesen Grad, da alle unmittelbare Beleidigung, aller unmittelbare Nachteil fehlt. Die erste Gattung dieses Verbrechens (Unzucht mit Tieren) ist gemeinlich die vornehmere (soll wohl heissen: schwerere), auf die also Gefängnisstrafe genug Eindruck machen wird, um sie zurückzuhalten. Die zweite (gleichgeschlechtliche Unzucht) verdient Bedauern, Mitleid und Unterricht, nicht den Tod. Wäre aber auch Todesstrafe verhältnismässig und gerecht, so wäre sie doch höchst unweise. Das Verbrechen der Sodomie ist ein so unnatürliches Verbrechen, dass es der grösste Teil der Menschen gar nicht kennt. Die Gesetzgebung wagt also bei Strafen, durch deren Publizität auch das Verbrechen selbst allgemein bekannt wird, der Gesellschaft mehr Schaden zu tun, als sie durch die Publizität der Strafe verhütet. Am besten ist es also einen Menschen, der fähig war, die unnatürlichste Sodomie zu begehen, oder sich zur Gattung der Tiere herabzuwürdigen, einige Zeit von der Gesellschaft der Menschen zu entfernen, ihn zur Arbeit einzuschliessen und die Ausbreitung des Verbrechens unmöglich zu machen Jenen Sätzen und dem allgemeinen Klassifikations- und Proportionsmassstab der Verbrechen und Strafen zufolge kann also die ordentliche Strafe des höchsten Grades der Quantität und Qualität der schwersten Gattung der Sodomie nur in 4jährigem Gefängnis bestehen.“

Ferner Chr. J. L. Steltzer im „Lehrbuch des deutschen Criminalrechts“ (1739 § 576 f.): „Der neuere Gesetzesgebrauch wenigstens in den aufgeklärten Ländern, denkt überhaupt nicht mehr an die Todesstrafe bei diesem Verbrechen und straft es, nachdem es überhaupt überhand nimmt oder vom Verbrecher wiederholt wird, je nachdem die Gesundheit des misshandelten Menschen dadurch beschädigt wird oder beschädigt werden kann oder überhaupt mehrere oder weniger Abnahme der Ehen und Verringerung der Bevölkerung aus diesem Verbrechen zu erwarten ist, mit längerer oder kürzerer Zuchthausarbeit oder Gefängnis. — Unter uneigentlicher Sodomie verstehen wir Onanie, welche mit Sodomie in gar keiner legalen Verwandtschaft steht. Sie verdient so lange aber auch Bestrafung, als wir Sodomie überhaupt für strafbar halten. In den meisten Ländern steht sie nicht mehr unter der Zahl der Verbrechen, aber wo sie diesen Platz noch behauptet, da wird sie willkürlich mit geringerer Zuchthausarbeit oder Gefängnis bestraft. — Beischlaf auf einem toten Körper vollzogen ist ebenfalls Onanie. (!?) — Und Karl Grolmann urteilt in seinen „Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft“ (1798) in § 532: „Man darf nur bedenken, von welchen Zeiten unsere Strafgesetze über Fleischesvergehen herrühren, aus wie vielerlei ganz verschiedenen Legislationen sie zusammenge-

setzt sind, aus wie vielerlei Gesichtspunkten sie eben darum erklärt werden müssen, um sich nicht mehr zu wundern, dass auch da, wo keine ausdrücklichen ~~Gesetze~~ ^{Änderungen} veranstaltet haben, dennoch der Gerichtsgebrauch fast durchaus von der Strenge der Gesetze abweicht und da, wo nicht neben der Unzucht ein unmittelbar bürgerliches Verbrechen konkurriert, nur alsdann straft, wenn die Unzucht ein öffentliches Aergernis gibt und dadurch der öffentlichen Erziehung Hindernisse in den Weg legt.“ — Nach § 515 tragen derartige Handlungen das Sonderbare an sich, dass sie nicht schlechthin verbrecherische Handlungen sind, sondern nur insofern, als sie auf eine Art begangen werden, dass sie wirkliche Hindernisse der zur Beförderung des positiven Staatszwecks errichteten Anstalten sind. — § 557 fährt er dann fort: „Man hüte sich sehr durch übel angewendeten Eifer gegen dergleichen verborgene Unzuchtssünden das Uebel (des öffentlichen Aergernisses) durch gerichtliche Untersuchungen und Bestrafungen selbst zu stiften. — § 558 fordert er dann gegen Selbstbefleckung und widernatürliche Unzucht mit Weibern, wenn im Falle öffentlichen Aergernisses gestraft werden muss, auf die zweckmässigste Strafe gegen solche öffentliche Unzucht, nämlich auf körperliche Züchtigung oder Gefängnis mit Arbeit (höchstens 4—6 Wochen) zu erkennen. § 559 sagte er zum Schluss über gleichgeschlechtliche und Unzucht mit Tieren die auch heute von unseren modernen Rechtslehrern, Gesetzgebern und Juristen sehr zu beherzigenden Worte: „Es bedarf freilich keiner Erwähnung, dass man damals (zur Zeit der Carolina 1532), als diese Strafe gesetzt werden konnte, das zu bestrafende Verbrechen nicht aus den Gesichtspunkte betrachtet haben müsse, aus welchem man es heutzutage betrachtet, es bedarf darum auch keiner Erwähnung, dass diese Strafe (des Feuertodes) durch den Gerichtsgebrauch abgeschafft sei. allein sehr auffallend ist es, dass unsere Richter dies nicht laut gestehen wollen, und sich, um von der Feuerstrafe abweichen zu können, ängstlich drehen und wenden und Milderungsgründe, welche keine sind, bei Fällen erdichten, wo keine zu finden sind. Sage man doch lieber, was man mit vollem Rechte sagen kann, dass ein Gesetz, welches auf einer anerkannt unrichtigen Vorstellung der Sache, wovon es redet, beruht, nicht mehr Gesetzeskraft für uns habe und dass der Gerichtsgebrauch, eben weil es den aus seichten und falschen Gründen, auf geringere Strafe erkennenden Urteilen nicht an öffentlicher Bestätigung fehle, stillschweigend diese geringere Strafe als die zweckmässigere anerkannt habe, alsdann wird es niemand sonderbar klingen, wenn ich gestützt auf den eben angeführten Grund, behaupte, dass dergleichen Unsauberkeiten höchstens mit 6 bis 10jähriger, und nur im Wiederholungsfall mit immerwährender Zuchthausstrafe geahndet werden.“

Wer denkt bei obigen Worten nicht an den veralteten § 175 unseres Deutschen Strafgesetzbuches, seine famose reichsgerichtliche Auslegung und den Eiertanz, den die verschiedenen land- und reichsgerichtlichen Entscheidungen im Lauf der letzten dreieinhalb Decennien seinerhalb ausgeführt haben. Etwas rückständiger als die meisten soeben angeführten Rechtslehrer äussert sich über diese Materie leider wieder J. C. Salchow in seiner „Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen“

(1805 Bd. II § 377). Zwar will er nicht leugnen, dass die in der Carolina angedrohte Strafe in dem grössten Missverhältniss zu dem Verbrechen stehe, doch müssen die Natur dieses Verbrechens und die Folgen, welche durch dasselbe mittelbar für den Staat entstehen können, dasselbe allerdings zu einem strafbaren Gegenstand der Polizei machen. Denn dies Verbrechen zeige nicht allein einen hohen Grad von Verderbtheit (?) bei demjenigen an, der dasselbe begeht, sondern es entspringen auch aus ihm Folgen, die dem Staate nicht gleichgiltig sein können. Zur Verachtung der Ehe, zur Entvölkerung (?) und zur Entnervung (?) führe dieses Laster. — Zum Schluss macht er noch gegen Quistorp den an und für sich sehr berechtigten Einwand, dass naturwidrige Unzucht der Eheleute doch entschieden eine ebenso strafbare und schändliche Handlung sei, wie die Sodomie, und dass sie den Staat ebenso zum Einschreiten bewegen müsse, da hier nicht weniger Verworfenheit sei, und auch die Folgen widernatürlicher Fleischesverbrechen, wie Entvölkerung, Schwächung und Entnervung stattfänden. — Dieser mit zwingendster Logik ausgeführte Einwand hat uns bewogen, der sonst etwas antiquierten Ansicht Salchow's breiteren Raum zu gewähren; auch lässt sich bei ihm nicht verkennen, dass er als Gegner der Homosexuellen, als im Zeitalter der Aufklärung eine Berufung auf religiöse Motive aussichtslos erscheint, als erster in der uns zu Gebote stehenden Literatur mit geschickter Schwenkung seine Zuflucht bei Gründen der Staatraison, bei sozialen Interessen sucht.

IX.

Von der Josephina bis zum R. St. G. B.

Die erste Strafgesetzgebung, welche die Forderungen der neueren Rechtsgelehrten berücksichtigend, bei fleischlichen Vergehen die Lebensstrafe in jeder Form überhaupt ausschied, war das Gesetzbuch Kaiser Joseph's II., des „Menschenfreundes“, vom J. 1787. „Es sieht, wie Dr. Numa Praetorius (a. O. S. 127) sagt, den Grund der Bestrafung nicht mehr in der Verworfenheit des Täters, wenn es auch noch von einer Herabwürdigung des Menschen durch solche Handlungen redet, so ist doch der mittelalterliche Gesichtspunkt einer wegen Immoralität strafwürdigen Handlung verlassen. Die widernatürliche Unzucht wird vielmehr nur als politisches Verbrechen bestraft, also offenbar nur wegen der dem Staate angeblich drohenden Schädigung, sowie der durch Bekanntwerden der Tat entstehenden öffentlichen Aergerniserregung. — Von Todesstrafe ist keine Rede mehr. Wurde öffentliches Aergernis erregt, so ist die Strafe: Züchtigung mit Streichen und zeitliche öffentliche Arbeit. Ist das Verbrechen nur wenig bekannt geworden, so tritt die Strafe des zeitlichen öffentlichen Gefängnisses ein, welche durch Fasten und Züchtigen mit Streichen zu verschärfen ist. Ferner soll der Täter von dem Ort, wo das öffentliche Aergernis gegeben wurde, entfernt werden (§ 72). — Auch ist das josephinische Gesetzbuch das erste und wohl das einzige, welches ohne Rücksicht auf das Geschlecht die gewerbsmässige Unzucht bestraft. Denn es sagt im § 75 f.: „Jedermann, er sei Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerbe treibt und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher. — Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengen Gefängnis zu belegen. Bei öfterer Wiederholung ist die Strafe zu verdoppeln und mit Fasten und Streichen zu verschärfen, wenn Minderjährige verführt wurden. — Ist der Schuldige ein Fremder, so ist er aus den Erbländen abzuschaffen.“

Auf ähnlichem Standpunkt steht das in seinen Grundzügen noch aus der fridericianischen Aera stammende, aber erst 1794 nach vielen Vorarbeiten erlassene „Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten.“ Zwar war es in der Verhängung von Freiheitsstrafen nicht allzu mild und sparsam. Denn es bestimmte in §§1069 ff. folgendermaassen: „Sodomiterei und andere dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens. — Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied (d. h. Prügel) ausgestanden hat, aus dem Ort seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer ver-

bannt und das etwa gemissbrauchte Tier getötet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden. — Wer jemand zu dergleichen unnatürlichen Laster verführt und missbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig. — Machen sich Eltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieses Verbrechens schuldig, so soll gegen dieselben 4—8jährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied stattfinden.“ — So ungenügend sich das Preussische Landrecht über den erforderlichen Tatbestand ausspricht, so hart sind andererseits im Zeitalter der Aufklärung noch seine Strafbestimmungen, wenn auch nach einer Königl. Kabinettsordre vom 19. 1. 1837 die Strafe der Verbannung, wenn sie unausführbar war, auf sich beruhen konnte. —

Ueber einen Berliner Skandalprozess, der noch in die Zeit des „Allgemeinem Landrechts fällt,“ berichtet Fürst Otto von Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ (Bd. I, S. 6):

„Von den Untersuchungen, wie die Kriminalprozesse bei dem damals geltenden Inquisitionsverfahren genannt wurden, hat mir eine den nachhaltigsten Eindruck hinterlassen, welche ein in Berlin weitverzweigte Verbindung zum Zweck der unnatürlichen Laster betraf. Die Klubeinrichtungen der Beteiligten, die Stammbücher, die gleichmachende Wirkung des gemeinschaftlichen Betreibens des Verbotenen durch alle Stände hindurch, alles das bewies schon 1835 eine Demoralisation, welche hinter den Ergebnissen des Prozesses gegen die Heinzeschen Eheleute (Oktober 1891) nicht zurückstand. Die Verzweigungen dieser Gesellschaft reichten bis in hohe Kreise hinauf. Es wurde dem Einfluss des Fürsten Wittgenstein zugeschrieben, dass die Akten von dem Justizministerium eingefordert und, wenigstens während meiner Tätigkeit an dem Kriminalgerichte, nicht zurückgegeben wurden.“

Bedeutend milder urteilt dagegen das österreichische „Gesetzbuch gegen Verbrechen“ vom J. 1803. Es bestimmt in § 113 ff.: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft. 1. Unzucht gegen die Natur (u. 2. Blutschande). Die Strafe ist Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahr. 3. Verführung, wodurch jemand eine seiner Erziehung oder Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet und 4. Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt worden. Die Strafe für 3 und 4 ist schwerer Kerker von 1—5 Jahren.

Und das vom französischen Code pénal (1810) nicht unbeeinflusst gebliebene „Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern“ vom J. 1813 enthält für gleichgeschlechtliche Handlungen nur Strafbestimmungen für den Fall, dass sie als Notzucht aufzufassen sind. Es bestimmt in Art 186 ff., dass derjenige, welcher um widernatürlicher Wollust willen solche Greuelthat an einer Mannsperson (d. h. Nötigung zur Unzucht wider ihren Willen durch körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit dringender, gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verbunden sind) verübt, der Notzucht schuldig sei. Es soll dies Verbrechen sogleich für vollendet erachtet werden, sobald die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist. — Die Strafe dieser Tat ist das Arbeitshaus auf 4—8 Jahre, verbunden mit jährlicher körperlicher Züchtigung und einsamer Einsperrung in dem Zuchtgefängnis. — Wenn aber die Notzucht an einem Menschen unter 12 Jahren begangen worden

ist, oder wenn die genotzüchtigte Person durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst an ihrer Gesundheit irgend einen Nachteil erlitten, so hat der Verbrecher 8—16jährige Zuchthausstrafe verwirkt. — Ist aber die genotzüchtigte Person gestorben, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden. — Wer eine Person durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stande setzt, seine Lüste abzuwehren, und dieselbe in diesem Zustand zur Befriedigung seiner Wollust missbraucht, hat 1—4jähriges Arbeitshaus verwirkt. — Geschärftes Arbeitshaus auf 1—4 Jahre ist wider denjenigen zu erkennen, der einen Knaben oder ein Mädchen unter 12 Jahren zu widernatürlicher Wollust missbraucht oder verführt hat.“ — Abgesehen davon, dass in diesen Bestimmungen der öffentlichen Sittlichkeit zu wenig Rechnung getragen und das Schutz- oder besser gesagt Grenzalter von 12 Jahren etwas zu niedrig gegriffen erscheint, dürfen wir doch dieser vom Geiste Anselm von Feuerbach's (1775 — 1833) durchdrungenen Gesetzgebung unsere Anerkennung nicht versagen. In ihren „Motiven“ heisst es zu dieser Stelle:

„Solange der Mensch durch unzüchtige Handlungen nur die Gebote der Moral überschreitet, ohne eines Andern Rechte zu verletzen, ist im gegenwärtigen Gesetz über dieselben nichts bestimmt worden Zur Sphäre der Gesetzgebung gehören unzüchtige Handlungen nicht, solange nicht Rechte durch sie verletzt werden.“ Und mit Recht setzte der Heidelberger Strafrechtslehrer C. I. A. Mittermaier in seinen Noten zu späteren Auflagen von Anselm von Feuerbach's „Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts“ (12. A. 1836, S. 421 ad § 467) hinzu: „Die durch eine Handlung bezeugte sittliche Roheit und Gemeinheit rechtfertigt noch nicht die kriminelle Bestrafung. Nur wo das Verbrechen mit öffentlichem Aergernis verbunden ist, lässt sich Bestrafung rechtfertigen.“ Ebenso liess das bayerische Gesetzbuch von 1851 die widernatürliche Unzucht an und für sich straflos. Die nach den Protokollen des Königl. Geheimen Rats herausgegebenen Anmerkungen sagten zu den betreffenden Paragraphen: „Die älteren Gesetze haben oft das Unmoralische mit dem Gesetzwidrigen verwechselt. Niemand wird Hexerei, Sodomie, Unzucht, Unglauben, Ketzerei, Blasphemie und dergl. billigen oder für etwas sittlich Erlaubtes ansehen. Allein dergleichen Gegenstände liegen, solange als damit keine Verletzung der Rechte des Staates oder eines Privaten verbunden sind, ausser der Sphäre eines Strafgesetzbuches. Wo solche Rechte jedoch verletzt werden, bestehen dagegen längst besondere Strafbestimmungen. Mit solcher Logik hatte Feuerbach die Konsequenzen seiner Rechtslehre motiviert, dass Selbstmord, Selbstverstümmelung, Selbstbefleckung an sich keine Rechtswidrigkeiten seien, sofern sie nicht Rechte anderer schädigen. Und was beim Einzelnen nicht straffällig ist, kann es auch nicht werden, wenn es unter gleicher Rücksicht auf anderer Rechte, von zwei und mehr Individuen gegenseitig und freiwillig ausgeübt wird.“ — Und als 1855 die bayerische Regierung einen entsprechenden Paragraphen wieder einführen wollte mit der sonderbaren Motivierung, es handele sich um einen Schritt zur Rechtseinheit Deutschlands, da die Bestimmung in den Nachbarstaaten (vornehmlich also Preussen und Sachsen) gelte, verwarf die bayerische Kammer den Antrag.

mit folgender Erklärung: „Keine Strafe ohne Rechtsgrund. Es gäbe keinen Rechtsgrund für die Bestrafung einer geschlechtlichen Handlung, welche von zwei erwachsenen männlichen Individuen unter gegenseitiger Einwilligung ausgeführt würde. Erst wenn öffentliches Aergernis vorliege, dürfe eingeschritten werden. Was die Regierung geltend mache, enthalte nicht den Schatten eines Rechtsgrundes. Eine Uebereinstimmung mit den Nachbarstaaten könne ebenso gut auf umgekehrtem Wege herbeigeführt werden, nämlich dadurch, dass von diesen eine Bestrafung abgeschafft würde, für welche ein Rechtfertigungsgrund nicht vorhanden sei.“

Dem bayerischen Gesetzbuch folgte ein Jahr später (1814) in diesen Bestimmungen leider nicht das oldenburgische. Es bestimmte in Art. 424 für widernatürliche Unzucht an und für sich Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr, alternativ mit körperlicher Züchtigung, auch soll der Schuldige nach Verbüßung der Strafe von dem Ort, wo er das böse Beispiel gegeben, entfernt werden. Bei Rückfall wurde auf Arbeitshaus von 1—4 Jahren erkannt.

Für das sächsische Strafgesetzbuch von 1838 haben wir zwei Vorarbeiten in den Entwürfen von Carl August Tittmann (1813) und Christian Daniel Erhard (1816). Wiewohl Tittmann in seinem „Handbuch der Strafrechtswissenschaft“ (2. A. 1823) § 563 sich über die Materie folgendermassen äusserte: „Da die Moralität des Menschen als solche vor den Gerichtshof des Rechts nicht gehört, noch weniger durch bürgerliche Strafen erzwungen werden kann, so lässt sich auch ein Recht, die unmoralische Befriedigung des Geschlechtstriebes, so lange sie diesen Charakter allein behält, zu bestrafen, nicht denken“ und § 590 fortfährt: „auch ist es der Sittlichkeit entgegen, mit umständlicher Genauigkeit das Wesen der Tat nach allen ihren Bestandteilen in den Gerichten zu erforschen. Ueberhaupt ist es ratsamer, diesem Laster durch Erziehung und Beförderung der Ehe (?) vorzubeugen und es, wenn es einmal über jemanden die Herrschaft gewonnen haben sollte, lieber zu ignorieren, als durch gerichtliche Untersuchungen kund werden zu lassen. In der Tat hat man sich auch in den meisten Ländern Deutschlands bereits von der Richtigkeit dieser Sätze überzeugt, dass man dieses Laster, wie auch andere bezeugen, nur dann zur öffentlichen Untersuchung zieht, wenn es ein öffentliches Aufsehen erregt oder Aergernis verursacht haben sollte. Die durch die Sodomie bewiesene Verworfenheit des Charakters und die daraus entstehende Besorgnis für die Fähigkeit zur Staatsbürgerschaft ist der einzige Grund für die Zulässigkeit der Strafe. Entvölkerung oder gar Schwächung oder gar Auflösung der Macht des Staates wird sich niemand als Folgen der Sodomie, sowie sie in einem gebildeten Staatswesen vorkommen kann, einreden lassen“. In seinem „Entwurf“ (1813, § 438) wollte er die widernatürliche Unzucht nur bei öffentlichem Aergernis mit Gefängnis bis zu 3 Monaten, bei Verführung Unmündiger mit Gefängnis von 1—3 Jahren und bei Missbrauch der Autoritätsgewalt seitens der Eltern, Lehrer, Vormünder oder Erzieher mit Gefängnis von 2 bis 6 Jahren bestraft wissen. — Erhard setzte in seinem 1816 von Friedrich herausgegebenem „Entwurf“ (Art. 1159) nur gegen Notzucht an Erwachsenen 6monatliches Kriminalgefängnis I. Gattung bis zu 6jährigem

Zuchthaus II. Gattung, gegen Notzucht an Kindern 4—10jähr. Zuchthaus, im Todesfalle des Verletzten lebenslängliches Zuchthaus und für unzüchtige Handlungen an unter väterlicher Gewalt stehenden Knaben 1—6monatliches Kriminalgefängnis fest, das bei venerischer Ansteckung oder bleibendem körperlichem Nachteil durch Prangerstehen und Stäupung verschärft werden sollte. -- Auch C. H. Martin rechnet in seinem „Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts“ (2. A. 1829, § 281 ff.) die widernatürliche Unzucht, da sie an und für sich eine Rechtskränkung nicht enthalte, nur zu den polizeilichen Unzuchtsverbrechen. -- Gleichwohl bestimmte das 1838 publizierte „Kriminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen“ (§ 308) kurzerhand, dass widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes überhaupt Gefängnis bis zu 1 Jahr nach sich ziehe.

Das württembergische Straigesetzbuch von 1839 (§ 310) wollte wiederum die Tat nur im Falle erregten öffentlichen Aergernisses mit Kreisgefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft wissen, während es sie im übrigen nur als Antragsdelikt behandelte mit dem sonderbaren Zusatz, dass statt des Beleidigten auch dessen Eltern oder Ehegatte selbst wider den Willen des erstern zur Klage berechtigt sein sollten.

Das 1840 erschienene Kriminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig (§ 195 f.) bestraft die widernatürliche Unzucht mit Zwangsarbeit bis zu 1 Jahre, an Kindern unter 15 Jahren begangene jedoch mit Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahre. Es sah die Unzucht für vollbracht, oder die verbrecherische Absicht für erreicht an, sobald die körperliche Vereinigung erreicht sei. In den „Motiven“ findet sich zu diesem Paragraphen noch die Bemerkung: „Die über die Vollendung der Unzuchtsverbrechen angenommene Bestimmung ist in Beziehung auf widernatürliche Unzucht eigentlich unvollständig, allein es ist sehr bedenklich, diese Materie in einem Straigesetzbuch spezieller zu behandeln.“

Das hannöversche Straigesetzbuch vom gleichen Jahre bestraft eine derartige Handlung nur, „wenn sie unter Umständen begangen ist, welche öffentliches Aergernis erregen oder mit Grund besorgen lassen“ mit geschärftem Arbeitshaus nicht unter 6 Monaten. Dr. jur. Numa Praetorius sagt dazu (a. O.): „Die Praxis in Hannover legte das Gesetz dahin aus, dass nicht nur etwa dann Strafe einzutreten habe, wenn durch eine öffentlich vorgenommene oder direkt wahrgenommene Handlung bei einem dritten Aergernis vorhanden sei. Hierbei scheinen die Behörden soweit gegangen zu sein, dass sie eine noch gar nicht bei mehreren Personen ruchbar gewordene, vielleicht nur dem Denunzianten (!) bekannte Handlung verfolgten, erst durch die Annahme der Anzeige und eingeleitete Untersuchung die Erregung des Aergernisses erzeugten und auf Grund der durch die angestellten Ermittlungen geschaffenen Verbreitung der Kenntnis von der Tat das Moment der Aergerniserregung für gegeben erachteten“ — (ein Verfahren, das Karl Ulrichs durch ein ad hoc aus dem Leben gegriffenes Beispiel mit bitterer Satire geißelt). In Hannover war somit in Wirklichkeit das Resultat ungefähr das gleiche, als wenn die widernatürliche Unzucht an und für sich strafbar erklärt worden wäre, und tatsächlich war der Rechtszustand der gleiche

wie im 18. Jahrhundert in der gemeinrechtlichen Praxis, wo auch nur verfolgt worden war bei Ruchbarwerden der Tat. Unzucht mit einem Kinde oder mittels Gewalt wurde in Hannover mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren bestraft.

www.libtool.com.cn

Hessen-Darmstadt (1841 Art. 338) und Hessen-Nassau (1849 Art. 331) setzen einfach gegen widernatürliche Unzucht Korrekthaus bis zu 3 Jahren oder Zuchthaus bis zu 5 Jahren fest.

Das Stragesetzbuch für das Grossherzogtum Baden vom Jahre 1845 hat zwar gleichfalls eine Strafbestimmung gegen die widernatürliche Unzucht als solche aufgenommen (§ 371) und bestraft dieselbe mit Arbeitshaus bis zu 2 Jahren, in den „Motiven“ ist aber ausdrücklich gesagt, dass „nach dem Geist des Gesetzes das gerichtliche Einschreiten durch die Voraussetzung bedingt sei, dass durch die Begehung der Tat oder ihre Folgen eine Aergernis entstanden, also die Kunde davon bereits in das Publikum gedrungen sei, weil sonst das Uebel, dem man entgegenwirken wolle — die Entstehung öffentlichen Aergernisses — wohl durch die gerichtliche Handlung selbst hervorgerufen würde.“

Die thüringischen Staaten (1850/52 Art. 308) erkannten auf Gefängnis bis zu 1 Jahre, jedoch war nach Ermessen des Richters auch Schärfung mittels Dunkelarrests und harten Lagers zugelassen.

Eine wesentliche Milderung der Strafen des „Allgemeinen Landrechts“ vom Jahre 1794 brachte 1851 das „Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten“. Es bestimmte in § 143 gegen widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren verübt Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu vier Jahren mit eventueller zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und behielt Zuchthausstrafe bis zu 20 Jahren nur bei, wenn eine unzüchtige Handlung als Notzucht, gegen willens- oder bewusstlose Personen oder gegen Kinder unter 14 Jahren verübt war. Es ist dies in den Grundzügen der Standpunkt, den 1870 das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes und 1871 das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (R. St. G. B.) einnahmen.

Bedeutend verschärfte dagegen seine verhältnismässig milden Bestimmungen vom Jahre 1803 das noch heutigen Tages giltige österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1852. Es bestimmte gegen widernatürliche Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechts, sowohl des männlichen wie des weiblichen, wie gegen Unzucht mit Tieren schweren Kerker von 1—5 Jahren, der im Falle gleichgeschlechtlicher Unzucht bei Anwendung körperlicher Gewalt, Drohungen oder arglistiger Betäubung auf 5—10 Jahre, bei wichtigem Nachteil für die Gesundheit Gemissbraucher oder für das Leben desselben (Kürzung der Lebenszeit) auf 10—20 Jahre und beim Todesfall des Verletzten sogar auf lebenslänglichen Kerker erhöht wurden. So wollte, während dem Prinzip des preussischen Strafgesetzbuches nach derartige Handlungen nur als Vergehen geahndet wurden, das österreichische Strafgesetz sie geradezu als Verbrechen sühnen. Zwar sollte in späteren Entwürfen eines neuen österreichischen Strafgesetzbuches dieser Paragraph gestrichen werden. So in dem des Justizministers v. Kommer, der im Jahre 1867 dazu bemerkte:

„Es lässt sich nicht erkennen, warum gerade diese Unzuchtsakte insbesondere mit Strafe bedroht werden sollten.“ Doch sind diese Entwürfe wie so manches in Oestreich bis jetzt nur — Entwürfe geblieben. Bei einer anderen Beratung des österreichischen Strafgesetzausschusses verlangte eine einsichtsvollere Minorität die Streichung des Paragraphen mit der Begründung: „dass dort, wo kein öffentliches Aergernis gegeben, wo niemand in seinem Recht beeinträchtigt und niemand verführt werde, der Staat kein Recht habe, Unsittlichkeiten zu bestrafen, und dass von verschiedenen Seiten behauptet wird, die durch diesen Paragraphen verpönte Handlung sei für eine Klasse von Menschen ein Naturbedürfnis.“ Doch wies demgegenüber die Majorität des Ausschusses auf die grosse Gefahr der Verbreitung (?) hin, die sich aus dem sittlichen und physischen Niedergang mancher Völker ermassen lasse, bei denen gegen dieses Laster nicht energisch aufgetreten wurde.

Das sächsische Strafgesetzbuch vom Jahre 1855 (Art. 357) blieb im Falle einfacher widernatürlicher Unzucht mit einem Menschen oder einem Tier bei der schon 1838 festgesetzten Strafe von Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 1 Jahr, die nur im Falle der Komplikation mit Incest, Autoritätsmissbrauch, gewerbsmässiger Ausübung oder Ausübung an Minderjährigen entsprechend verschärft wurde. Recht sonderbar ist aber, dass nach Erkenntnis des Dresdner Oberappellationsgerichts vom 5. Mai 1862 auch gegenseitige Unzüchtigkeiten zwischen Eheleuten, welche auf eine nicht naturgemässe Befriedigung der Geschlechtstlust hinausliefen, strafbar waren, „während dem von dem Verteidiger aus Gründen der Kriminalpolitik dagegen Eingewendeten nur insoweit Rechnung getragen werden kann, als es sich fragt, ob in vorkommenden Fällen der Art den einschlagenden Verhältnissen nach es ratsam sei, eine Untersuchung von Amtswegen einzuleiten.“⁵⁴⁾

Auch das erst 1869 erlassene Strafgesetzbuch der Freien und Hansestadt Hamburg bestraft in Art. 163 widernatürliche Unzucht mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.

Hatten noch die bereits 1847 ausgeführten „Motive zum preussischen Strafgesetzbuch“ den § 143 als durchaus erforderlich hingestellt, „weil solche Handlungen besondere Entartung und Herabwürdigung des Menschen bekunden und so gefährlich für die Sittlichkeit seien,“ so erhielt die rechtliche Anwendung des 1851 publizierten Strafgesetzparagraphen bereits 1853 eine starke Erschütterung durch eine Entscheidung des Königlichen Preussischen Obertribunals, der zufolge nicht nur solitäre Onanie, sondern auch gegenseitige zwischen Mann und Mann straflos bleiben sollte.⁵⁵⁾ Diese Entscheidung wurde als Konsequenz der Tatsache motiviert, dass gegenseitige Onanie auch zwischen Mann und Weib, wie zwischen Weib und Weib ausser Strafandrohung stehe. Hingegen blieb die Imitation des Coitus zwischen Männern (beischlafähnliche Handlungen) „als gesundheitsschädlich für die Folgen und von gerichtsärztlichem Standpunkt leicht

⁵⁴⁾ Annalen d. Kön. Sächs. Oberappl.-Gerichts Bd. V (1836) S. 142.

⁵⁵⁾ K. M. Kerlbeny, § 143 d. Preuss. St. G. B. vom 14./4. 51. u. s. Aufrechterhaltung als § 152 i. d. Entwurf e. Strafgesb. f. d. nordd. Bund. S. A. a. Jahrbuch VII (1905).

erkennbar“ durch das erwähnte Strafmass von 6 Monaten bis zu 4 Jahren Gefängnis bedroht. Doch schon im selben Jahr brachte der preussische Geh. Obermedizinalrat J o h. L u d w i g C a s p e r, der schon 1852 die Homosexualität als eine Art „seelischen Zwittertums“ bezeichnet hatte, in seiner „Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin“ gelegentlich eines zweiten Berliner Skandalprozesses gegen den Freiherrn von Maltzahn und Genossen den Nachweis, dass auf Grund seiner vielseitigen Erfahrung der grösste Teil der sogenannten „Sodomiten“ ihr Leben lang bloss gegenseitige Onanisten seien, dass aber andererseits auch bei der weitaus grössten Mehrzahl derjenigen, welche der aktiven oder passiven Imitation des Coitus, speziell des Coitus analis, verdächtig würden, sich kaum irgend welche Spuren auffinden liessen, aus denen, wenn die Täter nicht in flagranti ertappt seien, ein gewissenhafter Gerichtsarzt, den auch nur annähernd sichern Beweis führen könnte, dass die inkriminierte Tat sicher geschehen sei. Denselben Standpunkt vertrat Casper auch in seinen 1856/58 erschienenen, in späteren Auflagen von L i m a n herausgegebenen „Praktischen Handbuch der Gerichtlichen Medizin“. Hiernach konnte beim Widerspruch des Angeklagten also eine Verurteilung eigentlich nur auf Grund einer in ihren Motiven meist recht fragwürdigen Denunziation und eines wohl selten ganz lückenlosen Indizienbeweises stattfinden. Casper wies übrigens auch an zahlreichen Beispielen nach, dass die sogenannte widernatürliche Unzucht keine anderen gesundheitsschädlichen Folgen haben könne, als jede andere Art der Unzucht, wenn sie übertrieben wird, auch nach sich zieht. Ebenso war Casper der Erste, welcher von rein medizinischem Standpunkt aus auf Angeborensein des gleichgeschlechtlichen Triebes und somit auf die Straflosigkeit seiner Betätigung schloss. — 1860 endlich veröffentlichte der Berliner Polizeidirektor Dr. A. S t i e b e r sein „Praktisches Lehrbuch der Kriminalpolizei“ mit zahlreichen auf eigenster augenscheinlicher Erfahrung beruhenden Hinweisen auf die grossstädtische männliche Prostitution (Kap. 19), welche mit den in vieler Hinsicht gewiss berechtigten Worten schloss: „Dies Laster schleicht aber so im Dunkeln, dass man gewöhnlich wenig davon bemerkt, und, falls nicht irgend ein öffentliches Aergernis entsteht oder die Sache einen zu ausgedehnten Charakter annimmt, tut der Polizeibeamte wohl daran, in diese schmutzigen, dunklen Verhältnisse nicht zu tief einzudringen. Es kommt in der Regel nicht viel hierbei heraus, da bei solchen Taten beide Teile strafbar sind, Zeugen bei einer so versteckten Tat niemals zugezogen werden, also der Beweis des Verbrechens schwer zu konstruieren ist.“

Wir konnten oben anerkennend hervorheben, dass mit dem josephinischen Strafgesetzbuch von 1786 zusammen das preussische „Allgemeine Landrecht“ von 1794 zuerst die Todesstrafe für blosse Unzuchtsverbrechen endgiltig aufhob, und dass das Gesetz von 1851 die Tat nicht mehr mit dem Makel des Verbrechens behaftete, sondern sie nur als Vergehen ansah. Leider ist aber auf diesem Standpunkt die preussisch-deutsche Gesetzgebung während eines Zeitraumes von mehr denn einem halben Jahrhundert konservativ stehen geblieben. Während es in den „Motiven“ zu dem 1867 aufgestellten und bis heute leider noch nicht zur Ausführung ge-

langten österreichischen Neuentwurf heisst: „Es lasse sich nicht erkennen, warum gerade die hier in Rede stehenden Unzuchtsakte insbesondere als Verbrechen mit Strafe bedroht werden sollten, möge man dieselben ihrer Beschaffenheit nach als unzüchtige, oder nach ihrer allgemeinen Handlung als gesundheitsschädliche (?) Handlungen erachten. Es gäbe noch eine Reihe von anderen wider- und unnatürlichen Unzuchtsakten, sei es zwischen Personen desselben, sei es verschiedenen Geschlechts, welche in gleicher Weise unsittlich seien und gesundheitsschädlich wirken könnten, ohne dass man sie mit Strafe bedrohte,“ — und auf Grund dieser Ausführungen der frühere hannöversche, seit 1867 preussische Justizminister Gerhard Adolf Wilhelm Leonhardt bei der Beratung über das Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes die Beurteilung jener Unzuchtsakte der Entscheidung der medizinischen Wissenschaft anheimstellen wollte, fand es der preussische Kultusminister Heinrich v. Mühlher, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der als Exzellenz und Mann seiner frommen Gattin Adelheid sich nicht mehr gern an die Verfasserschaft des schönen Liedes „Grad' aus dem Wirtshaus komm' ich heraus“ erinnern liess, und dessen Begünstigung der kirchlich-orthodoxen Richtung erst durch den damaligen Kronprinzen, späteren Kaiser Friedrich III. 1872 ein Ende gemacht wurde, für angezeigt, dass „es im Interesse der öffentlichen Moral unstatthaft erscheine, Sodomiterei und Paederastie, auch wenn sie offenkundig betrieben werden, mit keiner Strafe zu bedrohen. Die „fromme“ Exzellenz hielt dies für angezeigt, auch gegenüber dem Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, des spätern preussischen Obermedizinalkollegiums, v. 24./3. 69, unter dem Namen wie Bernhard von Langenbeck, Rudolf Virchow, Adolf Bardeleben und Eduard Martin standen, und das der Auffassung des österreichischen Entwurfs von 1867 völlig beistimmt. Es heisst darin: „In gesundheitlicher Beziehung würde gerade auf die Onanie allein Gewicht gelegt werden können, während eine zwischen männlichen Personen ausgeführte Nachahmung des Coitus (des Coitus analis), abgesehen von etwa zustandekommenden örtlichen Verletzungen, im wesentlichen ebenso wie der gewöhnliche Coitus nur durch den Exzess nachteilig werden kann. — Ein Urteil darüber, ob in der zwischen Personen männlichen Geschlechts verübten Unzucht eine besondere Herabwürdigung des Menschen und eine besondere Unsittlichkeit gegenüber anderen Arten der Unzucht liegt, wie sie in widerwärtigster Weise zwischen Männern und Weibern oder gegenseitig unter Weibern bekanntermassen zur Ausführung kommen, dürfte kaum zur Kompetenz der medizinischen Sachverständigen gehören. — Hiernach sind wir nicht in der Lage, irgendwelche Gründe dafür beizubringen, dass, während andere Arten der Unzucht vom Strafgesetz unberücksichtigt gelassen werden, gerade die Unzucht mit Tieren oder zwischen Personen männlichen Geschlechts mit Strafe bedroht werden sollte.“ — Klarer und bestimmter konnte doch wohl die absolute Hinfälligkeit und die zum Himmel schreiende Ungerechtigkeit dieses Paragraphen kaum charakterisiert werden. Und doch ging trotz dieses klaren und unanfechtbaren

Gutachtens, das der hervorragendste Patholog unserer Zeit, zwei preussische Generalärzte und ein bedeutender Gynaekolog der Berliner Universität, jeder eine Zierde der deutschen medizinischen Wissenschaft, unterschrieben hatten, der § 143 des preussischen Strafgesetzbuches als § 152 in das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund über, so dass mit diesem Zeitpunkt auch für Hannover die Straffreiheit für gleichgeschlechtliche Akte an sich aufhörte. „Denn wenn auch der Wegfall jener Strafbestimmungen,“ so heisst es in den „Motiven“ zu dem Strafgesetzbuch vom Jahre 1870, „vom Standpunkt der Medizin, wie durch manche Theorien des Strafrechts entnommene Gründe gerechtfertigt werden kann, das Rechtsbewusstsein im Volke beurteilt diese Handlungen nicht bloss als Laster, sondern als Verbrechen und der Gesetzgeber wird billig Bedenken tragen müssen, dieser Rechtsanschauung entgegen, Handlungen für straffrei zu erklären, die in der öffentlichen Meinung erfreulicher Weise als strafwürdig gelten. Die Verurteilung solcher Personen, welche in dieser Weise gegen das Naturgesetz gesündigt haben, dem bürgerlichen Strafgesetz zu entziehen und dem Moralgesez anheimzugeben, würde unzweifelhaft als gesetzbegerischer Missgriff getadelt werden und der Entwurf hat deshalb auch nicht geglaubt, dem Vorgang andrer Gesetzgebungen hierbei folgen zu dürfen.“ — Man weiss nicht, was man bei diesem unter Führung eines erzreaktionären Kultulministers über Gott weiss welche Hintertreppen noch dazu ohne weitere Debatte durchgedrückten Gesetzesparagrafen mehr beklagen soll, die stupide Nichtachtung der doch gewiss beachtenswerten Stimmen der Wissenschaft und der fortgeschritteneren Strafgesetzgebung anderer Länder, die doch wohl auch auf Kultur und Sittlichkeit Anspruch erheben dürften, die brutale Unterdrückung einer liberaleren Gesetzgebung in dem annektierten Hannover, oder die jämmerliche Verschanzung einer reaktionären, muckerischen und verpfaften Clique hinter dem dürtigen, fadenscheinigen Mäntelchen des Rechtsbewusstseins im Volke, und der öffentlichen Meinung, nach denen die Herren in anderen Fällen doch sonst den Kuckuk zu fragen pflegen. Denn erstens haben das Rechtsbewusstsein im Volk und die öffentliche Meinung vor noch nicht allzulanger Zeit mit ausbündigstem Vergnügen Ketzer und Hexen brennen lassen, haben die Judenschaft der Brunnenvergiftung und des Christenkindermordes bezichtigt, zeigten sich überhaupt im allgemeinen von recht problematischer Natur und sind, wie in den vorigen Kapiteln nachgewiesen, von Kanzel und Tribunal durch mehr denn anderthalb Jahrtausende darin geradezu systematisch irregeführt worden, dass die Betätigung gleichgeschlechtlicher Neigung eben die Sünde Sodoms, die stumme Sünde sei, eine Sünde, die unter Christenleuten nicht einmal genannt werden dürfe etc.

Statt dass nun bei der durch die Ereignisse von 1866 und 1870/71 herbeigeführten legislativen Einigung der deutschen Staaten, bei der Errichtung des Deutschen Reiches mit Preussen, dem „Staate der Intelligenz“ an der Spitze, endlich nach dem Vorbilde des zweitgrössten deutschen Bundesstaates diese mittelalterliche, lediglich auf missverständene Bibelstellen sich stützende Strafrechtsreminiszenz beseitigt worden wäre, ging der § 143 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als

§ 175 in das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch über, so dass mit 1872 auch für Bayern die bald $\frac{3}{4}$ Jahrhunderte unbeanstandet gebliebene Straffreiheit wegfiel. Hier nun erfreut sich der Paragraph, wenn auch das gesetzliche, im übrigen wohl nur höchst selten in praxi erkannte Strafminimum auf 1 Tag Gefängnis herabgesetzt wurde, als ein himmelschreiender Makel widersinnigsten Unrechts bereits wieder der Dauer eines reichlichen Menschenalters und muss während dieser Zeit für die Zerstörung so mancher gesellschaftlichen und sozialen Existenz, so manches blühenden und zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Menschenlebens verantwortlich gemacht werden, so dass Professor Max Müller, der grosse Oxforder Orientalist, mit Recht von ihm sagen konnte, dass an diesem Paragraphen mehr Leid, mehr Drangsal und mehr zerschossene Gehirnmasse klebe, wie an keinem andern des ganzen Strafgesetzbuches.

Die ausserdeutschen Länder Europas.

Bevor wir nun zum Abschluss unserer Ausführungen, der Stellung und Wirkung des § 175 des R. St. G. B. im sozialen Leben der Gegenwart übergehen, soll noch dem Strafrecht der ausserdeutschen Staaten eine kurze Betrachtung gewidmet sein. Es würde einer kultur- und rechtsgeschichtlich geschulteren Feder bedürfen, und schliesslich auch den uns gesteckten Rahmen überschreiten, hier, wie bei der Entwicklung des deutschen Strafrechts alle Phasen, wenn auch nur kurz, zu berühren.

Wir müssen uns daher, abgesehen von einigen gelegentlichen Ausblicken begnügen, das anzuführen, was aus der unter der Leitung von Franz von Liszt und Georg Crusen von der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ herausgegebenen „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ (1894/99) herauszuklauben war.⁵⁶⁾

In der transleithanischen Reichshälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie ist gegen widernatürliche Unzucht allerdings bis zu 1 Jahre Gefängnis festgesetzt, doch ist sie, wie die Unzuchtsvergehen im ungarischen Strafgesetzbuch (§ 232 ff.) überhaupt (cf. Liszt I, 174) lediglich Antragsdelikt.

Sehr reiches, durch ausführliche Literaturangaben und vorzügliche Reproduktionen älterer Kupferstiche unterstütztes Material hat der holländische Arzt L. S. A. M. v o n R ö m e r über den „Uranismus in den Niederlanden bis zum 19. Jahrhundert m. bes. Berücksichtg. d. grossen Uranierverfolg. i. J. 1730“ zusammengetragen.⁵⁷⁾

Die erste gerichtliche Verfolgung in Holland ist uns nach von Römer a. d. J. 1442 überliefert, wo der Ostfrieser Tjaard van Dokkum wegen Sodomie gefoltert und nur aus absonderlicher Milde und Gnade, da die Tat vor 16 Jahren (!) und in einem fremden Lande geschehen, auch um des heil. Charfreitags willen nur mit Verbannung bestraft wurde. — 1446 jedoch wurde der Präsident der Provinz Holland Gooswyn de Wilde zu Löwenstein enthauptet. — 1558 wird das Vorkommen homosexueller Fälle in den Mönchsklöstern von Gent und Brügge berichtet. — 1629 wurde die Urninde Henrica Schuria, die als Soldat (!) im Heere des Prinzen Friedrich Heinrich mitgekämpft hatte, wegen tribadischer Vergehen mit Ruten gestrichen und des Landes verwiesen. — Wie der Fall des Präsidenten de Wilde beweist, hätte es der Carolina v. J. 1532 in holländischen Landen eigentlich gar nicht bedurft, sie wurde auch nicht in allen Provinzen als rechtgiltig anerkannt. Bestimmten doch schon die partikularen Landrechte, wie das von Drenthe (1608) gegen das „peccatum sodomiticum, die „stomme sünde“ den Feuer-

⁵⁶⁾ Dr. Numa Praetorius a. O. u. d. statist. Tab. i. d. „Monatsberichten“ d. W.-h. K. Jahrg. V. No. 4. (April 1906).

⁵⁷⁾ S. A. a. Jahrbuch VIII (1906).

tod, ebenso die groningischen Landrechte aus dem 17. Jahrh., während das friesische Landrecht des „Codex Batavus“ (XV § 5) den Ertrückungstod in einem Wasseriass (cf. Tacitus) festsetzte. Es bleibt dies um so weniger zu verwundern, als auch die älteren holländischen Rechtsgelehrten in der Mehrzahl, wie die schon genannten J o d o c u s D a m h o u d e r und A n t o n i u s M a t t h a e u s von Utrecht, so auch der Franeker Professor H u b e r (1636/94), der Leydener Professor V o e t (1647—1713) und der spätere S i m o n v a n L e e u w e n in seinem „Römisch-holländischen Recht“ (1783) die Todesstrafe durch Verbrennung forderten. Diesen rigorosen Anschauungen entsprach auch das Verfahren, das die holländischen Gerichte bei der grossen Uranierverfolgung i. J. 1730 mit geradezu fanatischer Strenge einschlugen und sich hierdurch sogar den Tadel englischer Zeitschriften zuzogen. In diesem Jahre hatten die Provinzen Holland, Westfriesland und Groningen Bekanntmachungen erlassen, nach denen gegen dieses „abscheuliche Verbrechen, diese schrecklichen Greuel, die execrable Missetat, die nimmelschreiende Sünde, vor der die Natur selber einen Abscheu hat, und die unter redlichen Menschen nicht weniger, denn unter Christenleuten weder bekannt sein, noch genannt werden sollte,“ unnachlässlich die Todesstrafe verhängt werden sollte. Und nicht nur die in flagranti Ertappten und die Geständigen und Ueberführten wurden verfolgt; mit grausamsten Polterqualen, bei denen sich besonders ein Richter Rudolf de Mepsche, Herr von Faan, auszeichnete, wurden Geständnisse direkt erpresst, die Geflohenen und selbst die, welche sich nur durch plötzliche Abreise verdächtig gemacht hatten, wurden in contumaciam verurteilt. Ebenso wurden die, welche die ihnen bekannten Vergehen nicht zur Anzeige bringen würden, mit Strafe bedroht, dagegen den D e n u n z i a n t e n für etwaige Teilnahme Strafflosigkeit und ausserdem noch eine Prämie von 100 Silberdukaten versprochen, also ein wahres Dorado für Erpresser und Preller. So wurden denn in diesem Jahre nach von Römer's Zusammenstellung 250 Personen gerichtlich wegen gleichgeschlechtlicher Vergehen in Untersuchung genommen, von denen 2 enthauptet, 15 gehängt, 38 erdrosselt, 2 ertränkt, 5 mit Zuchthaus, 1 mit Brandmarkung und 91 mit lebenslänglicher Verbannung bestraft wurden. — Diese Erlasse wurden 1764 wieder als rechtsgiltig erneuert und 1798 noch trat der Rechtsgelehrte G. J. G a l e s für ihre praktische Anwendung ein, obwohl schon 1770 ein Anonymus, beeinflusst durch des Grafen Cesare Beccaria bereits erwähntes Buch, für Abschaffung der Todesstrafe plaidiert hatte. So darf es uns nicht wundern, dass zwischen 1730 und 1765 neben zahlreichen Haftstrafen bis zu 50 Jahren (!) und lebenslänglicher Dauer, lebenslänglicher Verbannung auch zwei Todesurteile zum Galgen (1743 und 1746 zu Amsterdam) und ebendasselbst 1764/65 sieben Todesurteile zur Erdrosselung gefällt wurden. — Auch das 1808 eingeführte „Crimineele Wetboek“ (Strafgesetzbuch) für das Königreich Holland erkannte gegen unnatürliche Unzucht langjährige Einzelhaft und darauf folgende ewige Verbannung, bei Notzucht, Autoritätsmissbrauch und Verführung unschuldiger Personen den Tod durch den Strang, nebst Geisselung und Brandmarkung. — Dieser strengen Judikatur machte erst die unter französischer Herrschaft vorgenommene Einführung des Code pénal (1811) ein Ende. — Das jetzt giltige niederländische Straf-

gesetzbuch v. J. 1881 kennt für das Vergehen keine Strafe, sondern ahndet in seinem T. XIV (Liszt I, 198) nur unzüchtige Handlungen mit Kindern bis zu 16 Jahren, ferner den Missbrauch der Autoritätsgewalt (Art. 249) und die Kuppelei in Bezug auf Minderjährige. — In den Verhandlungen der II. Kammer über das „crimen nefandum“ i. J. 1880 heisst es: „Was aber die widernatürliche Unzucht anbetrifft, so muss man das „Quotidie fit“ (Es geschieht jeglichen Tag) anerkennen. . . . Die Kommission meint, dass da, wo die Sittlichkeit nicht geschädigt oder öffentlich beleidigt wird, keine Gründe für den Strafgesetzer bestehen, eine Handlung, welche vom sittlichen Standpunkt aus zu verurteilen ist, zum Verbrechen zu machen. Die Strafbarkeit würde ausserdem zu Verfolgungen Veranlassung geben, welche die Ruhe der Familien stören würden, ohne Vorteile für die Gesamtheit zu bringen (L II, S. 279).“ — Ein auch für die bevorstehende deutsche Strafgesetzbuchsrevision äusserst beherzigenswerter Grundsatz. —

In den skandinavischen Ländern bestrafte das Gesetzbuch König Christian's von Dänemark i. J. 1683 (VI, 13 Art. 15) widernatürliche Unzucht ebenfalls noch mit dem Feuertod. Seit 1866 wird sie mit Korrekthaus von 8 Monaten bis zu 6 Jahren geahndet. Dass hier die Anwendung der bestehenden Strafbestimmung sogar mit rigorosester Rücksichtslosigkeit geschieht, beweisen Vorkommnisse noch aus jüngster Zeit.⁵⁸⁾

Schweden bestraft in seinem Strafgesetz von 1864 die Handlung gleichfalls (Kap. 18 § 10, cf. Liszt I, 238) mit Gefängnis, während in Norwegen nach dem „Allgemeinen Strafgesetzbuch“ v. J. 1842 nach Liszt (I, 238) die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts, sowie von Menschen mit Tieren strafbar war, wobei jedoch in neuerer Zeit allgemein die Einschränkung galt „wenn es allgemeine Rücksichten erfordern“, d. n. wenn die Handlung öffentliches Aergernis erregte, oder durch Gewalt, Verführung usw. die Rechte anderer beeinträchtigte. Diese Einschränkung ist neuerdings auch gesetzlich sanktioniert worden,⁵⁹⁾ so dass nur das bestraft wird, was auch im heterosexuellen Verkehr strafbar ist, also Anwendung von Gewalt (Notzucht), Missbrauch von Minderjährigen und Geisteskranken, Missbrauch einer Autoritäts- und Respektsstellung, sowie Erregung öffentlichen Aergernisses. Als solches gilt jedoch nicht das Bekanntwerden eines Liebesverhältnisses unter Männern.

In Russland wurde noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die Sodomie, wie auch Gotteslästerung, Kirchenraub und Zauberei mit dem Scheiterhaufen bestraft, jedoch nur auf Grund des auf römisch-griechischen Gesetzen basierenden kanonischen Rechts, da die Gesetzbücher Iwan's III. (1497), Iwan's IV., des Schrecklichen, (1550) und des Zaren Alexei Michailowitsch (1648), welch letzteres bis 1832 in Geltung war, der Sodomie mit keinem Wort erwähnen. Sie findet sich vielmehr erst in den Militär- und Marine-Reglements Peter's des Grossen v. J. 1716 und 1720, und heisst es

⁵⁸⁾ Monatsberichte d. W.-h. K, Jhrg. VI, 3 n. 11 (1907, März u. Nov.).

⁵⁹⁾ Monatsberichte ibid. Jhrg. VI, 5 (1907).

da, nach Bernhard Stern „Die Romanows“ (1892), in Art. 4 und 5:⁶⁰⁾ „Die Notzüchtigung zieht unvermeidliche Todesstrafe nach sich. — Unnatürliche Unzucht zwischen Männern, Knabenschändung und Unzucht mit einem Vieh soll man mit dem Feuertode richten.“ — 1785 erliess der russische Senat einen Ukas, welcher die Bestialitätsfälle dem sogenannten Gewissenstribunal zuwies, damit letzteres solche Fälle „mit allerlei Nachsicht und barmherziger Milde behandle, indem die bei solchen Fällen vorkommende Selbstvergessenheit fast jede Art Wahnsinn übertrifft, und deshalb müssen auch solche Albernheiten, welche sich zu Zeiten bei der ungebildeten Menschheit einschleichen und mit gänzlicher Unkenntnis des einzelnen Wesens verbunden sind, dem Gewissenstribunal zuständig sein.“ — Das geltende russische Strafrecht bestraft dagegen seit 1832 (Liszt I, 301) noch Sodomie und widernatürliche Sünde mit Deportation nach Sibirien, die bei Gewalttätigkeit gegen den Verletzten noch durch Katorga, d. h. harte Zwangsarbeit verschärft wird. — Nachdem jedoch i. J. 1900 die Deportation zum Teil aufgehoben wurde, tritt nun an ihre Stelle im Falle der Männerliebe Zuchthaus von 4—5 und bei Bestialität von 5—6 Jahren ein. — 1903 erfolgte die Bestätigung eines neuen Strafgesetzbuches, dessen Inkrafttreten jedoch noch einer unbestimmten Zukunft vorbehalten ist. Nach Professor Wladimir Nabokoff's Mitteilungen ist hier die Strafe auf Bestialität gänzlich aufgehoben, dagegen ist bei freiwilliger Sodomie zwischen Erwachsenen Gefängnisstrafe und bei qualifizierter Zuchthausstrafe vorgesehen. — Doch soli neuerdings ein Geheimerlass des russischen Justizministeriums ergangen sein, der den Gerichten nahelegt, homosexuelle Handlungen nur soweit zu verfolgen, als es sich mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände nicht wohl vermeiden lässt. Auch ist es namentlich in den grösseren Städten bisher bereits ähnlich gehalten worden, wie auch in vielen Teilen des asiatischen Russlands das betreffende Gesetz überhaupt gar nicht gehandhabt wird.

Auch das Strafgesetzbuch des Grossfürstentums Finnland (1889) verhängt Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren gegen das Vergehen.

Unter den Balkanstaaten geht Bulgarien seit 1885 sogar bis zu 3 Jahren Gefängnis.

Dagegen erkennt Griechenland, von dessen Strafgesetzbuch sein Verfasser Georg von Maurer⁶¹⁾ sagte, dass er es für das vollständigste und mildeste von allen bis zur damaligen Zeit vorhandenen halte, in Art. 282 nur bei paederastischer Prostitution auf Gefängnis bis zu 1 Jahre. Wir finden somit, nach Jahrbuch IV (1902) S. 945, im heutigen Griechenland ungefähr dieselbe Auffassung der Jünglings- bzw. Männerliebe wieder, wie im Altertum in der Rede des Aeschines gegen Timarchos: wenn nämlich in einem Liebesbündnis vielleicht als Reflex ein sexueller Akt verübt wird, so trifft diesen nicht Verachtung. Verurteilt und bestraft wird nur die Prostitution Auch verbinden sich in Griechenland

⁶⁰⁾ Ders., „Medic., Aberglaub. u. Geschlechtsl. i. d. Türkei“ (1903) Bd. II. Vlad. Nabokoff i. Jahrbuch V, 2 (1903) S. 1159.

Aug. Löwenstimm-Charkow, Abergl. u. Gesetz, e. Kap. a. d. russ. Rechts- u. Kulturgesch. i. Gross. Archiv f. Crimin.-Anthropol. Bd. 25 (1906) Heft 1/2.

⁶¹⁾ Georg von Maurer, Das griech. Volk (1834/36) Bd. II, 80.

Männer zu einer Bruderschaft, worin aber keine Spur von Knabenliebe liegt. Diese Bruderschaften wurden sogar vom Priester eingesegnet, später aber verboten, weil sie zu Verschwörungen Anlass gaben, insgeheim bestehen sie aber noch und haben nunmehr den Zweck, engere Freundschaft und gegenseitige Hilfeleistung zu pflegen. Dass bei diesen Freundschaftsbündnissen die Homosexuellen eine grosse Rolle spielen werden, ist klar. In dieser Hinsicht steht also auch das heutige Griechenland dort, wo das Altertum stand. Was man in Griechenland begreift, ist, dass nicht jede homosexuelle Handlung einfache Sucht zur Sinnlichkeitsbefriedigung ist, dass es ideale Verhältnisse geben und in einem solchen Bündnis ein sexueller Akt als Reflex verübt werden kann, ohne dass es ein bloß sinnliches ist.

Montenegro kennt keine Strafe ausser für Entführung und Kindesraub, ebenso wenig Rumänien und Serbien.

Einen interessanten Beitrag über das Vorkommen sozial vollkommen anerkannter homosexueller Verhältnisse in dem südöstlichen Winkel Europas, die sich gewissermassen als Erbe aus dem alten Hellas bei den Albanesen erhalten haben, einem der urwüchsigsten und kräftigsten Völker, von dem einst Rudolf Virchow sagte, dass ihm die Zukunft der Balkanhalbinsel gehöre, bietet uns J. G. von Hahn in seinen „Albanesischen Studien“ (1854 S. 166 ff.) in dem Kapitel „Die Knabenliebe im mittleren und nördlichen Albanien.“ Es heisst da: „Von allen wunderbaren Nachrichten möchte vielleicht keine so überraschen, als die, dass es in Europa ein Land gebe, in welchem die dorische Knabenliebe genau so, wie sie uns die Alten darstellen, noch heutzutage blühe und auf das Innigste mit der Sitte und Lebensweise seiner Bewohner verwachsen sei. Dies Land ist die Gegerei. Ich machte die Bemerkung durch Zufall während des Studiums der Poesien Nisibs. Die Zusammenstellung des vermeintlichen Lasters mit allem, was den Menschen hoch und heilig ist, und der Enthusiasmus, in welchen diese Lieder meinen gegischen Lehrer versetzten, kamen mir so widerlich vor, dass ich eines Tages mein Befremden darüber nicht unterdrücken konnte. Anfangs verstand er mich nicht, als dies aber gelungen war, fragte er mich mit grösster Entrüstung, ob ich denn die Gegen für Tosken oder Osmanlis halte, die ihre Knaben nur wie Buhldirnen zu behandeln verstünden. Die Gegen hegten ganz andere Gefühle für sie; die seien rein wie das Sonnenlicht und stellten den Geliebten einem Heiligen gleich, sie seien das höchste und Erhabendste, was das menschliche Herz überhaupt zu erfassen vermöge, er wolle nicht leugnen, dass es auch bei ihnen Ausnahmen gäbe und diese Liebe hier und da auf Abwege gerate, aber in der Regel sei sie rein und rein verlange sie die Sitte. Für diejenigen, welche in der folgenden Darstellung alte Reminiszenzen finden sollten, diene die Versicherung, dass der junge Mann keine Ahnung davon hatte, dass die alten Dorier ihre Knaben in der Weise seiner Landsleute liebten, und dass er diese Liebe für das ausschliessliche Eigentum derselben hielt. Was er über diese merkwürdige Sitte berichtete, fand ich bei meinem späteren Besuch dieses Landes vollkommen bestätigt. Die Knabenliebe schien dort so allgemein und mit dem ganzen Leben so innig verwachsen, dass ich von der anfänglichen Vermutung, als wäre sie mit dem Islam dort

eingewandert, zurückgekommen bin. In diesem Punkte besteht eine wesentliche, vielleicht die Hauptverschiedenheit zwischen gegischer und toscischer Sitte. Der Toske besingt mehr die Geschlechtsliebe, die Knabenliebe greift nicht so tief in seine Sitten, findet sich dafür aber in der Regel als Laster, die reine kommt zwar auch, aber selten vor, sie ist nicht national wie bei den Gegen, die, wie mir mehrfach versichert wurde, das Verhältnis zu dem weiblichen Geschlecht nie besingen. Wir lassen nun den Gegen sprechen: „Veranlassung zur Liebe gibt der Anblick eines schönen Jünglings, dieser erzeugt in dem Betrachtenden das Gefühl der Bewunderung und öffnet die Türen seines Herzens dem Genuße, welche die Betrachtung dieser Schönheit gewährt. Nach und nach stellt sich die Liebe ein und bemächtigt sich des Liebenden in dem Grade, dass sein ganzes Denken und Fühlen in ihr aufgeht. Ist er in der Nähe des Geliebten, so versenkt er sich in seinen Anblick, ist er ferne, so denkt er nur an ihn, erscheint der Geliebte unverhofft, so gerät er in Verwirrung, er wechselt die Farbe, wird bald blass, bald rot, wie einst Hippothales im platonischen „Lysis“ (p. 204), als Sokrates auf seine Liebe zu Lysis anspielt, und Sokrates selbst im „Charmides“ (p. 155) bei der Schilderung des Eindrucks, den Charmides Schönheit auf ihn machte. Das Herz schlägt ihm hoch auf in der Brust und benimmt ihm den Atem, er hat nur Auge und Ohr für den Geliebten. — Er beobachtet, wie der Liebling geht, wie er sich bewegt, wie er die Augen auf- und niederschlägt und mit den Brauen zuckt, wie er die Lippen öffnet und schliesst, er horcht auf den Ton seiner Stimme und die Eigentümlichkeiten seiner Redeweise und er verbringt Tag und Nacht mit dem Gedanken an dessen Liebreiz. Tritt er mit dem Liebling in nähere Verbindung, so empfiehlt er ihm vor allen drei Dinge, er solle jeden Umgang mit anderen vermeiden, seinen Körper vor jeder Befleckung rein erhalten und ihm gänzlich zugetan sein. Und in Hinsicht seiner Gesellschaft ist er so unersättlich, dass er von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht von seiner Seite weicht, wenn der Geliebte es sich gefallen lässt. — Er vermeidet es, ihn mit der Hand zu berühren, und küsst ihm nur selten die Stirn (sträubte sich doch einst auch Agesilaos gegen die Liebkosungen des geliebten Megabates nach Xenophon, de re publica Lacedaemon. K. 5.4) zum Zeichen der Verehrung, weil dort die göttliche Schönheit strahlt. Jeder Gedanke an fleischliche Lust liegt ihm so fern, dass er eher daran denken würde, sich mit seiner Schwester zu vergehen als mit dem Liebling. Erfährt er aber, dass dieser buhle, oder dass ihm von anderen vielleicht aus Rache gegen die Eltern oder den Liebhaber selbst Gewalt angetan worden ist, so verlässt er ihn auf immer. Dass diese Sitte alt sei, scheinen gewisse Vasengemälde zu bejahen. — In seiner Unterhaltung mit dem Liebling verbreitet er sich über die Tiefe und das Feuer seiner Gefühle, über den Schutz, den er ihm gewähre, und die Opfer, die er ihm zu bringen bereit sei, auch unterlässt er nie, ihm die drei oben erwähnten Regeln einzuschärfen. Befolgt der Liebling diese nicht und handelt er ihnen heimlich entgegen, so schilt er nicht bloss, sondern schlägt ihn auch wohl, sowie der Vater seinen Sohn, und dies verringert seine Liebe keineswegs. — Erfährt der Liebhaber, dass sein Liebling auch von anderen geliebt werde, so sucht er sich dieser Nebenbuhler auf jede Weise zu entledigen,

wie auch schon die atheniensischen Liebhaber taten (Aeschin. in Timarch. p. 146). Dem Liebling untersagt er unter den grässlichsten Drohungen, den Nebenbuhlern Gehör zu geben, und diesen selbst verbietet er, sich seinem Liebling zu nähern, wenn sie sich dann um das Verbot nicht kümmern, so kommt es zu Raufhändeln, die nicht selten zu Mord und Todschlag führen. — Die Nebenbuhler fordern sich auch wohl zum Zweikampfe und dem Sieger wird der Geliebte zu Teil, der Besiegte verfällt aber mitunter in Melancholie und Wahnsinn. — Gehört der geliebte Jüngling einer mächtigen Familie an und kann er den Bewerbungen seiner Liebhaber trotzen, dann geschieht es nicht selten, dass diese, um ihrem Kummer nicht zu unterliegen, das Land verlassen. Oefter aber wird wohl, wenn sich die Familie nicht stark genug fühlt, ein schöner Knabe, um Unheil zu vermeiden, heimlich in die Fremde geschickt. Entführungen von Seiten mächtiger Liebhaber kommen auch wohl vor, doch ist der Zweck derselben selten rein, wie dies auch schon in Athen nichts seltenes war. — Die Religion hat auf diese Liebe keinen Einfluss, der Türke liebt den Christen, der Christ den Türken, doch ist schon mancher Christ zum Islam übergetreten, weil ihm der türkische Geliebte versprochen hatte, ihn unter dieser Bedingung zu erhören. — Der Liebhaber späht jeden Schritt und Tritt des Lieblings aus und erfährt er z. B., dass dieser auf eine Kirchweih oder aufs Land gegangen ist, so eilt er sofort dahin und sei es auch noch so weit und wacht bei ihm, wenn er im Freien schläft. Die Beziehungen des Geliebten zu Jüngeren sind dem Liebhaber gleichgiltig, und wenn dieser einem solchen seine Neigung schenken sollte, so ist dies kein Grund zur Eifersucht, und der jüngere Liebling kommt dadurch in den Schutz desjenigen, welcher seinen Liebhaber liebt. — Der Liebhaber ist stets darauf bedacht, dem Liebling Freude zu machen, er versorgt ihn mit Geld, mit schönen Früchten und Leckerbissen und lässt ihm schöne Kleider machen und gibt ihm, wenn er kann, auch wertvollere Geschenke, wie es auch in Athen üblich war. Gleichwohl ist es selten, dass der Knabe die Neigung, deren Gegenstand er ist, aufrichtig erwidert. Er ist anfangs sehr spröde, daher die ewigen Klagen in den Knabenliedern über die Tyrannei des Lieblings (Pausanias I, 30,1), und lässt sich nur allmählich den Dienst gefallen, der ihm gewidmet wird, sei es nun, dass ihm die Heftigkeit der Gefühle schmeichle, die er erweckt hat, oder dass ihn das Interesse oder auch die Furcht dazu bestimmt. Es gilt als ausgemacht, dass das Liebesfeuer des Liebhabers in der Schönheit des Geliebten widerleuchte und dass diese um so prächtiger erstrahle, je mehr Nebenbuhler sie zum Gegenstand ihrer zärtlichen Gefühle erkoren haben. — Die Empfänglichkeit für die Knabenliebe stellt sich gewöhnlich gegen das 16. Jahr ein und dauert 3—5 und mehrere Jahre. Die Knaben aber werden etwa vom 12. Jahre an geliebt und mit dem 16. oder 17. verlassen. Dann verwandelt sich die Liebe aber nicht selten in Hass, der Liebhaber denkt nur noch an das, was er durch den Geliebten erduldet hat, und sinnt auf Rache, die bis zum Morde, häufiger nur zur Schändung desselben führt. Selten füllt jedoch nur eine Neigung den erwähnten Zeitraum aus und man kann annehmen, dass jeder junge Mann bis zu seiner Verheiratung zwei- oder dreimal den Gegenstand seiner Neigung wechsele. Mit der Ver-

heiratung kommt aber diese romantische Lebensperiode in der Regel zum Abschluss.“

So harte Strafen während des Mittelalters und bis ins 18. Jahrhundert hinein in der Schweiz gegen gleichgeschlechtliche Vergehen verhängt wurden, so änderte sich doch mit einem Schlage das Bild als 1799 das helvetische „Peinliche Gesetzbuch.“ erlassen wurde, dass in fast buchstäblicher Abhängigkeit von dem Strafrecht des französischen Code pénal stand. — Die moderne kantonale Strafgesetzgebung mit ihrer bunten, von echtem Kantönliggeist getränkten Verschiedenheit der Strafbestimmungen im einzelnen durchzugehen, bleibt uns wohl erlassen. Wir wollen hierbei nur auf Liszt (I, 418) und Numa Praetorius (a. O. S. 138) verweisen und kurz bemerken, dass die Kantone der deutschen Schweiz wie Aargau, Bern, Zug, Obwalden, Luzern, Schwyz, Appenzell, Basel, Schaffhausen, Solothurn und Thurgau widernatürliche Unzucht ex officio mit Strafverfolgung (Gefängnis, Arbeitshaus und Zuchthaus, letzteres in Obwalden sogar durch Kettenstrafe verschärft) bedrohen, dass in den mehr unter romanischem Einfluss stehenden Kantonen Graubünden und Neuenburg Verfolgung nur eintritt, wenn durch das Bekanntwerden der Tat öffentliches Aergernis erregt wird, also unter denselben Voraussetzungen, wie etwa früher vor 1866 bzw. 1870 in Hannover, Württemberg und Baden. Denn der Artikel 135 des Strafgesetzbuches für Graubünden lautet: „Es soll nur verfolgt werden, wenn darüber geklagt und öffentliches Aergernis dadurch gegeben wird. Ist aber eine solche Handlung noch nicht ruchbar geworden, so mag sich der Richter darauf beschränken, bestmögliche Fürsorge zu treffen, um öffentliches Aergernis und die Wiederholung einer solchen Handlung zu verhüten.“ — Die Behörden dürfen demnach nicht wie früher in Hannover das Aergernis erst durch die Untersuchung erregen. Ähnlich wenn auch kürzer lauten für Freiburg Art 401 und für Neuenburg Art. 282. — Im übrigen behandeln Waadt, Wallis, Freiburg und Neuenburg Notzucht und Vornahme unzüchtiger Handlungen ausser im Fall gleichzeitiger schwerer Körperverletzung nur als Antragsdelikte. — Bemerkenswert ist ferner, dass Genf, die alte Stadt des sittenstrengen Eifers Calvin, dessen oftmals namentlich von gegnerischer Seite behauptete Homosexualität übrigens von H. J. Schouten im „Jahrbuch“ VII, 1 (1905 S. 289) widerlegt wurde, nur Notzucht bzw. gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen bestraft. — Auch Zürich hat keine spezielle Strafbestimmung gegen widernatürliche Unzucht. Sie wird jedoch von den Züricher Gerichten geahndet auf Grund des Art 123, welcher lautet: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentliches Aergernis erregt, wird mit Gefängnis verbunden mit Busse, in schweren Fällen auch mit Arbeitshaus bestraft.“ Und trotzdem die namhaftesten Schriftsteller, gestützt auf die geschichtliche Entwicklung des Gesetzes, diesen Artikel nur auf öffentlich begangene Handlungen bezogen wissen wollen, legen ihn die Gerichte doch dahin aus, dass auch die nicht öffentlich verübte Handlung strafbar sei, wenn durch ihr späteres Bekanntwerden bei einer Anzahl von Personen Aergernis erregt wird. — Die Verführung von Personen beiderlei Geschlechts bis zu 18 Jahren bestrafen Waadt und Freiburg bei Miss-

brauch eines Autoritätsverhältnisses. — Auch das Strafgesetzbuch für den Kanton Tessin vom Jahre 1873 scheint, da es selbst Notzucht als Antragsdelikt behandelt (Art. 256) gegen widernatürliche Unzucht an sich keine Strafbestimmung zu enthalten. — Jedenfalls werden die in Frage kommenden Handlungen von den einzelnen Kantonen nach so durchaus verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt, dass sie jedem Versuch einer Einigung auf strafrechtlichem Gebiet erhebliche Schwierigkeiten bereiten würden. — So setzt denn auch der neuste schweizerische Entwurf, der als Grundlage für ein, allen Kantonen gemeinsames Strafgesetz gedacht ist, für homosexuelle Handlungen nur bedingte Straflosigkeit fest. Er bestimmt: „Der Mehrjährige, welcher mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft,“ wobei unter Minderjährigen solche Personen beiderlei Geschlechtes verstanden sind, welche das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Zu welch grotesken Konsequenzen die Annahme dieses Gesetzes führen würde, hat Dr. Benedikt Friedländer im „Jahrbuch“ VIII (1906 S. 28) mit zwingendster Komik ausgeführt. Er sagt dort: „Es gibt zweifellos eine grosse Anzahl homosexueller Liebschaften zwischen etwa 16—18 und 17—19jährigen Jünglingen, sie sind straflos, werden aber in dem Augenblick strafbar, in welchem der ältere majorenn wird, sie verlieren dann diesen ihren strafbaren Charakter wieder in dem Moment, in welchem auch der jüngere Teil die Majorennität erreicht. Wenn also dieser Vorschlag Gesetz würde und das Gesetz nicht etwa, wie der reichsdeutsche § 175, für reichlich 99 Prozent der Fälle nur auf dem Papier stünde, sondern geachtet würde, so müssten sich solche Freundespaare am Majorennitätsgeburtstage des ältern unter rührenden Abschiedsszenen auf einige Jahre trennen, bis auch der jüngere majorenn geworden wäre, dann gäbe es ein frohes (und auch staatlich sanktioniertes) Wiedersehen. In der Zwischenzeit aber könnte sich der jüngere bei jüngeren und der ältere bei älteren schadlos halten, so gut das bei der oft höchst individuellen Neigung möglich wäre.“

Ausführlichere Mitteilungen über das ältere Strafrecht Frankreichs finden wir u. a. in M. B. Saint-Edmé's „Dictionnaire de la Pénalité“ (Tom. V, 1828 Art. Sodomie p. 371 ss.).⁶²⁾ In der ältesten Zeit wurden auch hier gemäss der Lex Visigothorum die Paederasten kastriert. — Zur Zeit der Karolinger galten dann auch in Frankreich die bereits erwähnten Kapitularien. — Unter Heinrich I. musste 1049 auf der Synode zu Rheims der Bischof Hugo von Langres wegen Sodomie exkommuniziert werden. Der Schuldige flüchtete und die die Sodomie betreffenden kirchlichen Vorschriften wurden von neuem in Erinnerung gebracht.⁶³⁾ Doch schon die Konzilien von Paris 1212 (Can. 20 f.) und Rouen 1214 (Pars II. Can. 24 u. III. Can. 21) bedrohen die Tat mit der Todesstrafe.⁶⁴⁾ Im Todesjahre Ludwig's IX., des Heiligen, († 1270) wurde ein Gesetz erlassen (I. 85), dass jeder einer solchen Tat Verdächtige vor den Bischof geführt und, wenn er der Tat überwiesen wäre, verbrannt werden solle, seine be-

⁶²⁾ of. auch Tom. I (1824). s. Art. Amour Socratique.

⁶³⁾ Hefele, Conciliengeschichte Bd. II. 2. A. S. 727.

⁶⁴⁾ Lubbe, Concil. XIII, 840, 876 u. 884.

wegliche Habe aber solle dem königlichen Baron anheimfallen. Voltaire macht hierzu die satirisch-bissige Bemerkung, dass der heilige Ludwig aber nicht gesagt habe, was dem Baron geschehen solle, wenn er der Tat verdächtig und überwiesen wäre. — Obwohl also schon zu dieser Zeit in Frankreich widernatürliche Unzucht von Kanzel und Tribunal herab zu den todeswürdigen Ketzereien gerechnet wurde, scheint sie doch sehr verbreitet gewesen zu sein. Schon Walter von Chatillon (XII. Jahrhundert) geisselt sie in einer Darstellung der Sitten der studierenden Jugend. (ed. Müldener I, 97) und der „Lai de Lanval“ der Marie de France (v. 277) berichtet, dass, wenn ein Mann nicht sofort bereit war, dem Entgegenkommen eines Weibes Folge zu leisten, man nicht lange Bedenken trug, ihn jenes entehrenden Lasters zu bezichtigen. Ähnliches schildert Jacques de Vitry († 1240) in seiner „Historia occidentalis“ (ed. Franc. Moschus Duaci 1597 p. 278) in dem Benehmen der öffentlichen Dirnen zu Paris gegen allzu keusche Geistliche. — Bei Saint-Edmé heisst es (a. O.) dann weiter: „Die alten Gesetze von dem letzten römischen Recht hergenommen, verurteilen die der Sodomie Schuldigen lebendig zum Feuertode. Weiber und Minderjährige wurden bestraft wie die anderen Schuldigen. Doch behaupten einige Schriftsteller, dass man für die Minderjährigen unterhalb des mannbaren Alters die Strafe gemildert habe. Kleriker wurden, wie Michel du Perray (wohl in seinen „Observations sur l'édit de la juridiction ecclesiastique“ 1718) mitteilt, auf solche Tat hin mit der grössten Strenge verurteilt und der geringste Verdacht genügte schon zur Absetzung und zum Verbot jedes auf die Jugend-erziehung bezüglichen Amtes. Schon Masturbation wurde mit Galeere oder Verbannung bestraft, je nach der Grösse des Aergernisses. In gleicher Weise bestraft man die, welche die Jugend zu solchen Handlungen verführten. Sie erlitten die Strafe des Prangers mit einer umgehängten Tafel, auf der die Worte standen „Verderber der Jugend“. — Die alte westgotische Strafe der Kastrierung wurde im Jahre 1497 durch die „Somme rurale“ des Jean Bouteiller (Liv. II, Tit. 40, p. 870) wieder auf-erweckt. Nach ihr soll derjenige, welcher dieses Verbrechens zum erstenmale überführt ist, die Testikel einbüssen, das zweite Mal die „natürlichen Teile“ und das dritte Mal soll er lebendig verbrannt werden. — Den Feuertod verordnet auch die „Coutume de Bretagne“ in ihrem Art. 633. — Unter der Herrschaft Franz I. († 1547), der sonst ein „grosser Ausrotter der Ketzerei“, aber auch Gönner eines Lionardo da Vinci war, konnten die schlimmsten Verbrechen und folglich auch Sodomie und Bestialität, obwohl sie schon damals für fluchwürdig gehalten wurden, durch Geldbussen gesühnt werden. Unter seinen Nachfolgern ist uns Heinrich III. († 1589), der Sohn der Katharina de Medicis und Opfer des fanatischen Dominikaners Jacques Clement nebst seinen „mignons“ bekannt.⁶⁵⁾ — Auch Ludwig's XIV. Bruder, Philippe d'Orléans, und der Kardinal Mazarin sollen homosexuell veranlagt gewesen sein. — Dass selbst noch im 18. Jahrhundert auch in Frankreich die Todesstrafe gegen gleichgeschlechtliche Unzucht angewendet worden sei, beweisen Schrift-

⁶⁵⁾ von Römer, Heinrich III. i. Jahrbuch IV (1902 S. 579).

steller wie Lousse in seinem „Traité de la Justice criminelle en France“ (1771 Tom. IV, p. 119) und Murart de Vouglans in dem „Traité des lois criminelles de la France“ (1780 p. 243). Nach Jousse war die Strafe tatsächlich noch das lebendig Verbranntwerden sowohl des aktiven, wie des passiven Teils, manchmal habe man jedoch zuerst den Verurteilten auf andere Weise hingerichtet und dann den Leichnam verbrannt. Dass man oftmals sogar die Prozessakten mitverbrannte, damit keine Spur des Verbrechens sich erhalte, bleibt im Interesse kultur- und sittengeschichtlicher Forschungen nur zu bedauern. An Verurteilungen zum Feuertode führt Jousse solche aus den Jahren 1519, 1557, 1584, 1598, 1671, 1677, 1726 und 1759 an. Ueber die Hinrichtung des lothringischen Edelmanns Etienne Benjamin de Chauffours im Jahre 1726 berichten die Memoiren des Pariser Scharfrichters Sanson,⁶⁶⁾ dass er auf Grund der Strafbestimmungen Ludwigs des Heiligen zum Feuertode verurteilt, jedoch erst insgeheim erwürgt und dann den Flammen überliefert sei. Als nun in der darauffolgenden Nacht das Jesuitenkollegium in Brand geriet, machten die Gegner des Ordens den nicht übeln Witz, dass sie sagten, die Asche des de Chauffours hätte das Kollegium entzündet. Während einige Dezennien später der Abbé und Publizist Pierre Francois Guydot des Fontaines (1685—1745)⁶⁷⁾ wegen gleichen Vergehens nur durch die freundschaftliche Intervention Voltaire's vor der Strafe der Galeere bewahrt blieb, wurden, nach Saint-Edmé, i. J. 1750 zwei Privatleute auf dem Grève-Platz lebendig verbrannt und nach Varées „Curiosités judiciaires“ wurde selbst noch wenige Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution ein Kapuzinermönch Namens Pascal in Paris wegen Paederastie hingerichtet. — Das jetzt giltige, durch den „Geist der Gesetze“ Montesquieu's (1748) nicht unbeeinflusst gebliebene und unter Napoleon I. von dem Grosskanzler Cambacérés verfasste Strafgesetz, der „Code pénal“ v. J. 1810, bestraft in der Erwägung, dass die schmutzigen und skandalösen Untersuchungen, welche so häufig das Familienleben durchwühlen und erst recht Aergernis geben, durchaus zu vermeiden seien, in § 330 nur die Erregung öffentlichen Aergernisses mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 1 Jahr und Geldbusse von 16 bis 200 Francs, in § 331 die vollendete Notzucht oder gewaltsame Schamverletzung der angegriffenen Person mit Zuchthaus, dasselbe gegen Personen unter 15 Jahren unternommen mit zeitweiliger Zwangsarbeit, die bei Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses zur lebenslänglichen wird. Allerdings besitzt der Code pénal in § 334 noch den berüchtigten Verführungssparagrafen bei Personen unter 21 (!) Jahren, der indessen nach Entscheidung des Kassationshofes v. 9. 3. 1905 Sirey, Recueil des lois I, 304⁶⁸⁾ stets nur unzüchtige Handlungen in Gegenwart eines Minderjährigen als Zeugen, und nicht, wie der Appellationshof von Bourges noch am 3. 2. 1905 entschieden hatte, unzüchtige Handlungen mit einem Minderjährigen (unter 21 Jahren) als Objekt betrifft, da im letzterem Falle es sich ausschliesslich zur Befriedigung eigener Sinnesgier, nicht aber um Gewährung eines unsittlichen Schauspiels vor einem Min-

⁶⁶⁾ H. I. Schouten i. Jahrbuch VIII (1906 S. 516).

⁶⁷⁾ Nouvelle Biographie generale Tom. XIII, p. 803 (1857.)

⁶⁸⁾ Goltzdammer's Archiv f. Strafr. Jhrg. 53 (1906) Hft. 3 S. 148.

derjährigen handle Auch mache es keinen Unterschied, ob natürliche oder unnatürliche Neigung dabei in Frage komme. —

Auch der Code pénal Belgiens von 1867 hat sich in dieser Hinsicht gegen seinen Vorläufer v. J. 1810, einen direkten Absenker des französischen in keiner Weise verschlechtert.

Dasselbe gilt auch von dem Code pénal Luxembourgeois v. J. 1879, einem Derivaturn des letzten belgischen Strafgesetzbuches v. J. 1867, von dem es sich für unsere Frage nur durch den Inhalt eines speziellen Chantage-Paragraphen (§ 470) gegen Erpressung auf Grund von Unzuchtsdelikten nicht zu seinem Nachteil unterscheidet (Liszt I, 473).

Schliesslich ist der französische Code pénal auch auf das Strafgesetzbuch des Fürstentums Monaco (1874) von massgebendstem Einfluss gewesen.

Dass in Spanien zur Zeit der Westgoten (bis 711) Entmannung auf widernatürliche Unzucht festgesetzt war, haben wir bereits erwähnt. Mit der gleichen Strafe ahndete sie wieder das „Fuero Juzgo“ für Cordova von Ferdinand III. von Kastilien v. J. 1229, während das „Fuero Real“ von Alfons X. (IV, 9, 2) v. J. 1255 Entmannung mit Hängen festsetzte. Für die spätere Zeit sind wir wieder durch Saint-Edmé unterrichtet. Es heisst dort: „Ungefähr um 1500 masste sich die Inquisition die Rechtsprechung über die Sünde der Sodomie an, trotz der Gesetze, welche darüber die weltlichen Gerichtshöfe erlassen hatten, und zwar unter dem Vorwande, dass alles, was den Glauben beträfe, derselben Rechtsprechung unterworfen sein müsse. Im J. 1506 standen 10 dieses Verbrechens beschuldigte Personen vor einem Auto da Fé (Glaubens- und Ketzergericht) zu Sevilla und erlitten die Strafe des Scheiterhaufens. Als indessen nach der Verurteilung und Verbrennung einer grossen Anzahl Sodomiten die Inquisition von Arragonien in die Gefängnisse des heil. Officiums mehrere Priester von Saragossa hatte einsperren lassen, die desselben Verbrechens angeklagt waren, erhielt der Erzbischof von Saragossa ein päpstliches Breve, welches die Genannten vor die gewöhnlichen Richter zurückverwies und so minder strengen Strafen aussetzte. Dieser Umstand war umso bemerkenswerter, als auch nach der Entlassung der wegen dieses Verbrechens verhafteten Priester und Mönche die Inquisitoren fortfuhren, wegen derselben Tat die Laien aller Stände zu verfolgen, unter denen sich einmal auch der Vizekanzler von Arragonien verdächtigt fand, der seine Freisprechung nur seinem Namen und seinem Einfluss verdankte. Besonders zeichnete sich das heil. Officium von Valencia gegen das Ende der Amtstätigkeit des Grossinquisitors Fernando Valdez, Erzbischof von Sevilla (1547—66, † 1568) durch eine lebhafte Tätigkeit in der Aufsuchung von Personen aus, die der Paederastie verdächtig waren, und von Weibern, welche einen unzuchtigen Verkehr mit einander unterhalten hatten. Viele von ihnen vermehrten die Zahl der Opfer, welche während der Amtsdauer des Fernando Valdez von dem Schicksal getroffen wurden. In der Zeit von kaum 20 Jahren zählte man unter diesem Grossinquisitor etwa 19 000 Opfer, von denen 2400 in Person, 1200 in effigie verbrannt, etwa 16 000 eingekerkert oder auf die Galeeren geschickt wurden. Etwa 1575 klagte die Inquisition auch Peter Ludwig von Borgia, den Grossmeister des Or-

dens von Montesa, und den Prinzen von Farnese der Sodomie an, doch wurden alle beide freigesprochen.⁹⁹

In Portugal, um dieses gleich vorweg zu nehmen, beschränkte, nach Saint-Edmé, König Johann V. (1740) die Macht der Inquisition, indem er ihre Urteile der Revision des Parlaments unterwarf und den Angeklagten die Wahl eines Advokaten zu ihrer Verteidigung erlaubte. Doch liess dieser Fürst dem verhassten Gerichtshof noch immer die Rechtsprechung über die Vergehen, die dieser am meisten missbrauchen konnte, wie Gotteslästerung, Zauberei, Ketzerei, Vielweiberei und Paederastie. Das genügt zur Bezeichnung der Strafe, welche den für schuldig Befundenen vorbehalten blieb, also wohl lebenslängliche Einkerkierung oder die Galeere. — Hier wie in Spanien wurde erst unter der französischen Invasion mit der Macht der Inquisition schärfer aufgeräumt, obwohl sie in Portugal erst 1821 und in Spanien erst 1834 endgiltig verschwand. —

Der seit 1870 in Spanien giltige „Codigo penal reformado“ bestraft in Tit. IX (Liszt I, 521) Notzucht und widernatürliche Unzucht mit irgend einer Person nur, wenn sie

- a) durch Gewalt oder Einschüchterung erzwungen,
- b) an Geisteskranken oder Willenlosen,
- c) mit Personen unter 12 Jahren oder unter Erregung öffentlichen Aergernisses vorgenommen wurden. —

Desgleichen enthält das portugiesische Strafgesetzbuch v. J. 1851 nur Bestimmungen gegen Erregung öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen, gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen und solche an Personen unter 12 Jahren (Liszt I, 571). —

In Italien war schon in der Frührenaissance die Homosexualität stark im Schwange und zur Zeit Giotto's und Dante's (1265—1321) etwas allbekanntes.⁹⁹) Dies beweist das eigene Zeugnis des grossen Dichters, der das Gebahren vieler Homosexueller an der bekannten Stelle des „Inferno“ Cant. XV. nach anscheinend autoptischer Erfahrung schildert und sich gezwungen sah, viele seiner besten Freunde ob solcher Vergehen in die Hölle zu versetzen, unter anderen selbst seinen hochverehrten Lehrer Brunetto Latini (1220/94), dann noch viele andere Gelehrte, unter denen namentlich Humanisten, wie der jüngere Franciscus Accursius, und der Bischof von Florenz Andrea de Mozzi in dem Feuerregen auf glühend-heissem Sande verweilen müssen. In den tieferen Höllengründen findet der Dichter dann noch eine Anzahl Florentiner Berühmtheiten, wie z. B. Guidigerra, Tegghiajo Aldobrandini und Jacopo Rusticucci, die zu Lebzeiten in grossem Ansehen gestanden und von ihm hochverehrt wurden. — So verurteilt Dante zwar, wie dies von seinem mittelalterlichen, streng christlichen Standpunkt aus nicht anders zu erwarten ist, die Homosexualität an und für sich, er schliesst sich sogar in der Strafart auf's engste dem von der Kirche lebhaft protegierten, sich auf den altjüdischen legendarischen Feuer- und Schwefelregen stützenden späteren römischen Rechte an; doch darf man auch nicht übersehen, dass er andererseits auch über die

⁹⁹) Josef Kohler i. Goldtammer's Archiv f. Strafr. Jahrg. 48.

Undine von Verschuer i. Jahrg. V (1906) S. 353.

mit diesem „Laster“ behafteten Menschen mit der grössten Hochachtung und Anerkennung ihrer Verdienste spricht und innigstes Mitleid über ihr Los aus seinen tiefempfundenen Versen klingt. Nur die Furcht vor der Berührung mit den lodernden Flammen unterdrückt in ihm die Lust, die Jammervollen wieder zu umarmen. „Nicht der Verachtung bin ich mir bewusst, so gesteht er klagend selbst, sondern nur des Leids für Euch, Geplagte, und schwer verwinden wird es meine Brust.“ — Andere Homosexuelle, die ihr „Laster“ bereut haben, treten weiter im „Purgatorio“, im „Fegefeuer“ d. h. eigentlich auf dem Berg der Läuterung (Cant. 26) auf, unter ihnen der Dichter Guinicelli, den Dante als den Vater seiner Dichtung bezeichnet. Guinicelli deutet dann wieder auf einen andern Leidensgefährten, dessen Poësie die seinigen weit überragten, den Provençalern Arnaut Daniel von Perigord, der gleichfalls wegen Paederastie im Feuer harre. — Hieraus geht klar hervor, dass Dante als wahrhaft gross denkender Geist den Homosexuellen als Menschen und Persönlichkeiten nicht nur die grösste Hochachtung, sondern auch ihren von Kirche und Staat über sie verhängten irdischen Leiden die tiefgefühlteste Sympathie entgegenbrachte. — Für Bologna bezeugt in späterer Zeit (1375) Dante's Commentator Benvenuto da Imola die Existenz zahlreicher Homosexueller. Er nennt sie „vermes nati de cineribus Sodomorum“ (Gewürm aus Sodoms Asche entstanden) und berichtet von zahlreichen Verfolgungen und Verurteilungen zum Feuertode. Aus einer Bemerkung des Zürcher Rats- und Richtbuches v. J. 1422 erhellt, dass die Paederastie damals als spezielles Florentiner Laster gegolten und dass man ihre Ausübung als „florentzen“ bezeichnet habe. — Deutlicher und schärfer spricht sich dagegen noch der Historiker Johannes Trithemius⁷⁰⁾ (1462—1516) aus: „Schamlos trieben, so klagt er, die Kleriker Missbrauch mit Jünglingen, innerhalb der heiligen Kirche halten viele Fromme und Kleriker in ihren Schlupfwinkeln und Conventikeln und in den meisten Staaten öffentlich auch schon Laien, ganz besonders in Italien gewissermassen ein öffentliches Gymnasium und eine Ringschule, in denen sie sich in der Ausübung dieses greulichen Lasters üben und gerade die besten unter den Jünglingen werden in solchem Hurenhaus am höchsten eingeschätzt. Dass doch Gesetze solches Laster einschränkten, Gottesfurcht allein bringt sie von einem solch grossen Uebel nicht ab. Denn eine so grosse verabscheuungswürdige Ergötzung verschafft bei jenem Laster der unreine Geist, dass diejenigen, welche an solcher Krankheit leiden, in ihr eine weit grössere Wollust empfinden als am Geruche der Brunst von Weibern, wie ich von solchen hörte, die ob ihres Bekenntnisses nicht einmal erröteten. So gewaltig ist die ganze Welt, voran Italien, in Vorstellungen von jenem Laster versunken, dass kein Gegenmittel fruchtet, weder das der Warnungen noch das der Angst vor zeitlicher Bestrafung: es müsste denn Feuer und Schwefel, wie solches im Zorne Gottes zur Besserung anderer geschah, wiederum über jene todeswürdigen Lasterbuben schleunigst vom Himmel herniederfallen (!) und sie verzehren, so wie es die verkommenen Sodomiter verzehrte

⁷⁰⁾ Jahrbuch IV. (1902) S. 331.

und vertilgte.“ — Dass auch die Nachfolger Petri in dieser „Ringschule“ ~~versch. übten, nicht nur~~ ein Johann XII. und Alexander VI. (Borgia), sondern auch ein Sixtus IV., Julius II. und der kunstsinnige Mediceer Leo X., der Gönner eines Raffael, beweisen zahlreiche zeitgenössische Berichte. „Auf dass aber, so berichtet der Lyoner Professor der Theologie Andreas Rivetus von Poitou in seinem „Gezüchteten Jesuiten“ (1600 Cap. III), dem Laster nichts an seiner Vollendung fehle, so erreichte es die höchste Stufe dadurch, dass in diesem gewiss heiligen Orden (der Jesuiten) die Paederastie einen öffentlichen Lobredner erhielt. Zu Venedig erschien bei Trajan Naevus in italienischen Versen ein Buch „Lob der Sodomie“, in welchem der Verfasser Johannes de la Casa kund tut, die Sodomie sei eine ganz besondere Kunst, ein edler, sogar ein göttlicher Zeitvertreib, er habe dies aus eigener Kenntnis recht erfahren und in der anderen Liebe gäbe es ein grösseres Entzücken nicht. Dieser de la Casa aber war Erzbischof von Benevent, Dekan der päpstlichen Kammer und päpstlicher Legat bei der Republik Venedig. — Dies alles wird uns berichtet, obwohl schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die strengsten Strafen, darunter der Feuertod und Vermögenskonfiskation auch in dem weltlichen Recht der italienischen Stadtstaaten auf gleichgeschlechtliche Handlungen festgesetzt waren. Denn während ursprünglich die italienischen mittelalterlichen Stadtrechte auf Geldbusse erkannten, bekehrten sie sich doch schon verhältnismässig früh zur Jurisdiction der spätern römischen Kaiserzeit. So wurde nach Joseph Kohler's „Strafrecht der italienischen Statuten v. 12.—16. Jahrh.“ in seinen „Studien aus dem Strafrecht“ die Todesstrafe durch Verbrennung in Bologna bereits 1250 eingeführt, in Padua 1329, hier aber nur gegen den aktiven Paederasten, in Rom 1363, in Florenz 1415, wenn auch hier nur bei Rückfall, in Parma 1494, in Reggio wurden 1500 die Schuldigen zuerst gehängt und dann verbrannt, desgleichen in Soncino 1532 und Ferrara 1534 und in Massa Carrara wurden sie noch 1592 aufgehängt und dann mit „rächenden Feuer von der lebendigen Erde vertilgt“. Als widernatürliche Unzucht galt auch vielfach der Beischlaf zwischen Christen und Juden verschiedenen Geschlechts, weswegen meist alle beide, mindestens aber der jüdische Partner, bezw. Partnerin verbrannt wurden. Dies wird berichtet aus Padua 1420, Vicenza 1425 und Mailand sogar noch 1541. — Ueber die Sittlichkeitsparagraphen des modernen, seit 1889 gültigen italienischen Strafrechts schreibt Professor Alimena - Neapel (Liszt, I, 596): „Der Staat soll die Vergehen gegen die gute Sitte und die Familienordnung bestrafen, aber er muss sich vor Uebertreibungen auf diesem Gebiet hüten und darf nicht soweit gehen, dass seine Vorschriften gefährlicher werden als die Handlungen, für die sie erlassen sind.“ Die Sittlichkeitsdelikte werden deshalb auch, abgesehen von den Fällen, in denen ein öffentliches Aergernis gegeben ist, (letztere werden jedoch nur als Uebertretungen behandelt) und einigen besonders schweren Taten nur auf Antrag der verletzten Person bestraft. Das Gesetzbuch unterscheidet: geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger unter 12. bzw. 15 Jahren bei Autoritätsverhältnis, Verletzung des Sittlichkeitsgefühls, Entführung Minderjähriger, Kuppelei usw., kennt jedoch keine irgend-

welche Bestrafung gleichgeschlechtlicher Liebesakte zwischen erwachsenen Personen. www.libtool.com.cn

In England soll nach Eugen Dühren (Dr. med. Iwan Bloch - Charlottenburg) „Das Geschlechtsleben in England“ (Bd. III., 1903) die Sodomie zuerst im 11. Jahrhundert durch die normännische Invasion bei der Sekte der Bulgaren, ähnlich den französischen Popelicans zur Zeit der Albigenserkriege, die das Abendmahl, die Ehe (!) und die anderen kirchlichen Sakramente nicht anerkannten (cf. Larousse, Dictionnaire Tom. XII.) aufgekommen sein. Jedenfalls stand schon König Wilhelm II., der Rote, der zweite Sohn und Nachfolger Wilhelms des Eroberers, in dem starken Verdacht gleichgeschlechtlicher Neigungen. Diesem Umstand ist es auch wohl zuzuschreiben, dass 1093 des Erzbischofs Anselm von Canterbury Verlangen auf Abhaltung einer Synode zur Ausrottung der im Lande stark verbreiteten sodomitischen Sünde beim König keineswegs freundliche Aufnahme fand. Erst 1102 wurde unter Wilhelms Bruder Heinrich I. auf der Synode zu London (Can. 28) unter dem Vorsitz Anselm's die Sodomie mit Excommunication belegt.⁷¹⁾ Doch schreibt von den Klerikern des Klosters Wolverhampton Petrus Blesensis (ep. 152, ed. Giles II, 87): „Sie lebten öffentlich und offenkundig in Unzucht und rühmten sich ihrer Sünde wie Sodom.“ Von zwei Söhnen Heinrich's I., die mit vielen Edelleuten bei einem Schiffbruch ertranken, berichtet Guillaume de Nançis 1120 in seiner Chronik, dass sie und ihre Genossen fast alle in sodomitischer Sünde verstrickt gewesen seien. Eine andere Chronik (Ord. Vit, V, 10) berichtet, dass am Hofe die Buhlnaben und Weichlinge eine hervorragende Rolle gespielt haben und Johannes von Salesbury entwirft uns in seinem „Polycraticus“ III, 13 (ed. Giles III. 28) ein keineswegs erfreuliches Bild von ihrem Treiben. — Fleta-Book, der lateinische Text des im 12.—13. Jahrh. gültigen Rechts, der im Fleet-Gefängnis zu London von einem unter Eduard I. († 1307) eingekerkerten Richter geschrieben wurde,⁷²⁾ sagt nach Saint-Edmé, dass man die Sodomiten bei lebendigem Leibe in die Erde begraben habe, welches schon die Strafe bei den alten Goten (cf. Tacitus) gewesen sei. — Erwähnt wurde bereits früher das von Christopher Marlowe dramatisch behandelte Verhältnis Eduard's II. zu seinem Günstling Pierce de Gaveston. — Ein Gesetz Heinrich's VIII. († 1547, Stat. 25, chap. 6) a. d. J. 1534 verhängte gegen die Tat als Felonie, d. h. eig. Bruch der (kirchlichen) Lehenstreue und nach englischem Recht überhaupt schweres Verbrechen, den Tod am Galgen, welcher Bestimmung noch ein Gesetz der Königin Elisabeth († 1603), Stat. 5, chap. 27) den Ausschluss des geistlichen Privilegs hinzufügte.⁷³⁾ Doch war darum nicht minder unter ihrem Nachfolger Jakob I. († 1625), dem Sohn der unglücklichen Maria Stuart, das Sprüchlein in aller Munde: „Rex fuit Elisabeth, nunc est regina-Jacobus.“ Und trotzdem noch unter Jakob's Enkel Karl II. († 1685) der blosse Versuch mit Prangerstehen, die vollendete

⁷¹⁾ Hefele, Conciliengeschichte, Bd. V. 209 u. 269 u. Labbe, Concil. XII., 1100,

⁷²⁾ Dictionary of national biography. Vol. 19 (1889).

⁷³⁾ Coke, Third institute (etwa 1620) cap. 10.

Tat aber mit dem Galgen bestraft wurde, wurden doch 1640 in Dublin der Bischof Atherton von Waterford und ein gewisser J. Childe hingerichtet, ist doch seit dem 18. Jahrhundert das grossbritannische Mutterland der klassische Boden für homosexuelle Skandalprozesse geblieben. Fällt doch schon in die Zeit Karl's II. des Earl of Rochester berühmtes Paederastendrama „Sodom“ (ed. I. 1684) und verging kaum jemals ein Jahrzehnt, ohne dass nicht hier und da irgend ein „Mollies-Club“ oder Männerbordell behördlich aufgehoben wurde und die Mitglieder strenger und zumeist öffentlicher Bestrafung überwiesen wurden. Einzelheiten darüber finden sich in reicher Zahl in Dühren's schon genanntem Werk. Nennt doch noch der berühmte englische Rechtsgelehrte William Blackstone in seinen 1765/69 erschienenen „Commentaries on the Law of England“, nach Saint-Edmé, die Tat ein abscheuliches Verbrechen, das unter Christen nicht einmal genannt werden darf, und fährt dann fort: „Die Strafe muss eine Lebensstrafe sein, wenn man auf die Stimme der Natur (?), der Vernunft (??) und des göttlichen Gesetzes (!) horcht. Wir haben davon ein deutliches Beispiel lange Zeit vor der hebräischen Gesetzgebung in der Zerstörung der zwei Städte durch das himmlische Feuer, also ist die Todesstrafe von allgemeiner Giltigkeit, auch unser altes Gesetz verurteilte die Paederasten zum Feuertode. Das Gesetz will, dass beide Schuldige, sobald sie beide in verantwortlichem Alter sind, in gleicher Weise bestraft werden.“ — Ist es hiernach ein Wunder, wenn noch 1810 der Fähnrich John Newball Hepburn und Thomas White in London hingerichtet wurden. Wahrhaft grauenvoll liest sich bei Dühren (a. O. S. 33 f.) die Schilderung von der ins gleiche Jahr fallenden Prangerstrafe der sieben Mitglieder des Klubs im „Weissen Schwan“ in der Londoner Vere-Street und den entsetzlichen Misshandlungen, denen sie dabei von Seiten der in trunkene Raserei versetzten niederen Bevölkerung ausgesetzt waren. — Viel Aufsehen erregte in dieser Zeit auch die Affäre des Earl of Findlater († 1820), der wohl nur durch die Flucht und späteren lebenslänglichen Aufenthalt auf dem Kontinent, unter anderm auch in Loschwitz bei Dresden (Findlater's Weinberg später eins der sogenannten Albrechtsschlösser) einem ähnlichen Schicksal entging. — Nach Dr. Numa Praetorius⁷⁴⁾ bestand gesetzlich noch 1889 in Schottland die Todesstrafe gegen widernatürliche Unzucht. Nach dem heute in England geltendem Recht wird dieselbe sowohl als Paederastie, wie als Bestialität mit lebenslänglichem Zuchthaus, der blosse Versuch mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, während die blosse Vornahme unzuchtiger Handlungen zwischen männlichen Personen (mutuelle Onanie, beischlafähnliche Handlungen), sowie die Beihilfe, Anstiftung und Versuche dazu durch Gefängnis mit Zwangsarbeit bis zu 2 Jahren geahndet werden. Zwei Jahre, die der reichbegabte, unglückliche Dichter Oskar Wilde im Zuchthaus zu Reading in ihrer ganzen Schrecklichkeit auskosten musste. Und werden nicht geradezu durch eine Eigenart englischer Verhältnisse, die fast ausschliessliche Erziehung der besser Situierten in Instituten, Internaten und Colleges, sowie durch das spezifisch englische Klubleben vorhandene homo-

⁷⁴⁾ Jahrbuch I, 142.

sexuelle Neigungen eminent gefördert. Die New Review vom Juli 1893 vergleicht die Moral in den grossen englischen Erziehungsinstituten mit den Zuständen in Sodom in Gomorrha und William Stead, der bekannte, sicher wohl informierte und vorurteilslose Journalist, konnte die Verhältnisse nicht schärfer kritisieren, als er dies anlässlich der Verurteilung Oscar Wilde's in der Review of Reviews vom Juni 1895 mit den Worten tat: „Wenn man jedermann ins Gefängnis steckte, der sich der Vergehungen Oscar Wilde's schuldig gemacht hat, so würde eine sehr überraschende Auswanderung von den Schulen von Eton und Harrow, Rugby und Winchester nach den Gefängnissen zu Petonville und Holloway stattfinden. . . Bis dahin lässt man Knaben in öffentlichen Schulen ungestraft Gewohnheiten nachhängen, die sie, wenn sie die Schule verlassen, der Zwangsarbeit überliefern würden.“ — Eine Aeusserung, die mutatis mutandis wohl auch auf viele Oertlichkeiten deutscher Lande passt, und die sich mancher Sitten- und Splitterrichter nicht oft genug ins Gedächtnis zurückrufen kann.

Obgleich der Koran mit Berufung auf das Schicksal von Sodom und Gomorrha (Sure VII, 79, XI, 72, XV, 57, XXVI und XXVII, 55) Paederastie in Sure IV, 20 verbietet: „Wenn zwei Männer durch Unzucht sich vergehen, so straft sie beide,“ so bestimmt er doch weder Art noch Mass der Strafe und lässt vielmehr schon im Falle blosser Reue die Hoffnung auf Straflosigkeit zu.⁷⁵⁾ Auch die Commentatoren, wie Abdumahl und Omar Haleby eifern in den schärfsten Ausdrücken dagegen. Gleichwohl war und ist sie im Osmanenreich stark verbreitet. Gingen doch selbst Sultane, wie Bajesid I. († 1403), der sich das byzantinische Kaisertum tributpflichtig machte, Mohamed II., der Grosse, der Eroberer Konstantinopels (1453), Soliman II., der Grosse, der Sieger von Mohacz (1526), der 1566 vor Szigeth sein siebzigjähriges, tatenreiches Leben beschloss, und Murad IV. († 1640), um nur wenige als die glänzendsten Namen zu nennen, hierin den Gläubigen keineswegs mit Enthaltensamkeit voran. Ihre Liebhaber waren nicht selten kriegsgefangene christliche Jünglinge, die vom Janitscharenrecruten als Pagen zu den innersten Diensten des Hofes befördert wurden und in dieser Laufbahn zum Besitz einträglicher Lehen und der ersten Aemter des Heeres wie des Staates, etwa gar des Grossvesirats gelangten oder als Schwiegersöhne in die grossherrliche Familie aufgenommen wurden. So gingen aus dieser Pflanzschule die grössten Männer des omanischen Reiches, wie z. B. Rustem, der Grossvesir und Schwiegersohn Soliman's II., hervor. — Nicht minder war die Jünglingsliebe auch bei den Würdenträgern, den Vesiren und Paschas, und im Stande der Gesetzlehrer (Ulemas) und Richter verbreitet. — Auch soll das Original der „Erzählungen aus lool Nacht“ (im deutschen Buchhandel kursieren wohl meist nur ad usum delphini kastrierte Uebersetzungen) eine reiche Blütenlese gleichgeschlechtlicher Liebesverhältnisse enthalten. — Nicht minder verbreitet erscheint die Homosexualität in der modernen Türkei und den von ihr abhängig gewesenen oder noch abhängigen Ländern. Bekannt sind allen Orientreisenden die Masseure in den türkischen

⁷⁵⁾ Bernh. Stern, Medic., Aberglaube u. Geschlechtsleben i. d. Türkel (1903) Bd. II. f. 210 ff.

Bädern und in Stambul sollen die „Häuser der Imams“ ihre überall bekannte Bedeutung haben. I. J. 1846 kannte der russische Arzt Dr. Rafaelowitsch nicht weniger als 10 solcher Häuser, deren Zahl sich im Verlauf des nächsten halben Jahrhunderts nach Mitteilungen eines höhern türkischen Polizeibeamten so gut wie verdreifacht haben soll. — Das türkische Strafgesetzbuch v. J. 1858 bestraft auch nur gewaltsame und öffentliche Schamverletzung, sowie unzüchtige Handlungen an einem Kinde unter 13 Jahren.

In ähnlicher Weise bestimmt auch das aegyptische, im Jahre 1883 unter dem Einfluss des französischen Code pénal entworfene Strafgesetzbuch.

XI.

Exotika.

Auch in den beiden ostasiatischen Kulturstaaten, sowohl im Reiche der Mitte wie im Reiche des Mikado zeigt sich Homosexualität stark verbreitet. Ueber ersteres vergleiche man die in A. W. Grube's bekannte „Geographische Charakterbilder“ (II, 64) aufgenommenen „Mitteilungen eines Russen über China“. — Während nach einem Commentator des „Schu-King“ früher Fleischesdelikte bei einem Manne mit Castration, beim Weibe mit Einsperrung gestraft wurden, bietet das heutzutage massgebende Strafgesetzbuch der manschurischen Tsing-Dynastie, das in seinen Grundzügen bis in das 6. nachchristliche Jahrhundert hinaufreicht, in seinen spezialisierten Bestimmungen die ausreichtendsten Belege.⁷⁶⁾ Hiernach wird widernatürliche Unzucht mit männlichen Personen, die in Verbindung mit Notzucht den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat, mit sofortiger Enthauptung geahndet. Die Genossen des Frevels werden je nach ihrer Beteiligung mit Erdrosselung oder lebenslänglicher Verbannung bestraft. Die Strafe sofortiger Enthauptung trifft auch den Verführer eines Kindes unter 10 Jahren. Stand das Kind im Alter von 10—12 Jahren, so tritt Enthauptung, jedoch zur gewöhnlichen Hinrichtungszeit ein, die beim Einverständnis des Kindes in Erdrosselung umgewandelt wird. Der Versuch des Verbrechens wird mit 100 Stockschlägen und lebenslänglicher Verbannung auf 3000 Lies (= 180 Meilen) vom Ort der Tat bestraft. Personen, welche das Vergehen mit gegenseitiger Uebereinstimmung begangen haben, werden beide bestraft wie in den gewöhnlichen Fällen verbrecherischer Verbindungen zwischen verschiedenen Geschlechtern, d. h. mit 100 Stockschlägen und dem Kang (eine Art Prangerholz in der Art der deutschen mittelalterlichen Strafinstrumente) auf die Dauer eines Monats. Der Versuch ungerechter Beschuldigung mit einem solchen Verbrechen wird in derselben Weise wie das überführte Verbrechen bestraft, doch wird in den Kapitalfällen der falsche Ankläger um einen Grad milder bestraft, so dass im Fall augenblicklicher Enthauptung oder Erdrosselung nur lebenslängliche Verbannung an die Grenzen des chinesischen Reiches trat. Ein späterer Abschnitt des Gesetzes enthält noch die eigentümliche Bestimmung, dass jemand, der sich einer sittlich tadelnswerten Aufführung schuldig macht,

⁷⁶⁾ Ta tsing leu lei ou les lois fondamentales du code pénal de la Chine trad. par F. R. de Saint-Croix (1812 II, 493 app. u. 32. Joseph Kohler, Das chin. Strafrecht 1886 S. 38.)

ohne jedoch dadurch ein spezielles Strafgesetz zu verletzen, doch mindestens mit 40 ~~Bambusschlägen~~ bestraft werden kann.

Neuerdings (1906) hat Professor F. Karsch-Haack unter dem Gesamttitel „Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe“ als Sonderheft eine eingehende Darstellung des „gleichgeschlechtlichen Lebens der Ostasiaten, der Chinesen, Japaner und Koreaner“ erscheinen lassen. Diese gross angelegte, ausserordentlich interessante, auf einem wissenschaftlich möglichst gesichteten, fast überreichen Material basierende Arbeit lässt uns ersehen, dass auch im Reich des Mikado seit den ältesten Zeiten die Inversion meist als Paederastie offen, zum Teil sogar gesetzlich sanktioniert bestand, dass sie auch heute, wenn auch offiziell verpönt, doch in den Teehäusern noch fortbesteht und bei der Bevölkerung einen hohen Grad von Bisexualität voraussetzt, und dass trotzdem, wie die letzten kriegerischen Ereignisse aufs deutlichste bewiesen haben, das Volk innerlich gesund geblieben und nicht im mindesten degeneriert ist, ja mit einem ziemlich bedeutenden Bevölkerungszuwachs zu rechnen hat. Besonders sollen homosexuelle Neigungen als Erbe der Samurai, der Ritterkaste des japanischen Mittelalters, in Heer und Marine stark verbreitet sein, und sollen die südlichen Provinzen, namentlich Satsuma, mit ihrer robusten männlichen Bevölkerung, der u. a. auch die berühmten Heerführer des letzten Krieges wie Yamagata, Nogi, Kodama, Oyama, Nozu, Togo, Kuroki und Oku entstammen, das bedeutendste Kontingent hierin stellen.⁷⁷⁾ — Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Laufe der Jahrhunderte sehr schwankende gewesen. Nach G. Michaelis „Japanisches Strafrecht“⁷⁸⁾ war im 8. nachchristlichen Jahrhundert die Beurteilung eine ziemlich strenge. Einfache Unzucht wurde bereits mit 1jähriger, Notzucht mit mindestens 3jähriger Zwangsarbeit bestraft. Priester wurden wie Laien bestraft, doch rechnete die wegen dieses Vergehens verfügte Ausstossung aus dem Priesterstande einer über Laien verhängten 1jährigen Zwangsarbeit gleich. Diese strengen sittlichen Anschauungen sollen sich bis in die Zeit des Tokugawa-Shogunats erhalten haben. Mildere Anschauungen sollen alsdann bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts geltend gewesen sein, schärfere Bestimmungen griffen wieder nach der letzten Revolution (1868) Platz. Das Gesetz verbot sowohl die öffentliche wie die geheime Ausübung der Paederastie bei einer Strafe von 90tägiger Zwangsarbeit im Zuchthaus, welche Strafe später wieder in 1—12monatliche Fesselung umgewandelt wurde. Nach S. Mayer's „Strafgesetz und Strafprozessordnung für Japan“ wurden nur unzüchtige Angriffe gegen Kinder des einen oder des andern Geschlechts unter 12 Jahren ohne dabei angewendete Gewalt mit dem gleichen Mass der Strafbarkeit belegt wie Sittlichkeitsattentate gegen erwachsene Personen, wenn solche mit Gewalt oder Drohungen verbunden waren. Die Strafe bestand in schwerem Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr und Geldbusse von 2—20 Yens. —

⁷⁷⁾ E. Rüdin i. Archiv f. Rassen- u. Gesellschaftsbiol. III, 3 (1906) (1902 S. 265) Jahrbuch IV.

⁷⁸⁾ Mitteilgn. d. deutsch. ostasiat. Gesellsch. i. Tokio Bd. IV (1888 S. 561) Goldammer's Archiv 1882 Heft 1 S. 25.

War das Attentat gegen ein Kind unter 12 Jahren mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen verübt worden, so trat die verhältnismässig milde Strafe von 2 Monat bis zu 2 Jahren schwerem Gefängnis und eine Geldbusse von 40 Yens ein. In allen Fällen der Schändung und der Notzucht fand die Verfolgung jedoch nur auf Klage (Antrag) des Verletzten oder seiner Angehörigen statt. — Selbstverständlich traten schwerere Strafen, selbst bis zu lebenslänglicher Zwangsarbeit ein, wenn das Attentat Tod, Verstümmelung oder sonstige schwere körperliche Verletzung des Missbrauchten zur Folge hatte. Nach dem 1899 erschienenen „Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Kaiserl. japanische Reich“ (übers. von Assataro Okada) werden nach Art. 228 unzüchtige Handlungen an einer Mannes- oder Frauensperson unter 12 Jahren mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, mit Gewalt oder Drohungen an einer Person über 12 Jahren vorgenommene mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren bestraft. Auch der Versuch beider Handlungen bleibt strafbar, dagegen tritt die Verfolgung in beiden Fällen nur auf Antrag der verletzten Partei ein. Ist durch die Notzucht der Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von mindestens 5jähriger bis zu lebenslänglicher Dauer ein. Jede Verurteilung zu mindestens 1jähriger Zuchthausstrafe zieht auch Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte nach sich.

Dass die Annahme oder die Behauptung, gleichgeschlechtlicher Liebe sei ein Laster, welches ausschliesslich nur bei in Grund und Boden verderbten Kulturvölkern zur Ausbildung gelangte, entweder auf vollkommenster Unkenntnis oder gar auf bewusster Ablehnung und absichtlicher Ignorierung längst bekannter Tatsachen beruhe, beweisen ausser den angeführten Nachweisen aus der griechischen und germanischen Frühzeit, auch die Mitteilungen, welche uns Reisende und Ethnographen über die kulturellen Zustände der Naturvölker bieten. Ueber das Vorkommen der Homosexualität bei den Negerstämmen, der Bevölkerung des malayischen Archipels, den Indianern Nord- und Südamerikas und den Bewohnern der arktischen Zone hat Professor F. Karsch im III. Band von Hirschfeld's „Jahrbuch“ (1901 S. 72 ff.), gestützt auf eine staatliche Fülle bibliographischen Materials so reichhaltige und erschöpfende Nachweise geliefert, dass es hier nur eines Hinweises auf die überaus fleissige und umfassende Arbeit bedarf. Professor Karsch schliesst seine Zusammenstellung mit den Sätzen, dass „auch bei diesen Naturvölkern weder alle als Weiber, d. h. mit weiblichen Geburtsorganen geborene Personen, noch alle als Männer d. h. mit männlichen Begattungswerkzeugen ausgestattete Menschen den Beruf fühlen, die Rolle zu spielen, welche durch die Natur ihrer Geschlechtsorgane ihnen auferlegt zu sein scheint: für die Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechtes ihr Scherflein beizutragen und in Verbindung damit diejenigen Arbeiten zu verrichten, welche die menschliche Gesellschaft den lediglich nach ihren verschiedenen Geschlechtsorganen klassifizierten beiden Geschlechtern anzuweisen pflügt. Eine mehr oder minder grosse Anzahl von Individuen neigt dahin, die Rolle des andern, ihm äusserlich entgegengesetzten Geschlechts, sei es in einigen, sei es in allen Beziehungen zu übernehmen. Ferner

machen die bei den Naturvölkern zur Beobachtung gekommenen urnischen Erscheinungen auf jeden Unbefangenen durchaus den Eindruck elementarster Natürlichkeit, sie beruhen offensichtlich auf dem allen gesunden Menschen natürlichen Trieb zur Wollust der Liebe und zeigen sich gänzlich frei von rohem Eigennutze, Grausamkeit und Mordgier; diese haften dagegen denen unverkennbar an, welche als anders (normal) veranlagte Naturen die urnischen Arten der Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht nur nicht dulden wollten, sondern durch schwere Bestrafung und Tod ausrotten zu können für möglich hielten, wie z. B. i. J. 1513 der ebenso grausame, wie goldgierige Spanier Balboa auf das Unmenschlichste und Verabscheuungswürdigste angeblich wegen „schändlicher Sünde wider die Natur“ gegen die unglücklichen Bewohner Mittelamerikas vorging. Die urnischen Praktiken regelten sich bei den Naturvölkern, wie jeder Handel und Wandel, durch Angebot und Nachfrage; wo wie in Peru Gesetze gegen urnischen Umgang bestanden, sahen die Behörden sich genötigt, sie milde oder gar nicht zu handhaben, vielleicht von der Erkenntnis durchdrungen, dass die Gesetze der Völker wegen und nicht umgekehrt die Völker der Gesetze wegen vorhanden sind. Die Handhabung dieser Gesetze würde auch nicht eine Ausrottung, sondern eine Ueberhandnahme der Praktiken im Geheimen herbeigeführt haben.“

XII.

§ 175 R. St. G. B.

Wir kommen zum Schluss. — Dass der § 175 R. St. G. B., den Gehl. Medizinalrat Professor P e l m a n n - Bonn in der „Umschau“ (VIII. Nr. 51) „eine Ruine aus längst vergangenen Zeiten“ nennt, seine Stelle in einem modernen Strafgesetzbuch von keinem einzigen Standpunkt wissenschaftlicher Betrachtung rechtfertigen kann, wollen wir nocheinmal in kurzem zusammenfassen.

Dass selbst vom Standpunkt des wahren Christentums rein religiöse Momente dafür nicht stichhaltig sind, leuchtet ohne weiteres ein. Denn, wie schon in Kap. VI. hervorgehoben, ist von dem Stifter der christlichen Religion, von Jesus, dem Rabbi von Nazareth, kein Wort überliefert, das auch nur im entferntesten die gleichgeschlechtliche Liebe verurteilt, trotzdem er diese im Orient schon zu seiner Zeit weitverbreitete und dem jüdischen Volk keineswegs fremde Erscheinung doch wohl gekannt haben dürfte. Dies kann man auch mit ziemlicher Gewissheit aus einer Stelle des Matthäusevangeliums (Kap. 19) schliessen. Nachdem der Meister dort den Gegensatz zwischen seiner und der mosaischen bezw. altjüdischen Auffassung des Eherechts klargelegt, fährt er fort: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern die, denen es gegeben. Denn es gibt Verschnittene, die so geboren sind von Mutterleib her“ d. h. Menschen, die ohne einen angeborenen zum Ehestand reizenden Geschlechtstrieb sind. (Vergl. H. Zeller, Bibl. Wörterbuch 2. A. 1894) und denen doch nach R. F. Grau's „Bibelwerk“ (1877) die Gabe Gottes zu Teil geworden ist, in der seligen Gemeinschaft mit Gott und in der Arbeit für sein Reich einen Ersatz für die Ehe zu haben und der letztern nicht zu bedürfen. Welch' tiefer Gegensatz hier klafft zwischen den Worten Jesu und den Meinungen derer, die nur in der ehelichen Gemeinschaft mit dem Weibe der Menschheit höchstes Glück und Ziel erblicken, oder denen nach den Worten eines nicht unbekannten Forschungsreisenden und Ethnographen, die Liebe des Weibes etwas so Deliciöses ist, dass alles andere dagegen als Unzucht erscheint, vermögen nach des Meisters Spruch wohl auch nur die zu erfassen, denen es gegeben ist. — Nach Jesu Worten liegen ferner die Kardinalpunkte seiner Lehre in den Geboten: „Du sollst Gott über Alles lieben und deinen Nächsten wie dich selbst.“ Dass auch der gläubigste Christ seinen Gott damit nicht kränken kann, wenn er einem ihm von Natur eingeborenen, also von seinem göttlichen Schöpfer eingepflanzten Trieb nachgibt, erhellt doch wohl von selbst; wie ich auch andrerseits der festen und sichern Ueberzeugung bin, dass

die Mehrzahl der Homosexuellen in charitativer Betätigung den Normen in keiner Weise nachsteht, ja vielleicht viele von ihnen für die ihnen Nahestehenden in ebenso edler und eifriger Weise sorgen, wie irgend ein Heterosexueller für sein „Verhältnis“. — Dass auch einsichtige Theologen sich der Nutzlosigkeit bzw. Schädlichkeit dieses Paragraphen nicht verschliessen, geht u. a. schon aus den Worten eines deutschen katholischen Kirchenfürsten hervor. Schrieb doch seiner Zeit der verstorbene Mainzer Bischof Leopold Haffner dem W.-h. K., dass, da die moderne Gesetzgebung geschlechtliche Vergehen überhaupt sehr mild bestraft, der § 175 darum als eine Inkonsequenz erscheine, deren Beseitigung mit Recht gefordert werden kann.

Dass zweitens auch der sozial-politische Gesichtspunkt, von dem aus man die Befürchtung hegen könnte, dass durch eine straffreie Ausübung homosexueller Handlungen die Propagationsfähigkeit eines Volkes herabgemindert würde, sich nicht anerkennen lässt, beweisen unter den modernen Staaten z. B. Italien und die Balkanländer, die sich trotz ihrer teilweisen Straffreiheit oder doch wenigstens liberalen Handhabung etwaiger Strafbestimmungen genötigt sehen, einen nicht unbedeutenden Prozentsatz ihres Geburtenüberschusses über die Grenzen zu senden, ferner auch Japan und China. — Dass Homosexualität auch die kriegerisch-militärische Tüchtigkeit einer Nation in keiner Weise beeinträchtigt, lehrt ausser Lakedämon, der heiligen Schaar der Thebaner und Rom's Legionen so mancher der früher hier angeführten Kriegshelden alter wie neuerer Zeit, Japan's ungeahnter Aufschwung in unsern Tagen und die mannhafte Rüstigkeit des albanesischen Volksstammes, dem nach Rudolf Virchow's Wort dereinst die Zukunft der Balkanhalbinsel gehöre. — Und dass sie endlich die weltgeschichtliche Bedeutung eines Volkes in keiner Weise herabsetzen kann, dafür mögen uns hier noch Geheimrat Joseph Kohler's Worte zum Zeugnis dienen, der in Goltdammer's „Archiv für Strafrecht“ (Jahrg. 48) schreibt: „So muss immer und immer wieder entgegengehalten werden, dass die Kulturmission Griechenlands mit seiner politischen Selbstständigkeit nicht aufhörte, sondern erst jetzt mit besonderer Lebhaftigkeit begann. Erst nach dem Untergang ist der griechische Geist aus seinen Grenzen herausgetreten und zum grossartigen Ferment der Weltbildung geworden. Griechen waren die grossen Bildner der Römerzeit, Griechen waren es, welche den Römern die stoische Philosophie einimpften, Griechen waren es, die das Christentum zur Weltreligion machten und die in der Gnosis und Neuplatonik das christliche Dogma befruchteten. Nur aus der ungeschichtlichen Lehrmethode unserer Gymnasien ist der Irrtum hervorgegangen, als ob die Grösse Griechenlands in der Schlacht von Marathon zu suchen wäre. Das politische Leben der Griechen war schon in der Blütezeit seiner Selbstständigkeit so wenig wert, dass es nur verdiente unterzugehen.“

Das ferner vom medizinischen bzw. gesundheitlichen Standpunkt die Notwendigkeit des § 175 sich nicht rechtfertigen lässt, ist schon durch das oben erwähnte Gutachten der preussischen Medizinaldeputation aufs schlagendste klar gelegt worden. Ihm wollen wir aus

jüngster Zeit noch das Urteil von Professor Gustav Aschaffenburg-Köln anfügen, der dem W.-h. K. auf eine Anfrage schrieb: „Vom Standpunkt des Arztes besteht kein Bedürfnis nach einer strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Akte, soweit nicht Jugendliche dadurch betroffen werden.“ — Der Staat wird also bei strenger Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen diejenigen seiner Bürger, welche die Befriedigung des Geschlechtstriebes beim Weibe perhorreszieren, entweder zur vollständigen Askese zwingen, oder gegen ihre Natur zur Schliessung eines ihnen im Grunde recht unsympathischen Ehebundes veranlassen, oder sie dem auf die Dauer weit schlimmern Uebel der solitären Onanie in die Arme treiben. — Wir vermögen die Frage, inwiefern vollständige lebenslängliche geschlechtliche Enthaltsamkeit für den Menschen möglich oder zuträglich sei, nicht erschöpfend zu beantworten, glauben aber doch nach bestem Wissen sie nach beiden Seiten verneinen zu müssen. Intima aus den Mönchs- und Nonnenklöstern älterer wie neuerer Zeit bieten ja jedem Verständigen hinreichenden Stoff zu ernster Ueberlegung. Sagt doch schon der alte Kirchenvater Lactantius im III./IV. Jahrhundert (Divin. Institut. VI, 23), dass die Enthaltsamkeit vom Geschlechtstrieb zwar ein Lob, aber keine Pflicht sei, und Dr. Martin Luther spricht einmal: „Wo die Natur so ist, wie sie von Gott eingepflanzt ist, ist es nicht möglich ausser der Ehe keusch zu verbleiben.“ Eduard von Hartmann weist in seiner „Philosophie des Unwussten“ darauf hin, dass die Nichtbefriedigung eines Triebes für das betreffende Individuum ein grösseres Uebel sei, wie die massvolle Befriedigung, und der französische Arzt Lallemand schreibt in seinem Werk „Des Pertes seminales“: „Die Enthaltsamkeit versetzt den ganzen Organismus in einen allgemeinen Reizungszustand, der, da das Gehirn ebenfalls daran teilnimmt, als erotisches Delirium auftreten kann Es ist wohl einleuchtend, dass fortgesetzte Enthaltsamkeit denjenigen nicht zugemutet werden kann, die mit gesunden Geschlechtsorganen ausgerüstet sind, ohne grosses Unbehagen für diese selbst und sogar gewisse Gefahren für die Gesellschaft dadurch herauf zu beschwören.“ Freiherr v. Krafft-Ebing weist schon in seiner „Psychopathia sexualis“ nach, dass in der Betätigung des Geschlechtstriebes die Mehrzahl der Urninge unter einem physischen Zwang stehe, der, dürfen wir wohl hinzusetzen, als nicht geringer anzusehen ist, wie der Geschlechtstrieb der Normalen. Andererseits aber ist es, da der Homosexuelle aus Besorgnis oder Mangel an Gelegenheit seinen Trieb weit öfter unterdrücken muss, als der Normale, erklärlich, dass dieser Trieb einmal mit eruptiver Gewalt sich Bahn bricht, aus welchem Grunde man auch Krafft-Ebing an einer weitem Stelle (in der Schrift „Der Konträrsexuelle vor dem Strafrichter“) Recht geben muss, wenn er sagt: „Die homosexuelle Empfindung macht sich in der Regel mit abnormer Stärke geltend, beherrscht in oft geradezu krankhafter Weise das ganze Fühlen und Denken der mit ihr Behafteten und kann zeitweise so heftig sich Befriedigung erzwingen, dass Beherrschung unmöglich wird, um so weniger als diese Befriedigung als wohlthätig, nötig und natürlich empfunden wird und somit sittliche Gegend Vorstellungen nicht entgegenstehen.“

In gleicher Weise schreibt Medizinalrat P a u l N ä c k e im „Archiv für Kriminal-Anthropologie“ (Ein Besuch bei den Homosexuellen in Berlin): „Ist man zu der Ueberzeugung gelangt, dass es von Natur neben der gewöhnlichen noch eine andere, die gleichgeschlechtliche Liebe gibt, ja, dass diese sogar anscheinend eine normale Varietät darstellt, so muss man auch die Konsequenzen ziehen, den Invertierten ihre Art von geschlechtlicher Befriedigung zu gestatten und darf nur fordern, dass sie auch die den Heterosexuellen gezogenen Schranken respektieren. Von ihnen aber Abstinenz zu verlangen, die man den Heterosexuellen nicht zumutet, ist einfach Ungerechtigkeit.“

Wird durch den Zwang zur Enthaltksamkeit der Homosexuelle allein betroffen, so schädigt eine indirekte Verleitung zur Ehe aber auch die zukünftige Gattin und durch eventuelle Zeugung nicht selten mit degenerativen Symptomen behafteter Nachkommenschaft die Allgemeinheit. Professor A u g u s t F o r e l schreibt darüber in seinem grossen Werk „Die sexuelle Frage“ (1905): „Das Urningtum hat zwei sehr böse Schattenseiten, die zum grössten Teil die Konsequenz der strengen gerichtlichen Verfolgung sind, die die meisten Gesetzgebungen gegen diese abnormen Menschen anordnen: erstens, sobald ein Urning seiner absonderlichen, gefährlichen Stellung in der Gesellschaft gewahr wird und sich als Paria fühlt, glaubt er sich oft verpflichtet, dem Rat unwissender Freunde, leider auch oft unwissender Aerzte, zu folgen und sucht seine Abnormität durch Heirat zu kurieren. In manchen Fällen geht der Bordellbesuch seiner Heirat voran. Vielen Urningen gelingt der Begattungsakt nur dadurch, dass sie sich in ihrer Phantasie die Dirnen als Männer vorstellen. Die dabei nur schwer überwundene Abneigung (gegen den Kontakt mit dem Weibe) führen sie zum Teil auf die käufliche Liebe zurück, die sie anwidert, und sie lassen sich nun zur Ehe überreden. Das ist der grossartigste Unsinn und zugleich die schlimmste Tat, die sie begehen können, denn ihre Frauen führen ein Marterleben, indem sie sich sehr bald betrogen, verachtet und verlassen fühlen. Der Urning behandelt seine Frau wie eine Magd oder Haushälterin, lässt sich gar nicht oder sehr selten zum Beischlaf herbei..., führt seine männlichen Geliebten in's Haus ein und fällt sehr oft infolge dieses ehelichen Missverhältnisses der Trunksucht anheim. Solche Ehen waren früher übrigens häufiger als heute, weil man die ganze Frage damals missverstanden hatte und auf schlechte Gewohnheit zurückführte. Sie endigen mit tiefster Zerrüttung oder Ehescheidung, und sie wissentlich zu fördern, ist geradezu verbrecherisch. Dagegen und nicht durch Bestrafung urningischer Liebesverhältnisse zwischen erwachsenen Männern sollte das Gesetz Vorkehrungen treffen... Das wahre Verbrechen ist umgekehrt nach meiner Ansicht die heutige durch das Gesetz sanktionierte Ehe eines Urning oder Homosexuellen mit einem Individuum des andern Geschlechtes. Das ist ein Verbrechen begangen an dem normalen Ehegatten und an den Kindern.“ — Mag auch F o r e l im Vorstehenden manche Züge zu stark aufgetragen haben, und wird das Zusammenleben immerhin mit dadurch bedingt, bis zu welchem Prozentsatz die betreffende Ehehälfte sich zum gleichen Geschlechte hingezogen fühlt, so werden in der

ehelichen Gemeinschaft doch mehr oder minder starke Disharmonien nicht ausbleiben, von deren ganzer Tragweite höchstens nur der Haus- oder Spezialarzt Kenntnis erlangt. Dr. Hirschfeld, dem hierin wohl die grösste Kasuistik zu Gebote steht, zitiert in seinen Schriften, so im „Wesen der Liebe“ (1906) des öfters Selbstbekenntnisse verheirateter Homosexueller, die in ihrer seelischen Tragik nicht selten erschütternd wirken, und vermag aus seiner Praxis hinreichend Fälle anzuführen, in denen die Deszendenz solcher Ehen einem bedauernswerten seelischen und körperlichen Schicksal entgegenging. Es mag daher auch an dieser Stelle nochmal im Prinzip den Homosexuellen von dem Eingehen einer Ehe abgeraten werden. Der Versuch wäre mit einem unter Umständen völlig verpfuschten Leben zweier Personen wahrlich zu teuer bezahlt. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang! — Natürlich sind äusserlich harmonische Verbindungen, in denen ein Teil gleichgeschlechtlich, der andere äussert frigid, oder beide gar etwa gleichgeschlechtlich veranlagt sind, nicht ausgeschlossen, doch sind das eben keine Ehen im wirklichen Wortsinn.

Ueber die Nachteile endlich, welche die solitäre Onanie der homosexuellen gegenseitigen Befriedigung gegenüber, in sich birgt, spricht sich Professor Dr. Gustav Jaeger-Stuttgart in seiner „Entdeckung der Seele“ Tf. III. (1880) S. 253 in zwar drastischer, aber durchaus zutreffender Weise aus: „Verglichen mit einsamer Onanie und ihren übeln Folgen für Körper, Seele, Geist, Gemüt und Herz — ist die gegenseitige Onanie eine direkte Rettung. Die Gegenseitigen befriedigen sich ja doch menschlich, sinnlich aneinander, lieben sich, wenigstens für den Moment, menschlich warm und leidenschaftlich, ihr Akt bedarf nicht der Phantasiebilder, greift also weder das kleine Gehirn, noch das Rückgrat an und zerrüttet nicht so fürchterlich das ganze Nervensystem. Sie behalten auch danach noch ein offnes, gutes Herz für die Menschheit und den Nebenmenschen, sind zwar geile Fritze, aber weder Kopfhänger, noch Mucker und können sich auch nicht so leicht durch Uebermass verderben, denn sie bedürfen zum Akt jedenfalls des Andern und der Gelegenheit, und die sind für sie nicht zu jeder Zeit und aller Orten so vorhanden, als für den einsamen Onanisten, der, besonders in der Jugend, meist schon allein der Unersättlichkeit erliegt... Aber sogar die Pygisten (die eigentlichen Paederasten) tun ja der Gesellschaft nichts Uebles. Auch sie befriedigen sich bloß unter sich! Und was geht uns das an? Warum sollen wir uns um sie kümmern. . . . Die Verachtung des normalsexuellen Publikums straft sie ohnehin schon genug dafür, dass sie ihr Naturrecht auf sonderbare Weise zu befriedigen streben. Was hat da noch gar das Strafgesetz dabei zu suchen und mit welchem Rechte? Kümmert es sich doch — wie die Denkschrift der zehn Professoren der Berliner Universität (das schon genannte Gutachten der preussischen Medizialdeputation) so treffend sagt — in keiner Weise um die ungeheuren Folgen der syphilitischen Durchseuchung Unschuldiger und ist ebenso ohnmächtig gegenüber der weitaus schlimmern Selbstbefleckung!“

Dass von medizinischer Seite dem Schwinden des § 175 aus dem Reichsstrafgesetzbuch kaum eine Träne nachgeweint würde, beweisen

ausserdem wohl zur Genüge auch die etwa 3000 Unterschriften durch die aus den Kreisen der deutschen Mediziner vor einigen Jahren die dahin zielende Petition des Wissenschaftlich-humanitären Komitees an den deutschen Reichstag, leider damals ergebnislos, unterstützt wurde.

Wie fast die gesamte deutsche Aerztewelt, so ist auch die Mehrzahl der deutschen Juristen von der Nutzlosigkeit und Schädlichkeit des § 175 überzeugt. Ihnen voran Geheimrat Professor Franz Ritter von Liszt, der Strafrechtslehrer der Berliner Universität, der Führer der modernen Strafrechtsreform, Professor von Lilienthal-Heidelberg, Professor Laband-Strassburg und so mancher klang- und gehaltvoller Name. So schreibt der Bonner Professor Dr. Heimberger: „Ich für meine Person bin der Ansicht, die Oeffentlichkeit habe kein Interesse daran, dass diese für normale Menschen schwer verständliche Geschmacksverirrung kriminell geahndet werde,“ und Professor Hans Gross, der Herausgeber des „Archivs für Kriminalanthropologie“, der für die Homosexuellen im übrigen nicht die geringsten Sympathien hat, sagte einmal: „Wir sind vor unserm Gewissen verpflichtet, diesem Gegenstand die äusserste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Heute sperren wir die Homosexuellen ein, und geschieht dies ohne Berechtigung, so werden so und so viele Menschen ungerecht ihrer Freiheit beraubt und etwas Aergeres können wir überhaupt nicht tun,“ und Amtsgerichtsrat von Rohrscheidt-Danzig gibt zu, dass er den § 175 in der Praxis stets mit dem grössten Widerwillen angewendet habe. — Besonders in dem Rechtsanwaltsstande, der ja beruflich mehr wie jeder andre in der Lage ist, die soziale Schädlichkeit des § 175 zu beurteilen und andererseits die Homosexuellen in objektiver Weise kennen zu lernen, haben sich zahlreiche Stimmen gegen das Fortbestehen des Urningsparagraphen ausgesprochen. So schrieb Rechtsanwalt Dr. von Pannwitz-München: „Ich habe in meiner umfangreichen Strafpraxis wiederholt Gelegenheit gehabt, die unseligsten Folgen des § 175 des R. St. G. B. kennen zu lernen . . . werde gern Veranlassung nehmen, bei der seinerzeitigen Gerichtsverhandlung auch auf die im höchsten Mass begrüssenswerte Bewegung (des W.-h.-Komitees) hinzuweisen.“ Rechtsanwalt Dr. Haberling-Darmstadt: „Gehe ich mit den Ausführungen Ihrer Eingabe (des W.-h.-K. an den Reichstag) zwecks Abschaffung des traurigen § 175 des Str. G. B., den ich als Verteidiger wiederholt in seiner Schwere kennen zu lernen Gelegenheit hatte, völlig einig,“ Justizrat Dr. Lewinski-Posen: „füge Ihrem Auf-
ruf gern meinen Namen hinzu, nachdem ich durch den Einblick in praktische Strafrechtsfälle die volle Berechtigung Ihrer Bestrebungen erkannt habe!“, Notar Kuhn-Lüben: „M. E. lässt sich für die Aufrechterhaltung des § 175 auch das Rechtsbewusstsein des Volkes nicht mehr anführen, da das Volk oder wenigstens der gebildete Teil desselben, in seiner weit überwiegenden Mehrheit die Delikte gegen § 175 des R. St. G. B. aus einem krankhaften, unwiderstehlichen Triebe entsprungen ansieht,“ Notar Walz-Pforzheim: „Beobachtungen des täglichen Lebens weisen mit gebieterischer Notwendigkeit auf die Abänderung des Paragraphen . . Die Härte des Gesetzes macht einen in einem solchen Falle, wo übermächtige

Naturanlage in förmlich diktatorischer Weise zum Widerspruch mit dem Gesetze ~~zwingt, schaudern,~~ Notar Dr. jur. Weiffenbach-Bingen: „Die von medizinischer und juristischer Seite geltend gemachten Gründe erscheinen mir so durchschlagend, dass man sich ihnen wohl kaum entziehen kann.“ Rechtsanwalt Jeschke-Strassburg i. E.: „Es ist kaum zu begreifen, dass dieser Paragraph immer noch am Leben ist.“ Rechtsanwalt Mankiewicz-Frankfurt a. M.: „Ich hatte in meiner Praxis wiederholt Gelegenheit, mit Leuten, die aus diesem Paragraphen angeklagt waren, zu tun zu haben, und habe dabei die feste Ueberzeugung gewonnen, dass die Betreffenden keine verbrecherischen, sondern nur krankhafte Neigungen hatten.“ Rechtsanwalt Dr. Metzger-Freiburg i. B.: „freue mich im Interesse der beklagenswerten Opfer einer anormalen Veranlagung, dass in entschiedener Weise vorgegangen wird.“ Notar Hauber-Kassel: „bedauere nur, dass, wenn Sie ihr Ziel erreichen, damit das furchtbare Unrecht, welches bisher auf Grund von § 175 des R. St. G. B. seitens der Staatsgewalt an vielen der ärmsten Menschen verübt wurde, nicht wieder gut gemacht werden kann.“ Rechtsanwalt Emanuel-Berlin: „Es besteht für mich schon seit langem nicht mehr der mindeste Zweifel, dass der genannte Paragraph einer der widersinnigsten unseres Strafgesetzbuches ist.“ Rechtsanwalt Victor Fraenkl-Berlin: „Bei der Langsamkeit, mit welcher in Deutschland derartige Reformen sich durchzusetzen pflegen, ist leider zu fürchten, dass die schlimmer als mittelalterliche Tortur dieser sogenannten Gesetzesbestimmung noch recht lange ihr schädigendes Unwesen treiben und noch gar manche Opfer heischen werde.“ —

So ist es denn mit Freude zu begrüßen, dass in den auf Anregung des Reichsjustizamtes von einer Reihe der prominentesten deutschen Strafrechtslehrer herausgegebenen „Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform“ im IV. Bande Professor Dr. Mittermaier-Giessen betreffs der gegenwärtigen Anschauungen über die kriminelle Ahndung homosexueller Handlungen folgendes Resummé gibt: „Es ist aber eine — besonders bei der Fassung des Gesetzes über die widernatürliche Unzucht nicht ganz einfache Frage, ob nicht doch viele Fälle von Angriffen auf die Sittlichkeit wegen der Anormalität ihrer Täter straffrei sein sollten, ohne sich unter den allgemeinen Satz von der Zurechnungsfähigkeit (§ 51 R. St. G. B.) unterbringen zu lassen. Ihre Beantwortung ist als Sache der Mediziner zu bezeichnen,“ ferner S. 151 ff.: „Man nennt die widernatürliche Unzucht deswegen gefährlich, weil sie die Moralvorstellungen verkehre, die Gesundheit untergrabe, die Eheordnung, erschüttere und die Entvölkerung befördere. Ich denke, ruhige Ueberlegung wird die beiden letzten Gründe wenigstens für heute nicht mehr als Ausschlag gebend anerkennen. Die entfernte Möglichkeit einer solchen Gefahr kann den Gesetzgeber nicht beeinflussen. Ob die Vornahme widernatürlicher Akte die Gesundheit untergrabe, ist eine rein medizinische Frage, die anscheinend dahin beantwortet wird, dass hier wie überall sonst im Geschlechtsleben nur das Uebermass schade, dass aber viele widernatürliche Akte an sich krankhafter Neigung und Veranlagung entspringen. Dieser Grund allein — der für alle widernatürlichen Akte gelten müsste —, kann daher nicht genügen,

er müsste sonst z. B. auch zur Bestrafung des übermässigen Trinkens führen. Es steht ihm ausserdem auch entgegen, dass zu viele Handlungen unentdeckt bleiben, und dass die Verfolgung zu sehr in das Privatleben eingreifen und zu sehr zu ganz unmöglichen und nur ekelhaften Untersuchungen führen müsste, und weiterhin: „Die Unzucht zwischen Frauen gilt als selten, da man sich nicht vorstellen kann, wie sie vorgenommen werde, obwohl die Psychiater uns lehren, dass sie sehr häufig sei und die verschiedensten Formen kenne. Es ist daher prinziplos, sie nicht zu strafen, wenn man die unter Männern straft.“ —

Wie überhaupt alle die bisher aufgestellten Strafrechtstheorien an dem § 175 zu Schanden werden, hat Dr. I. E. Meisner in seiner bereits erwähnten Schrift „Uranismus“ (S. 50) mit zwingendster Logik nachgewiesen. Von einer Sühne, so heisst es dort, kann keine Rede sein, denn sühnen kann man nur ein Unrecht. Unrecht ist aber für den Uranier der Akt mit einem Gleichgearteten nicht, er ist für ihn gerade so natürlich, wie der normale Akt zwischen Mann und Weib. Es kann ihm daher nicht als Unrecht zugerechnet werden, so dass für eine Sühne jegliche Grundlage fehlt. Ein Unrecht muss ferner auch stets bestimmte Rechtsgüter verletzen, wogegen einzuschreiten der moderne Rechtsstaat die Verpflichtung hat. Doch niemals hat er ein Recht, sich in die Privatangelegenheiten zweier erwachsener Staatsbürger zu mischen, die niemandes Dritten Rechte verletzen. Ebensowenig wie der Staat nicht gegen Trunksucht, Spiel und Liederlichkeit einschreitet, wenn nicht die Oeffentlichkeit belästigt, oder sonst eines anderen Rechte beeinträchtigt werden; ebensowenig hat hier der Staatsanwalt das Recht, sich vor das Schlüsselloch zu stellen, oder sich der privaten Rach-, Klatsch- oder Skandalsucht als wenig empfehlenswerter Helfer zu bedienen.

Ebensowenig ist eine Besserung etwaiger verurteilter Homosexueller durch eine Bestrafung zu erwarten, denn da bei ihnen der Trieb zum scheinbar gleichen Geschlecht eingeboren und unheilbar ist, so ist es jedenfalls nicht ersichtlich, wie, wenn man ihn nicht zur Askese verdammen will, eine Besserung erzielt werden soll. Auch spricht schon die nicht unbeträchtliche Anzahl von Rückfallshandlungen (1900: von 535 Bestraften 184 Rückfällige, davon allein 103 zu wiederholten Malen) bei meist sonst bürgerlich einwandfreien Menschen entschieden dagegen.

Auch das Prinzip der Unschädlichkeitmachung versagt gegenüber den Homosexuellen, denn wollte der Staat sie in Gefängnissen, oder eigens eingerichteten Anstalten lebenslänglich internieren, so würden bei ihrer doch immerhin grossen Anzahl (1,5 % rein homosexuell und 4,5 % mehr oder minder bisexuell, also in Summa 6 % oder fast $\frac{1}{16}$ annormal, was für die erwachsene männliche Bevölkerung des Deutschen Reiches eine reichliche Million geschlechtlich Anormaler ergibt, von denen auf Berlin allein etwa 10 Mille entfallen), die Kosten unerschwinglich sein.

Endlich ist auch die Abschreckung bei der oft übergrossen Heftigkeit, mit der der Geschlechtstrieb den Menschen beherrscht in der Regel wirkungslos.

Es dürfte auch wohl kaum irgend ein Paragraph des Strafgesetzbuches so häufig und wohl ohne Ahnung übertreten werden, als der § 175. Nach Dr. Hirschfeld's „Statistischen Untersuchungen“, (Leipzig 1904) wurden 1899 im Deutschen Reiche 491 wegen 637 und 1900 535 Personen wegen 666 Handlungen nach § 175 bestraft, so dass von der Zahl der mit Wahrscheinlichkeit sich homosexuell Betätigenden nur etwa 0,3 % (also 3 pro Mille) und von homosexuellen Handlungen nur etwa 0,07 % (also 7 pro hundert Mille) kriminell bestraft wurden. In diesen Zahlen liegt für jeden Denkenden eine furchtbare Ironie für die Wirksamkeit der Paragraphen, denn nicht die Täter und die Taten werden bestraft, sondern nur das jeweilige Pech, der Erpressung, der Rach-, Klatsch- und Skandalsucht, also den niedrigsten menschlichen Leidenschaften zum Opfer gefallen zu sein.

Wie der Paragraph seinem Inhalt nach in der modernen Strafgesetzgebung keine berechtigte Stellung mehr hat, so bietet auch seine praktische Anwendung und Auslegung Anlass zu grossen Bedenken, die auf das schlagendste von einem praktischen Juristen, einem süddeutschen Richter, in der für alle Homosexuellen unbedingt lesenswerten Schrift „Eros vor dem Reichsgericht“ (Leipzig, Max Spohr) nachgewiesen werden. Ist auch der § 175 in dem Strafmass bedeutend milder geworden, kann dieses, was übrigens in der Praxis höchst selten geschieht, auf einen Tag Gefängnis herabgesetzt werden — meist werden von deutschen Gerichten dank der aufklärenden Tätigkeit des W. h. K. nur soviel Wochen ausgeworfen als früher Monate —, so hat er doch eine bedenkliche Verschärfung erhalten durch die reichsgerichtliche Interpretation des Begriffes der widernatürlichen Unzucht als „beischlafsähnliche Handlung“ und seine Ausdehnung auf alle möglichen, im Grunde genommen bloss unzüchtigen und dem wirklichen Beischlaf so unähnlich als möglich ausgeführten Handlungen. War nach der früheren Gesetzgebung *inmissio penis in corpus*, d. h. in eine natürliche Körperöffnung (vel os vel anum) des Partners, unter Umständen sogar bis Ejaculation zur Vollendung des Deliktes nötig, so genügt z. Z. schon die Vornahme stossender Bewegung gegen den Körper des anderen, oder eine noch so unbedeutende Reibung an demselben, um den Inculpaten der Verurteilung zu überliefern.

Das völlig Widersinnige dieses juristischen „Eiertanzes“ in der Auslegung und Anwendung des Paragraphen ist in der genannten Schrift und neuerdings wieder in Hermann Rohleder's „Vorlesungen“ auf das schärfste ad absurdum geführt. Strafflos bleibt ausser der einfachen Fellatio (*cum glans penis lingua lambatur*, die Rohleder fälschlich als *cunnilingus* bezeichnet) bei der jedoch das geringste Eindringen in os, sowie auch die leiseste *frictio labiorum* aufs peinlichste vermieden werden muss, eigentlich nur die reine manuelle Masturbation. Im „Eros“ heisst es darüber: „Wenn also der eine sein Glied in die hohle Hand des anderen schiebt, und es darin stossend reibt bis zum Samenerguss, so machen sich beide strafbar. Lässt er aber sein Glied von dem anderen ergreifen und bis zur Befriedigung reiben, so bleiben sie beide straffrei.“ Rohleder bemerkt hierzu (Band 2, S. 273): „Es kann demnach die wüstete mutuelle Onanie strafflos ausgehen, während die leichtesten Friktionen des Penis

ein Verbrechen sind.“ Muss auch das Zusammenliegen und blosser körperliche Aneinanderschmiegen an und für sich straffrei bleiben, so würde doch schon die geringste durch die Aussage eines Partners zugegebene Stossbewegung genügen und den Staatsanwalt veranlassen, den § 175 in Aktion zu setzen. Sehr richtig kritisiert dies Sanitätsrat Dr. Moll: „Man vergegenwärtige sich nun den konkreten Fall, wo der Beteiligte vor Gericht aussagen soll, ob er bei dem Akte Bewegungen gemacht habe oder nicht. Eine solche Feststellung ist in Wirklichkeit so schwierig, dass ich mir überhaupt nicht denken kann, wie auf Grund einer solchen Beurteilung der Frage ein gerechtes Urteil zu Stande kommen soll.“ — In einer Reichsgerichtsentscheidung v. 20. IX. 80 sind ferner die Stossbewegungen des stehenden Täters nicht für straffällig erachtet. In einer Entscheidung v. 8. I. 98 sind dagegen die gleichen Bewegungen eines liegenden Täters als beischlafähnlich, also strafbar angesehen worden. Noch schlimmer wird die Rechtslage für die Homosexuellen, wenn die Strafkammern die reichgerichtliche Definition der widernatürlichen Unzucht noch weiter auszudehnen suchen. So erregte vor einigen Jahren der Fall des Kolonialoffiziers v. A.⁷⁹⁾ in der juristischen Welt berechtigtes Aufsehen. Obwohl das Reichsgericht am 19. 12. 02 entschieden hatte, dass, wenn eine Entblössung des Gliedes auf seiten des aktiven Teils nicht stattgefunden, so sei in Ermangelung einer unmittelbaren Berührung des gemissbrauchten Körpers mit dem Gliede des anderen ein beischlafähnlicher Akt nicht anzunehmen, nahmen sowohl das Bezirks- wie das Obergericht zu Windhuk an, dass beischlafähnliche Handlungen ohne Entblössung des Gliedes des aktiven Teiles und ohne Berührung des nackten Körpers des passiven Teiles (!) ausgeführt werden könnten und verurteilte den Offizier wegen 2 Fällen zu einer Gesamtgefängnisstrafe von fünf Monaten. Da das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht gegen die Kolonialgerichte leider nicht existiert und auch ein Gnadengesuch von allerhöchster Stelle ablehnend beschieden wurde, musste der unglückliche v. A. die Folgen eines Rechtsirrtumes schlimmster Art tragen. Noch übler erging es dem 62 Jahre alten Tapezierer K. und seinem Mitangeklagten, dem 29jährigen Kellner H., welche nach § 175 von dem Landgericht Liegnitz zu Gefängnisstrafen von je 1 Jahr verurteilt wurden, wobei das Landgericht den Tatbestand des § 175 lediglich aus dem verliebten und leidenschaftlichen Ton einer Korrespondenz zwischen den beiden festgestellt hat, ohne dass in der Korrespondenz Ausführungen über eine beischlafähnliche Handlung, oder überhaupt über eine besondere Art des geschlechtlichen Verkehrs vorhanden waren. Andererseits war auch von keinem Angeklagten eine beischlafähnliche Handlung zugegeben und von keinem Zeugen eine solche bekundet worden.

Hiernach wäre man allerdings versucht, Geheimrat von Liszt Recht zu geben, wenn er in einem Schreiben an das W. h. K. die 'extensive Anwendung des § 175 ein sehr wertvolles Mittel im Kampfe gegen diesen nennt, wenn nur nicht dieses Mittel zugleich auch eine Unsumme von Elend und Ruin bürgerlicher Existenzen im Gefolge hätte.

⁷⁹⁾ cf. Jahresbericht des W. h. K. 1905/6 S. 900 u. f.

Auch Mittermaier erkennt diese unsichere Basis der Rechtsprechung vollkommen an, indem er sagt: „Einen Unterschied darin zu machen, je nachdem nur gegenseitige Onanie, oder „beischlafsähnliche Handlungen“ in Betracht kommen, halte ich für unmöglich, da hier ein physiologischer, psychologischer oder psychiatrischer Unterschied der Handlungen durchaus nicht anzuerkennen, ja ein praktischer Unterschied nur ganz willkürlich durchzuführen ist. Und doch ist es grade in der Rechtspraxis der wesentlich massgebende Unterschied Man beachte, was von der Beischlafsähnlichkeit noch übrig geblieben ist, nichts als etwas absolut Aeusserliches! Darnach aber ist die Ausschliessung der Manustupration (gegenseitige Onanie) und von Aehnlichem willkürlich und man begreift es, wenn entweder eine konsequente Ausdehnung der Bestrafung auf alle Unzuchtsakte, oder eine strenge Einschränkung auf die introductio penis in anum verlangt wird So muss man die heutige durch nichts als ihre Macht begründete Rechtsprechung als nach allen Seiten abwegig bezeichnen. Nur darin hat sie Recht, wenn man überhaupt strafen will, dann kann man bei der eigentlichen Paederastie (introductio penis in anum) nicht halt machen; denn diese ist es nicht allein, die das physiologische, psychologische und sozial gefährliche darstellt — schon die Unsicherheit ruft entschieden nach einer Aenderung der Gesetzgebung, die aber nur nach polizeilicher, kriminalpolitischer und medizinischer Darlegung aller Verhältnisse erfolgen kann.— So bleibt hier nur übrig, darauf hinzuweisen, dass überall gegen die Beibehaltung dieses Tatbestandes, ausser den schon genannten Gründen, die grosse Schwierigkeit ausgeführt wird, die wahrhaft Kranken oder abnorm Veranlagten, die ihren Trieb wegen seiner Stärke nicht beherrschen können, freizulassen; weiter wird betont, dass die Strafdrohung die einzig mögliche Art der Bekämpfung dieser Abnormität oder Krankheit, die medizinische überaus erschwere, dass die Strafdrohung nach der Erfahrung weitgehend nutzlos sei, dass man doch eine sehr weite Duldung habe müsse und endlich, dass kein Delikt mehr zu Erpressungen führe als dieses.“ —

Mit diesen letzten Worten weist Mittermaier schon auf eine der hässlichsten und gemeingefährlichsten Folgeerscheinungen des Homosexualitätsparagraphen hin. Denn eine sehr tatkräftige, wenn auch weniger beneidenswerte Bundesgenossenschaft in ihrem Verfolgungskampfe gegen die Homosexuellen männlichen Geschlechts erhalten Staatsanwaltschaft und Strafakammern durch die Scharen von Erpressern, welche einzeln, oder gar gleich bandenweise die Strassen und „Striche“ unserer Mittel- und Grossstädte unsicher machen.⁸⁰⁾ Es vergeht kein Monat, ohne dass nicht das W. h. K. in seinem „Monatsbericht“ eine mehr oder minder lange Reihe derartiger Fälle veröffentlichte, die natürlich nur einen sehr geringen Bruchteil der wirklich vorgekommenen Erpressungen bilden. Denn leider können sich viele der Erpressten aus diesem oder jenem Grunde nicht entschliessen, solche Burschen einfach dem nächsten Polizeibureau zu überliefern, zumal dieses Gelichter meist en compagnie, oder gar bandenweise auf seine Raubzüge ausgeht, oder sich wo möglich gar den Anschein von

⁸⁰⁾ cf. Dr. med. Ernst Burchaard, Erpresserprostitution 1905.

Sicherheitsbeamten gibt. Es kann hier nur jedem Homosexuellen, wie Normalen, denn auch an solche wagen sich, wie nicht wenige Fälle beweisen, diese Chanteurs mit geriebener Dreistigkeit heran, dringend geraten werden, bei etwaigen Belästigungen sofort belebtere Strassengenden aufzusuchen, oder eventuell polizeilichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Weiss das Gesindel einmal, dass dieser oder jener sie ohne viel Federlesens „gleich mit auf die Polizei nimmt“ so gehen sie meist schon von allein in einem möglichst grossen Bogen um ihn herum. Andrenfalls könnte leicht eine Schraube ohne Ende gegen ihn in Anwendung gebracht werden, vor der ihn selbst ein Domizilwechsel nicht schützen würde. Wir heben aus der Zahl der bekannteren, Aufsehen erregenden Erpressungsfälle einige wenige heraus. So hatte in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Prellerbande von 24 Köpfen den Bankkassierer Kehrman innerhalb 6 Jahren um 242 000 Mark geschröpft, die der unglückliche verängstigte Mensch, der sich vor diesen Vampyren nicht zu helfen wusste, nach und nach seinem Dankhause veruntreut hatte. Aus neuerer Zeit wollen wir nur die Fälle des Konsuls von Schenk, eines Bruders des Wiesbadener Polizeipräsidenten, des Grafen Fritz Hohenau, eines Stiefbruders des verstorbenen Prinzen Albrecht von Preussen, des Breslauer Landgerichtsdirektors Hasse, dem das Trifolium Lächel, Fleuer und Güntz innerhalb weniger Jahre 40,000 Mark erpresste, des Rittmeisters Freiherrn von Horn, dem eine sechsköpfige Erpresserbande zu München durch Erpressungen, die sich gleichfalls auf Tausende beliefen, in Wuchererhände und zu Wechselfälschungen trieb, als besonders beweiskräftig anführen.

Die Wurzeln des Erpresserwesens liegen nun einesteils in dem Urningsparagraphen selbst und andererseits in der männlichen Prostitution. Es liegt klar auf der Hand, dass hier der Schritt vom „Nehmen“ zum „Fordern“ kein allzu bedeutender ist, zumal das „Fordern“ durch den Hinweis auf etwaige kriminelle Folgen sich ja leicht unterstützen lässt. Wenn nun auch die männliche Prostitution gleich der weiblichen, offen gestanden, ein notwendiges Uebel und eine nie gänzlich zu unterdrückende soziale Erscheinung ist und bleiben wird, so erfährt sie doch nach dem wirtschaftlichen Gesetz von Nachfrage und Angebot augenscheinlich eine bedeutende Förderung durch den Unheilparagraphen, durch dessen Strafanwendung und die durch ihn bedingte Achtung gegen gleichgeschlechtlich sich Betätigende viele Homosexuelle sich gezwungen sehen, inkognito sich an in dieser Beziehung skrupelloosere Kreise zu wenden. Werden doch auch die Homosexuellen selbst durch die gleiche Bedrohung unter Vermischung der sozialen Unterschiede einander näher gebracht, so dass man unter ihnen sehr oft ein weit weniger scharf ausgeprägtes Klassen- und Standesbewusstsein findet.

So kommt es denn, dass die Chantage, die Erpressung auf Grund homosexueller Handlungen zu einem festen Bestandteil unsrer Gerichtsverhandlungen geworden ist. Und wenn auch die Gerichte, wie sie in letzter Zeit die Urteile gegen gleichgeschlechtliche Verfehlungen sehr oft gemildert haben, die gegen Erpressungen in merklichem Masse verschär-

fén, so sind sie doch ausserstande, wirklich alle die zu fassen, welche im Vertrauen auf die Furcht oder Unkenntnis ihrer Opfer, ein ständiges und nicht selten recht lukratives Gewerbe aus diesem schimpflichster aller Vertrauensbrüche machen. Der Wille des Gesetzgebers hat also im § 175 in unbewusster Ironie seiner selbst, um ein vermeintliches Verbrechen zu verhüten, die beste und ausreichendste Grundlage für ein wirkliches geschaffen; ein Moment, das denen, die heutigen Tages noch zu den Verteidigern des Paragraphen gehören, nicht oft genug entgegengehalten werden kann.

Vielen Homosexuellen bleibt mithin, um den Fesseln des Staatsanwaltes, oder den Daumschrauben der Erpresser zu entgehen, nichts andres übrig, als die Grenzen des Vaterlandes zu verlassen. Nur Kenner der Verhältnisse können beurteilen, wieviel Deutsche, denen es ihre Verhältnisse gestatteten, infolge ihrer homosexuellen Veranlagung ausser Landes gegangen sind, und mit welchen Empfindungen minder Begüterte ihr Scheiden begleiteten. Wurde doch selbst in den jüngsten Tagen ein Zöllernspross, Prinz Friedrich Heinrich, von diesem Schicksal betroffen, nachdem mehrere Jahre vorher schon sein Stiefohm, Graf Fritz von Hohenau unter gleichem Zwange gestanden hatte.

Und wie viele gehen nicht vollends gar in jenes unbekannte Land, von dessen Grenzen kein Wanderer wiederkehrt. Gar mancher Selbstmord „aus unbekannten Gründen“ darf ohne Zweifel auf das Schuldkonto des § 175 gebucht werden. Doch selbst diejenige Zahl, bei denen homosexuelle Motive eingestanden sind, oder klar am Tage liegen, ist schon Grauen erregend gross. Würde das W. h. K. bei der Aufzählung solcher Fälle jedesmal ein schwarzes Kreuz hinzufügen, so würden wahrlich manche Seiten seiner Monatsberichte einem schauerlichem Gräberfelde gleichen. Nicht immer ist es die Furcht vor wirklich drohender Bestrafung, welche den Unglücklichen den Revolver in die Hand drückt, sie zum Strick, oder zur Gifflasche greifen, oder sie den Tod in den Wellen suchen lässt, oft ist es der durch Erpressungsdrangsal herbeigeführte finanzielle Ruin, manchmal auch bloss, wie in dem Fall des Schweizer Pfarrers Stahel, die Besorgnis, durch die Indiskretion ihrer Umgebung der gesellschaftlichen Achtung anheim zu fallen, Nicht selten vermögen auch die durch den fortwährenden Zwang zur Verstellung aufgeriebenen Nerven einer an sich unbedeutenden und auch leicht zu beseitigenden Widrigkeit nicht mehr Stand zu halten und suchen in Momenten plötzlicher Irritation die Ruhe des Grabes. Weitgehendstes Aufsehen erregten in den letzten Jahren die Selbstmorde von Friedrich Alfred Krupp, des Berliner Kommerzienrates Hermann N. Israel, des englischen Generals Sir Henry Macdonald, des deutschen Konsuls von Schenk in Buenos Aires, des Charlottenburger Hauptmanns von Tschirschky und Bögendorff und des Oberleutnants von Liebert und des Dresdner Kammersängers Buff-Giessen.

Auch die Zahl der Doppelselbstmorde von Freundespaaren, welche von ihrer Umgebung unverstanden gemeinsam in den Tod gingen, ist ziemlich beträchtlich, doch es sträubt sich schliesslich die Feder, all das na-

menlose Elend und die seelische Bedrängnis, aus denen heraus ein solcher Schritt nur möglich erscheint, hier zu wiederholen.

Wohin wir also blicken, überall richtet der Unheilsparagraph, statt einem vermeintlichen Unrecht zu wehren, nur Schaden und Unglück an. Nicht nur die Homosexuellen allein werden durch ihn betroffen, auch über ihre Angehörigen verhängt er oft das schwerste Leid. Man muss die Briefe gelesen haben, die eine vereinsamte Mutter nach der Trennung von ihrem einzigen Kinde, einem zu den schönsten Hoffnungen berechtigten Offizier, der ins Ausland flüchten musste, schrieb, man muss die sorgenden Klagen eines greisen Elternpaares gehört haben, die täglich, ja stündlich um das Schicksal ihres in der Ferne weilenden Sohnes bangten, von dessen Veranlagung sie unterrichtet waren, um das tragische Geheimnis so manches zerstörten Familienzusammenhangs ganz zu verstehen. Und mancher, der mit unberechtigtem pharisaischem Stolz sich als „Normaler“ fühlt, weiss vielleicht nicht, dass auch unter seinen Kindern eines sich befindet, das „anders als die andern“ ist, dessen Lebensweg einst durch Trübsal und Dunkel führen wird, und den auch die sorgende Elternhand nicht von der Kerkerpforte wird zurückhalten können.

Epilogus.

Darum fort mit diesem Paragraphen! Fort mit ihm dahin, wohin die Bluturteile gegen Hexen und Ketzer und all der andere mittelalterliche Spuk- und Zauberkräm versunken sind. Ganz fort mit ihm! Denn wir können völlig geschützt und gesichert durch das übrige Paragraphenwerk des Straigesetzbuches seiner sehr wohl entbehren.

Sprach sich doch schon die preussische Medizinal-Deputation dahin aus, dass die auf unrichtiger Beurteilung, sogenannter Missgeburten beruhende Strafbestimmung gegen die Unzucht von Menschen mit Tieren hinfällig sei, da solche Fälle überhaupt nur selten seien und meistens auf sehr niedriger Bildungsstufe stehende Bauernburschen, Hütejungen usw. beträfen, welche viel mit dem Vieh leben, durch Einsamkeit und Langeweile zu dieser unnatürlichen Art der Befriedigung des Geschlechtstriebes geführt werden. Auch würde man zum Schutze kleinerer oder wehrloser Tiere sehr wohl mit der Bestimmung des § 360, 13 auskommen, wonach mit Geldstrafe bis 150 Mark, oder mit Haft bestraft wird, „wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält, oder roh misshandelt.“

Dass auch der zweite Teil des § 175 nutzlos, ja direkt schädlich sei, haben wir im Vorstehenden wohl zur Genüge bewiesen, dass er überhaupt überflüssig sei, sollen nachstehende Bemerkungen dartun. Der Staat als Rechtsinstitut für die Allgemeinheit hat weder die Pflicht noch das Recht sich um die Privatsittlichkeit zu kümmern, er hat zur Einmischung und Geltendmachung seiner Satzungen beides nur, sobald 1) die Oeffentlichkeit in Frage kommt, 2) wenn Gewalt oder Hinterlist gegen Wehrlose oder des Angriffs nicht gewärtige Personen ausgeübt wird, und 3) sobald jugendliche Personen, denen noch kein freies Selbstbestimmungsrecht über sich zusteht, in Frage kommen. Auch hier sollte der Staat von Rechtswegen nur die gesetzlichen Vertreter dieser jugendlichen Personen in der Wahrung ihrer elterlichen, bzw. vormundschaftlichen Rechte unterstützen.

Was nun die Oeffentlichkeit anbelangt, den Schutz des Publikums vor dem ungewollten Anblick obscoener Handlungen usw., so erscheint diese wohl mehr als genug gesichert durch § 183 „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“ Es ist bekannt, dass bereits schon mündliche Aeusserungen, durch die einem dritten öffentliches Aergernis gegeben wird, unter

den Begriff „unzüchtige Handlungen“ fallen. — Dieser Paragraph wäre mithin allem schon ausreichend nicht nur geschlechtliche und unzüchtige Handlungen in der Öffentlichkeit, sondern auch das extravagante Auftreten vieler effeminiert sich gebärdender männlicher Halbweltspersonen zu ahnden.

Gewalt und Hinterlist in geschlechtlicher Beziehung gegen wehrlose und des Angriffs nicht gewärtige Personen, die sogenannte „N o t z u c h t“ wird bis jetzt im deutschen Strafgesetzbuch durch §§ 176, 1—2 und 177 in ihrer Anwendung gegen das weibliche Geschlecht geahndet. Mit gleichem Rechte und unter starker Vereinfachung liesse sich dieser Paragraph indes auf beide Geschlechter ausdehnen, wenn in Anlehnung an Dr. B e n e d i k t F r i e d l a e n d e r s „Kritik der neueren Vorschläge zur Abänderung des § 175“ (S. A. aus Jahrbuch VIII, 1906) folgende Fassung erlassen würde: § 176. „Mit Zuchthaus wird bestraft, wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Person vornimmt, oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein —“ und weiter § 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer eine Person zu unzüchtigen Handlungen missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand gesetzt hat. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“ — Falls diese Fassung, die ja in mancher Hinsicht sowohl für den homo- wie für den heterosexuellen Verkehr eine bedeutende Verschärfung der Strafbestimmungen bedeutet, nicht annehmbar erscheint, so wäre noch zu berücksichtigen, dass ja auch § 185 in seinem zweiten, von der tätlichen Beleidigung handelnden Teile gegen unerwünschte gleichgeschlechtliche Angriffe genügenden Schutz gewährt. Denn hiernach kann die Beleidigung, wenn sie mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden, wobei ja bekanntlich die Absicht zu beleidigen absolut nicht erforderlich ist.

Der letzte und in jüngster Zeit vielfach diskutierte Punkt betrifft endlich den Schutz der jugendlichen, bzw. minderjährigen Personen. Die Bestimmungen hierüber sind im gegenwärtigen Strafgesetzbuch in ziemlich unlogischer Weise auf drei Paragraphen (174, 1; 176, 3 und 182) verteilt. Nach dem ersten wird der Missbrauch des Autoritätsverhältnisses seitens der Vormünder, Adoptiv- und Pflegeeltern, sowie der Geistlichen, Lehrer und Erzieher und Lehrherren zur Vornahme unzüchtiger Handlungen an ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegekindern, Schülern, Zöglingen und Lehrlingen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Der zweite Paragraph straft mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren, sowie die Verleitung dieser Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen. Der dritte endlich ahndet, jedoch nur auf Antrag der Eltern oder Vormünder, die Verführung eines unbescholtenen Mädchens, welches das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlaf mit Gefängnis bis zu einem Jahr. Weshalb das Gesetz nicht

auch die Verführung eines 14- bis 16jährigen Knaben seitens eines liederlichen Frauenzimmers, seine eventuelle venerische Inficierung, unter Strafe gestellt hat, bleibt eigentlich unerfindlich. Hat es dieselbe bei der Sittenkeuschheit unserer heranwachsenden männlichen Jugend für unmöglich gehalten, oder bedeutet der Mangel einer solchen Strafbestimmung ein Kompliment gegenüber dem überall siegreichen Geschlecht? Oder hielt der Gesetzgeber wirklich die venerische Durchseuchung eines jugendlichen männlichen Körpers für minder bedenklich als eine Berührung mit einem gesunden Manneskörper? Wenn dem „schwachen“ Geschlecht nach vollendetem 16. Lebensjahre die völlig freie Verfügung über seinen Körper zugestanden wird, warum nicht auch dem in diesen Jahren geistig doch bedeutend reiferen und körperlich kräftigeren männlichen Geschlecht? Wie wollen hier Dr. Moll, der das Grenzalter für Jünglinge auf 18 und andere die es gar auf 21 hinaufsetzen wollen, ihre Vorschläge vor der Logik gesunden Menschenverstandes rechtfertigen. Und selbst die Festsetzung des Grenzalters für Knaben auf 16 Jahre, die geringste Konzession, die man den einer Aufhebung des § 175 bedenklich gegenüber Stehenden machen könnte, würde nicht auch sie bei Jugend- und Klassengenossen, die etwa um 1—2 Lebensjahre auseinander sind, zu jener Absurdität führen, die Benedict Friedländer so humorvoll bei dem schweizerischem Strafgesetzentwurf rügte, oder müssten nicht, falls diese Bestimmung wirklich ernst genommen würde, nach Dr. Hirschfelds Worten, den Mittelklassen aller Alumnate, Erziehungsanstalten und Kadettenhäuser Kriminalkommissare beigegeben werden. Denn man hat doch sicher mit der Tatsache zu rechnen, dass vom 14. Lebensjahre an fast bei der gesamten männlichen Jugend sexuelle Handlungen gang und gäbe sind. Es gälte also auch hier Goethes Wort, dass Vernunft zum Unsinn, Wohltat zur Plage werden kann. Doch würden diese Schwierigkeiten am Ende immer noch die kleineren Uebel bedeuten gegenüber dem grossen, gewaltigen Unrecht, unter dem bis jetzt seit Jahrtausenden ein nicht unbedeutlicher Teil der Menschheit gelitten hat und noch immer leidet.

Mit vielen schönen und tönenden Reden und gedruckten Worten ist seither nicht nur von Seiten unserer Sittlichkeitsbonzen, sondern auch von manchem sonst einsichtigen, in dieser Beziehung aber voreingenommenen Manne für die Beibehaltung des § 175 im Interesse der Sittlichkeit, des Familiensinnes und der militärischen Tüchtigkeit gekämpft worden. Ist es etwa eine höhere Sittlichkeit, wenn der heranreifende Jüngling oder junge Mann Sonntag für Sonntag auf dem Tanzboden liegt und darnach bei irgend einem aufgegriffenen Mädchen die Nacht verbringt, oder sie bei ihm. Die Statistiken unserer Krankenkassen und Krankenhäuser und die Krankenzournale unserer Privatärzte, speziell der Dermatologen reden eine beredte Sprache über den Prozentsatz an venerischen Erkrankungen unserer männlichen Jugend. Steht es im Einklang mit dem männlichen Stolz des Herrn der Schöpfung, zum willenlosen Werkzeug in der Hand einer habgierigen Kokotte herabzusinken, der er das Vermögen und nicht selten auch seine Gesundheit zum Opfer bringt? Ist es erfreulich für die Eltern, wenn der

noch nicht volljährige Sohn, ohne die geringste Selbständigkeit erlangt zu haben, sie bereits zu Grosseltern gemacht hat, oder die heranwachsende Tochter zwar ein Kind, aber keinen Ernährer dazu ins Haus bringt. Wir wollen auf niemand einen Stein werfen, aber wenn bei den gleichgeschlechtlichen Liebesverhältnissen von gegnerischer Seite stets grau in grau gemalt wird, ist es nicht mehr wie recht und billig, auch dort einmal die Schattenseiten aufweisen zu dürfen. Mögen sich die Normalen, vor allen die gesetzgeberisch massgebenden Persönlichkeiten doch einmal die Mühe geben, statt immer und immer wieder die von ärztlichen, wie juristischen Fachleuten längst widerlegten, irrigen Ansichten wiederzukäuen, oder über die Extravaganzen besonders Effeminierter Zeter und Mordio zu schreien, dem Privatleben sonst einwandsfreier Homosexueller eingehendere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Fülle treuer, oft selbstlosester Aufopferung für den Geliebten tritt uns hier entgegen, ein eifriges Mühen, den Liebbling an allem erreichbaren Schönen und Guten teilnehmen zu lassen und ihm den Verstand dafür zu bilden und ein tiefer, nicht selten gradezu Ehrfurcht heischender Schmerz, wenn das Geschick oder die Undankbarkeit des vermeintlichen Freundes den Bund zerrissen hat. Ein jeder, der wirklich objektiv und ohne Voreingenommenheit die wirklichen Homosexuellen und nicht die Prostituierten, die Strich- und Puppenjungen, in grösserer Zahl und längere Zeit beobachtet und studiert hat, wird von seinen irrthümlichen Anschauungen abkommen müssen. Eine Frage allerdings gibt es noch, über die sich auch der energischste Kämpfer für die Rechte der Homosexuellen eins weiss mit den Gegnern, das ist die der männlichen Prostitution. Denn so wenig wie sich Homosexualität anzüchten lässt, so leicht lässt sich, noch dazu bei jugendlichen Individuen der Hang zum Nichtstun und zur Tagedieberei anzüchten. Doch ist dies mehr eine Frage sozialer und verwaltungsrechtlicher Natur, die mit der Homosexualität an und für sich nichts zu tun hat. Wohl aber mögen sich auch dies die Homosexuellen gesagt sein lassen, nicht durch wahl- und ziellos gegebene Geldspenden obige Fehler noch zu stärken und dadurch den jungen Leuten den Weg zum Erpressertum direkt zu weisen. Ob im übrigen die männliche Prostitution den gleichen oder ähnlichen persönlichen Beschränkungen wie die weibliche zu unterwerfen sei, dies zu untersuchen, würde hier zu weit führen. Nur bleibt es eine eigene Ironie der Gesetzgebung, dass in demselben Masse, wie der anständige Homosexuelle mit Rücksicht auf seine bürgerliche Integrität dem Heterosexuellen gegenüber in geschlechtlicher Betätigung beschränkt ist, der männliche Prostituierte seinen weiblichen Kolleginnen gegenüber zur Zeit noch der weitgehendsten Freiheit sich erfreut. — *Dificile est satiram non scribere!*

Mit Recht darf man die Beseitigung des § 175 eine Kulturtat nennen, zu der jeder einsichtige Mensch, der nicht im krassesten Egoismus befangen ist, seinen Teil beizutragen, sich verpflichtet fühlen müsste. Der Paragraph stellt ein Ausnahmegesetz schlimmster Art dar, das die bürgerliche und soziale Ehre von Hunderttausenden bedroht und, um das vermeintliche Vergehen zu verhüten, wirkliche Verbrecher züchtet. Und wenn auch die begründete Hoffnung besteht, dass er bei einer Revision des

deutschen Strafgesetzbuches ausgemerzt wird, so steht doch diese Revision noch in zu weitem Felde, und jeder, der da glaubt, die Tilgung dieses Unheilsparagraphen bis dahin aufschieben zu dürfen, macht sich direkt verantwortlich für all das Unheil, das er bis dahin noch über die von ihm betroffenen und ihre Angehörigen bringt. Steht schon die Mehrzahl der deutschen Aerzte und Juristen auf der Seite seiner Gegner, so muss jetzt der Apell an die Geistlichkeit aller Konfessionen ergehen, dass sie vorurteilsfrei und unbefangen vom Buchstabenglauben, der Frage näher treten und sich dadurch bemühen, das masslose Unrecht zu sühnen, das die Kirche früherer Jahrhunderte direkt verschuldet hat. In gleicher Weise ist die Lehrerschaft der Akademien, wie der Schulen, ebenso die Zeitschriften- wie die Tagespresse bei ihrer weitgehenden öffentlichen Wirksamkeit verpflichtet, gegebenen Falles aufklärend zu wirken und eingedenk des Spruches: „Naturalia non sunt turpia“ irrthümlichen Anschauungen und absichtlichen Entstellungen entgegenzutreten. Zu viel des Unheils, die Ereignisse jüngster Zeit haben dies wieder bewiesen, hat der § 175 schon verschuldet, als dass man sein Weiterbestehen auch nur für die Dauer einer Reichstags-Legislaturperiode gelassenen Sinnes ertragen könnte.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn